

Universität Heidelberg  
JURISTISCHE FAKULTÄT



EINFÜHRENDE HINWEISE  
ZU LEHRVERANSTALTUNGEN

(Vorlesungskommentar)

Sommersemester 2009

und

STUDIENFÜHRER

(Informationen zum Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel  
Erste juristische Prüfung)

Stand: Februar 2009



**Kennen Sie die Grundlagen der Verfassung?**

inkl.  
Grundrecht auf  
IT-Vertraulichkeit!

Dieses vielversprechende neue Lehrbuch zum Staatsrecht behandelt **Staatsorganisationsrecht und Grundrechte in einem Band!** Damit sind Sie im Studium bis zum Examen optimal ausgestattet. Hier finden Sie zuverlässige Antworten auf alle relevanten Fragen.

Die Autoren bringen Ihnen insbesondere die grundlegende Struktur des Staatsrechts nahe und starten gleich mit zentralen Fragen: Was ist ein Staat, was ist Recht?

*Mit diesem Lehrbuch sichern Sie sich erfolgreiche Klausuren und optimale Studienergebnisse – zum wirklich fairen Preis!*

## Staatsrecht

### Lehrbuch

Von Prof. Dr. Eike Albrecht, *BTU Cottbus* und Ass. jur. Benjamin Küchenhoff, *Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltrecht, BTU Cottbus*

2008, XXVI, 302 Seiten, Euro (D) 19,80.  
ISBN 978 3 503 10672 1

Weitere Informationen online unter  
[www.ESV.info/978 3 503 10672 1](http://www.ESV.info/978_3_503_10672_1)

Dieses Lehrbuch erscheint in der Edition *ESVbasics*.

ESV  
basics

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)  
[ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de)

**Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:**

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.  
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin  
Fax: 030/25 00 85 - 275

# Universität Heidelberg JURISTISCHE FAKULTÄT



## EINFÜHRENDE HINWEISE ZU LEHRVERANSTALTUNGEN

(Vorlesungskommentar)

Sommersemester 2009

und

## STUDIENFÜHRER

(Informationen zum Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung)

Stand: Februar 2009

Schutzgebühr: 0,50 €

## Grußwort des Dekans

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

Sie haben sich für ein anspruchsvolles Studium an einer klassischen Universität entschieden. Verschiedene Erwägungen mögen Sie dabei geleitet haben – Empfehlungen, Ranglisten, Ergebnisse Ihrer eigenen Nachforschungen im Internet oder vor Ort, vielleicht einfach Neugier. Die beiden letzten Punkte sind besonders wichtig. Empfehlungen beruhen meist auf älteren Erinnerungen, „Rankings“ sind oftmals methodisch zweifelhaft. Eigene Recherche und Interesse an neuen Erfahrungen aber können zu wesentlichen Grundlagen Ihres Studienerfolges werden.

Eine Juristin oder ein Jurist ist nicht eine Person, die „Gesetze auswendig lernt“ – und auch nicht Theorien. Sie sollen die Gesetze verstehen, um sie sinnvoll anwenden zu können, und zwar auf jeden denkbaren Fall. Dazu müssen Sie einiges lernen, aber Sie können nicht alles lernen, schon gar nicht alles auswendig: Der „Stoff“ ist potentiell unendlich. Sie müssen ihn nur erschließen können. Es geht also um präzise Sprache und Gedankenführung, um Methode und System, um Transfer und Reflexion, um kritisches Bewußtsein, soziale und ethische Sensibilität. Es geht um Sie, um das, was Sie aus Ihren Möglichkeiten machen.

Ein solches Lernen kann nur als selbständiges gelingen. Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften, Bücher, Zeitschriften und elektronische Medien bieten wir Ihnen reichlich. Für dieses Angebot geben wir erhebliche Haushaltsmittel und einen großen Teil Ihrer Studiengebühren aus. Erhebliche Summen fließen auch in Zusatzangebote vor allem internationaler Ausrichtung, etwa Sprachkurse und Moot Courts, denn wir bilden Sie vom ersten Semester an als europäische Juristen aus. All diese Angebote aber sind nicht mehr als Anregungen für Sie. Lernen, üben und vor allem denken können und müssen Sie selbst.

Daher: Je bewußter Sie sich für Heidelberg entschieden haben, desto besser. Wir bieten ein klassisches juristisches Studium mit Anfänger- und Fortgeschrittenenübung, das vernetztes Denken verlangt, nicht Modulwissen. Wir bieten umfangreiche Austauschprogramme, die der neuen Erfahrung wegen wahrgenommen werden wollen, nicht primär zwecks Anerkennung einzelner Bausteine. Wir bereiten Sie realistisch und intensiv auf eines der im Ländervergleich schwierigeren Staatsexamina vor, eines, das jeder Personalchef einordnen kann. Wir bieten klar konturierte Schwerpunkte im Universitätsexamen mit Berufs- und Forschungsperspektiven, für die traditionell der Name Heidelberg steht.

Lassen Sie sich nicht entmutigen, wenn in den ersten Semestern vielleicht nicht alles so läuft wie erwartet – und sicher werden Sie nicht die Noten bekommen, die Sie aus der Schule gewohnt sind, denn diese sind juristisch nicht üblich. Sprechen Sie mit Ihren Dozenten und Arbeitsgemeinschaftsleitern, bilden Sie Arbeitsgruppen, arbeiten Sie an Ihrer Lerntechnik – und Sie werden sehen, daß die Rechtswissenschaft ein

Fach ist, das Sie lebenslang fordern und motivieren wird. Jura ist nichts für langweilige und beschränkte Geister. Juristen haben gelernt, durch harte Arbeit aus einem Normtext eine sachgerechte Entscheidung zu gewinnen.

Wir freuen uns, daß gerade Sie das gerade bei uns lernen wollen. Sie leben und studieren in einer schönen Stadt mit reizvoller Umgebung und mit einem wissenschaftlichen und kulturellen Angebot, um das viele Sie beneiden werden; an einer Fakultät, deren erstes Ziel es ist, die besten Köpfe jeder neuen Studentengeneration anzuziehen – seit Jahrhunderten und auch heute, im 623. Jahr nach der Gründung der ältesten Universität im Gebiet der heutigen Bundesrepublik. Herzlich willkommen an der Ruperto Carola zu Heidelberg.

Prof. Dr. Christian Baldus  
Dekan

### Hinweis der Redaktion

Dieses von der Juristischen Fakultät vorgelegte Verzeichnis soll den Studierenden einen ersten Überblick über die im Sommersemester 2009 angebotenen Lehrveranstaltungen und deren Inhalt verschaffen und ihnen Hinweise für die Vorbereitung geben. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; Änderungen und Ergänzungen – insbes. bei den Zeit- und Ortsangaben – bleiben vorbehalten. Zu Beginn der Vorlesungszeit werden gegebenenfalls erforderliche **Änderungen** im Juristischen Seminar (Eingang neben der Cafeteria) und in der Neuen Universität (Erdgeschoß) angeschlagen werden.

### Immer auf dem neuesten Stand: Nutzen Sie unseren Update-Service!

Auf der Fakultätshomepage finden Sie unter „Studium“ und dann „Lehrveranstaltungen“ (<http://www.jura-hd.de/lehrveranstaltungen.html>) einen Bereich „Aktualisierung des Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses“. Dort können Sie Zusätze und Korrekturen zu der von Ihnen erworbenen Druckfassung bequem im pdf-Format herunterladen, ausdrucken und dem gedruckten Heft beilegen. Damit haben Sie immer einen Überblick über den aktuellen Stand der Dinge.

Dr. Daniel Kaiser  
Leiter des Prüfungsamts, kaiser@jurs.uni-heidelberg.de

## Abkürzungsschlüssel

**Agasse** = Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Augustinergasse 9 (nicht rollstuhlgerecht)

**FrEPI.2** = Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- u. Wirtschaftsrecht, Friedrich-Ebert-Platz 2 (nicht rollstuhlgerecht)

**HautK** = Universitäts-Hautklinik, Voßstr. 2

**HS** = Hörsaal

**JurS** = Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 (teilweise rollstuhlgerecht)

**Lau** = Manfred-Lautenschläger-Hörsaal, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10

**LSF** = „Lehre, Studium und Forschung. Das Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität: <http://lsf.uni-heidelberg.de>

**MPI** = Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Im Neuenheimer Feld 535 (rollstuhlgerecht)

**NUni** = Neue Universität, Universitätsplatz

**SB** = Schwerpunktbereich

**st** = sine tempore = Beginn zur vollen Stunde

**ÜR** = Übungsraum

**ZSL** = Zentrales Sprachlabor

## Impressum:

Herausgeber: Der Dekan der Juristischen Fakultät  
der Universität Heidelberg

Verlag: Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg

Anzeigen: Anzeigen im Auftrag des  
Universitätsverlages Winter GmbH Heidelberg

Anzeigenwerbung Renate Neutard

Telefon 062 24/17 43 30

Fax 062 24/17 43 31

E-Mail: [neutard.werbung@t-online.de](mailto:neutard.werbung@t-online.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Einführung in die Rechtswissenschaft	8
Grundlagenveranstaltungen und Kirchenrecht	8
Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht	18
Handels- und Wirtschaftsrecht; Arbeits- und Sozialrecht	25
Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie	32
Öffentliches Recht	38
Europarecht, Völkerrecht, Internationales und ausländisches Recht	45
Übungen	52
Seminare	56
Kolloquien	65
Vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften	66
Examensvorbereitung	67
Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung	74
Rechtssprachenausbildung	78
Einführung in das Französische Recht und die zugehörige Rechtssprache	86
Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache	87
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften	88
Zusätzliches Studienangebot in Mannheim	89
Sprechwissenschaft und Sprecherziehung	89
Zentrales Sprachlabor – Sprachenzentrum	90
Effiziente Literaturrecherche	93
Informationsblatt für ausländische Studierende	95

### Studienführer

Über das Studium der Rechtswissenschaft	97
Studienpläne	99
Studienanfang Wintersemester	100
Studienanfang Sommersemester	103

# Willkommen im härtesten Studium. Gut, dass es die Blauen gibt.



Ausführliche Informationen  
und Leseproben finden Sie  
unter ► [www.die-blauen.info](http://www.die-blauen.info)

Grundrechte	Mittel / Bericht	NomosLEHRBUCH
Strafrecht • Allgemeiner Teil	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Strafrecht • Besonderer Teil	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Strafrecht • Besonderer Teil II	Einbußen	NomosLEHRBUCH
BGB • Allgemeiner Teil	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Schuldrecht • Vertragsrecht, Schuldverhältnisse	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Schuldrecht • Contractus, Schadensersatz	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Sachenrecht • Bewegliche Sachen	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Sachenrecht II • Grundstücksrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
• Auflage • Allgemeines Verwaltungsrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Verwaltungsrecht und Landeskassenrecht • Bürger	Einbußen	NomosLEHRBUCH
z. Auflage • Umweltrecht	Einbußen / Schulde	NomosLEHRBUCH
Zivilprozessrecht	Adaptieren	NomosLEHRBUCH
Strafprozessrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Die Europäische Union	Einbußen / Bürger / Bürger	NomosLEHRBUCH
Jugendstrafrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Steuerrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Arbeitsrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Handelsrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH
Erbrecht	Einbußen	NomosLEHRBUCH

Zwischenprüfungsordnung	107
ERASMUS-Programm	112
Schwerpunktbereiche (Übersicht)	113
Schwerpunktbereich 1	114
Schwerpunktbereich 2	116
Schwerpunktbereich 3	119
Schwerpunktbereich 4	121
Schwerpunktbereiche 5 a und 5 b	123
Schwerpunktbereich 6	126
Schwerpunktbereich 7	128
Schwerpunktbereiche 8 a und 8 b	130
Schwerpunktbereichssatzung	135
Verfahrensordnung zur Schwerpunktbereichssatzung	143
Fragen und Antworten zu den Schwerpunktbereichen	146
Ordnung über die Nichtbenotung inhaltl. übereinstimmender Arbeiten	150
Satzung zur Redlichkeit im Studium und bei Prüfungen	151
Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	153
Hinweise: Vorlesungszeiten, Dekanat, Studienberatung	187

## EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Einführung in die Rechtswissenschaft, 1st., verblockt
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Kirste
<b>Uhrzeit und Ort:</b>	Mo-Do 09.00-13.00 Uhr NUni HS 13
<b>Zeit:</b>	06.-09.04.2009
<b>Pflichtveranstaltung</b>	
<b>Zielgruppe:</b>	1. Semester
<b>Vorkenntnisse:</b>	keine

**Kommentar:** Die Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ soll einen Überblick darüber geben, inwiefern die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist, welche Teildisziplinen zu ihr gehören, die Tätigkeitsbereiche der Rechtspraxis vorstellen und Aspekte Ethik des juristischen Berufs vorstellen. Hierzu werden auch juristische Praktiker in die Vorlesung eingeladen, die über ihre Tätigkeit berichten.

**Literaturhinweise:** werden gesondert ausgegeben.

## GRUNDLAGENVERANSTALTUNGEN

(Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 JAPrO und sonstige Veranstaltungen mit Grundlagenbezug)

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Staatskirchenrecht, 2st.
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Winter
<b>Zeit und Ort:</b>	Mo 11.00-13.00 Uhr NUni HS 3
<b>Beginn:</b>	20.04.2009
<b>Ergänzungsveranstaltung:</b>	Schwerpunktbereich 3
<b>Zielgruppe:</b>	ab 5. Semester
<b>Vorkenntnisse:</b>	Keine. Interesse an historischen und theologischen Fragestellungen sollte vorhanden sein.

**Kommentar:** Neben der Darstellung der grundsätzlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften in historischer, juristischer und theologischer Sicht widmet sich die Vorlesung in erster Linie aktuellen Problemen des geltenden Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer

Berücksichtigung der europäischen Entwicklung. Behandelt werden vor allem Fragen der Religionsfreiheit, des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und der institutionellen Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften einschließlich des diakonischen Bereichs von Caritas und Diakonie. Eine Hausarbeit im Schwerpunktbereich 3 ist möglich.

**Literaturhinweise:** Bernd Jeand'Heur / Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart 2000; Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen. Neuwied 2001; Michael Heinig (Hrsg.) Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht, Stuttgart u.a. 2005; Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. München 2006; Gerhard Czermak / Eric Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin, Heidelberg 2008

**Sonstige Hinweise:** Die Vorlesung ist Teil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät aber für alle interessierten Hörerinnen und Hörer auch anderer Fachrichtungen offen.

---

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Deutsche Rechtsgeschichte, 2st.
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Schroeder
<b>Zeit und Ort:</b>	Mi 16.00-18.00 Uhr Heuscheuer II
<b>Beginn:</b>	15.04.2009
<b>Pflichtveranstaltung:</b>	Möglichkeit zum Erwerb eines Grundlagenscheins
<b>Zielgruppe:</b>	1./2. Semester
<b>Vorkenntnisse:</b>	Historisches Basiswissen

**Kommentar:** Das Kolleg führt von der fränkisch-germanischen Epoche über die Hauptstrecke des Mittelalters bis in die Neuzeit, wobei die Grundlagen der Verfassung, der Rechtsbildung und des Rechtsgangs vorgestellt werden. Aufgabe der Vorlesung ist es insbesondere, den historischen Wurzeln der deutschen Rechtsentwicklung im europäischen Rahmen nachzuspüren und gleichzeitig hervorzuheben, wie sehr die Gegenwart der Vergangenheit verpflichtet ist.

**Literaturhinweise:** Laufs, Adolf: Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl. 2006; Schroeder, Klaus-Peter: Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz – Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern, 2001.

**Lehrveranstaltung:** Exegese in der Europäischen Privatrechtsgeschichte, 2st.  
**Dozenten:** Dr. Andreas Deutsch, Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch, Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
**Zeit und Ort:** drei Einführungsveranstaltungen ab 21. April, dienstags um 17 Uhr c.t. im Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg, Raum 016; abschließende Blockveranstaltung zum Ende der Vorlesungszeit nach Absprache in der Veranstaltung.

#### **Schwerpunktveranstaltung (SPB 1) / Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Vorkenntnisse im geltenden Bürgerlichen Recht und in der Deutschen Rechtsgeschichte (Grundlagenveranstaltung) sind erforderlich. Studienarbeitskandidaten sollten ferner i.d.R. die Schwerpunkt-Veranstaltungen „Deutsche und Europäische Kodifikationsgeschichte“ und „Römisches Privatrecht“ besucht haben sowie an einer Arbeitsgemeinschaft in der Europäischen Privatrechtsgeschichte teilgenommen haben bzw. begleitend daran teilnehmen. Weitere Informationen auf der Homepage des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft, Germanistische Abteilung.

**Kommentar:** Gegenstand der Veranstaltung sind ausgewählte privatrechtliche Texte aus deutschsprachigen Rechtsbüchern des sog. „Rezeptionszeit“, insb. aus dem Klagspiegel (verfasst um 1436) und dem Laienspiegel (Erstdruck 1509), wobei auf Bezüge zum aktuellen Recht besonderer Wert gelegt wird. Mit der Vermittlung des Instrumentariums zur Auslegung historischer Rechtstexte soll zugleich der Blick auf das heutige Recht geschärft werden.

Die drei Einführungsstunden dienen der Stoffvermittlung, namentlich in Bezug auf die Erstellung einer Exegese (diesbezüglich sind also keine Vorkenntnisse erforderlich!). In der Blocksitzung werden die Studierenden dann Gelegenheit haben, die erlernten Techniken anzuwenden.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Veranstaltung

**Sonstige Hinweise:** Anmeldung erfolgt spätestens in der ersten Einführungsstunde (s.o.). Nach den Einführungsveranstaltungen besteht während der Vorlesungszeit die Möglichkeit, eine Exegese anzufertigen; die Erteilung eines Seminarscheins setzt außerdem einen mündlichen Vortrag voraus. In der vorlesungsfreien Zeit wird eine (weitere) Exegese als vierwöchige Studienarbeit im Schwerpunktbereich 1 („Europäische Privatrechtsgeschichte“) angeboten.

**Lehrveranstaltung:** Rechtsphilosophie, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Brugger  
**Zeit und Ort:** Mi 11.00-13.00 NUni HS 13  
**Beginn:** 22.04.2009

#### **Grundlagenveranstaltung**

**Zielgruppe:** Ab 1. Semester  
**Vorkenntnisse:** Erwünscht, aber nicht erforderlich

**Kommentar:** Die Vorlesung klärt den Begriff des Rechts und diskutiert die wichtigsten Legitimationstheorien von Recht, auch anhand praktischer Beispiele

**Literaturhinweise:** Sind in der genaueren Ankündigung enthalten, die rechtzeitig vor dem Semester in das Online-Verzeichnis der Jur. Fakultät „LSF“ sowie in die Homepage des Lehrstuhle ([www.brugger-uni-hd.de](http://www.brugger-uni-hd.de)) eingestellt werden.

**Sonstige Hinweise:** Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Grundlagenscheines über eine erfolgreiche Klausur, die am Ende des Semesters angeboten wird. Für Magister- und E-rasmus-Studenten wird eine mündliche Prüfung zum Semesterende angeboten.

---

**Lehrveranstaltung:** Deutsche und Europäische Kodifikationsgeschichte, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Hattenhauer  
**Zeit und Ort:** Mo 14.00-16.00 Institut für Geschichtliche Rechtswissenschaft, Friedrich-Ebert-Platz 2, Seminarraum 009  
**Beginn:** 20.04.2009

#### **Schwerpunktveranstaltung SPB 1, Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 4. Semester  
**Vorkenntnisse:** Überblick über das BGB

**Kommentar:** Gegenstand ist die Entwicklung der deutschen und europäischen Privatrechtsordnungen von der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts über die großen Kodifikationen bis zur Europäisierung des Privatrechts.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorlesung.

**Sonstige Hinweise:** Ein Grundlagenschein kann nicht erworben werden. Die Veranstaltung endet am Samstag, den 27. Juni 2009, mit einer ganztägigen Blockveranstaltung.

**Lehrveranstaltung:** Römisches Recht, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Baldus  
**Zeit und Ort:** Do 11.00-13.00, UNi HS 13 (Beginn s.t.!)  
**Beginn:** 16.04.2009

**Pflichtveranstaltung / Ergänzungsveranstaltung / Schwerpunktveranstaltung (SB 1)**

**Zielgruppe:** 1./ 2. Semester

**Vorkenntnisse:** keine (lateinische Begriffe werden erklärt)

**Kommentar:** Der Kurs verbindet ausgewählte Elemente des römischen Privatrechts (sog. Innere Rechtsgeschichte, hier: Eigentum, Vertrag) mit einer Einführung in die geschichtlichen Voraussetzungen, unter denen das römische Recht entstanden ist (sog. Äußere Rechtsgeschichte einschließlich des Prozeßrechts). Eine Gliederung wird auf der Institutshomepage veröffentlicht ([www.rechtsgeschichte.uni-hd.de](http://www.rechtsgeschichte.uni-hd.de)).

**Literaturhinweise:** Manthe, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl. München 2007; Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Köln 2008; Liebs, Römisches Recht, 6. Aufl. Göttingen 2004.

**Sonstige Hinweise:** 1. Ein Leistungsnachweis nach §§ 9 II Nr. 2, 3 I 2 JAPrO 2002 (sog. Grundlagenschein) kann im Wege einer Klausur am Ende der Vorlesungszeit (voraussichtlich am 27.7.2009) erworben werden. **Anmeldung ist zwingend erforderlich** (nur möglich am 18.6. und am 25.6.2009, jeweils nach der Vorlesung im Hörsaal). 2. ERASMUS-Studenten: Die Veranstaltung kombiniert Elemente aus Storia und Istituzioni di diritto romano. Prüfungsmodus: nur Teilnahme an der allgemeinen Klausur möglich.

**Lehrveranstaltung:** Digestenexegese, 2st. (zugleich Prüfungsseminar)  
**Dozent:** Prof. Dr. Baldus  
**Zeit und Ort:** Di 11.00-13.00 IGR (Beginn s.t.!)  
**Beginn:** 14.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung im SPB I**  
**Zielgruppe:** ab 5. Semester

# JURA. Gesammelt gut.

[www.jura-zeitschrift.de](http://www.jura-zeitschrift.de)

## JURA Juristische Ausbildung

- erscheint monatlich
- studienbegleitend
- examensrelevant
- umfassend und aktuell
- fallbezogenes Lernen mit den JURA-Karteikarten

ISBN 978-3-89949-458-7 UVP € 19,95



Sammeln Sie jetzt Wissen und entscheiden Sie sich für die JURA im **Jahresabonnement!** Wählen Sie als Abo-Prämie die aktuelle JURA-Kartei 2008 auf CD-ROM oder ein hochwertiges Fachbuch. Testabonnenten erhalten als Dankeschön ein praktisches Schlüsselband. Alle Prämien im Überblick finden Sie hier: [www.degruyter.de/juraabopraemien](http://www.degruyter.de/juraabopraemien)

**Also: nicht länger warten, sondern gleich Wissen sammeln!**

Hiermit bestelle ich bei der De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Postfach 303421, D-10728 Berlin

ab dem nächsten verfügbaren Heft  Jahres-Studentenabonnement JURA € 84,-<sup>1)</sup>  Testabo (drei Ausgaben) € 12,-<sup>2)</sup>

Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Abbestellungen müssen bis 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Als Abo-Prämie\* für das Jahresabonnement wähle ich (abrufbar unter [www.degruyter.de/juraabopraemien](http://www.degruyter.de/juraabopraemien)):

JURA-Kartei CD-ROM 2008  Fachbuch Nr. ...  USB-Stick  Messenger Bag

Ort, Datum, Unterschrift

Name \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Matrikelnr. \_\_\_\_\_ Hochschule \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Versandkosten € 16,80 im Inland <sup>2)</sup> Versandkosten € 3,- im Inland  
<sup>3)</sup> Wenn Sie nicht bis zwei Wochen nach Erhalt des dritten Heftes abbestellen, erhalten Sie JURA nach Ablauf des Testabos weiter zum günstigen Abopreis für Studenten.  
\*Ihre Prämie versenden wir nach Bezahlung des Abos.

Preisänderungen vorbehalten.



**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse des geltenden Erbrechts und des römischen Rechts; Rechtsvergleichung hilfreich.

**Kommentar:** Die Veranstaltung richtet sich an Studierende im Schwerpunktbereich I. (Studierende im Grundstudium mit besonderem Interesse an der Rechtsgeschichte sind selbstverständlich willkommen.) Sie vertieft Kenntnisse im Römischen Privatrecht, namentlich im Erbrecht, anhand römischer Quellen. Grundkenntnisse aus der Grundlagenvorlesung Römisches Recht und im geltenden Erbrecht werden vorausgesetzt.

Die Struktur des *Corpus Iuris Civilis* wird kurz wiederholt und vertieft. Eine ausführliche Einleitung in die Quellentexte findet parallel in der Exegese-AG statt.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Exegese liegt bei Fragen der Nachlaßverwaltung. Die römischen Fälle werden erläutert und vergleichend zum heute geltenden Recht besprochen.

**Literaturhinweise:** Wesel, Die Hausarbeit in der Digestenexegese, 3. Aufl. Berlin 1989; Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Aufl. München 2008; Süß (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 2. Aufl. Bonn 2008; weitere in der Vorlesung.

Zur Wiederholung der Vorkenntnisse: Manthe, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl. München 2007; Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Köln 2008; Liebs, Römisches Recht, 6. Aufl. Göttingen 2004.

**Sonstige Hinweise:** Für Teilnehmer, die alle Fortgeschrittenenübungen erfolgreich absolviert haben, besteht Gelegenheit zur Anfertigung einer rechtshistorischen oder rechtsvergleichenden **Studienarbeit**. Für die rechtshistorischen Themen sind Kenntnisse des Lateinischen erforderlich, für die rechtsvergleichenden je nach untersuchter Rechtsordnung solche einer lebenden romanischen Sprache. Die Studienarbeiten werden nach Ende der Vorlesungszeit ausgegeben.

---

**Lehrveranstaltung:** AG zur Europäischen Privatrechtsgeschichte – Digestenexegese, 2st.

**Dozent:** Susanne Treiber

**Zeit und Ort:** Mo 17.30-19.30 Uhr IGR, Friedrich-Ebert-Platz 2, Raum 016

**Beginn:** 20.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung** Schwerpunktbereich I

**Zielgruppe:** ab 5. Semester; bei entsprechender Vorbereitung sind auch jüngere Semester willkommen.

**Vorkenntnisse:** Grundvorlesung Römisches Recht; möglichst auch Römisches Privatrecht; Zivilrecht.

**Kommentar:** Die AG soll in Anknüpfung an die Grundvorlesung einen Zugang zu den römisch-rechtlichen Quellen vermitteln. Die für das Textverständnis erforderlichen romanistischen Grundlagen sollen wiederholt und vertieft werden. Anhand ausgewählter Quellentexte sollen der Umgang mit den spezifischen Hilfsmitteln der Rechtsromanisten (Wörterbücher, Lexika etc.), die Literaturrecherche und deren Auswertung geübt werden.

**Literaturhinweise:** Uwe Wesel, Die Hausarbeit in der Digestenexegese, 3. Aufl. München 1989; Max Kaser/Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Aufl. München 2008. Weitere (namentlich zur Technik der Exegese) in der ersten Stunde.

**Sonstige Hinweise:** Bitte Anmeldung bis zum 01.04.09 (treiber@igr.uni-heidelberg.de). Die AG findet begleitend und vorbereitend zur Vorlesung „Digestenexegese“ (Prof. Dr. Baldus) statt, steht aber allen Studierenden des Schwerpunktbereichs I offen.

---

**Lehrveranstaltung:** Methodenlehre, 2st., 14tägig

**Dozent:** Prof. Dr. Kirste

**Zeit und Ort:** Di 16.00-18.00 Uhr NUni HS 15  
Die Vorlesung findet in der ersten Semesterhälfte 2-wöchig statt, dafür ab 16.06. wöchentlich 4-stündig.

**Beginn:** 21.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung, Schwerpunktbereichsveranstaltung (SB 4)**

**Zielgruppe:** ab 1. Semester

**Vorkenntnisse:** keine

**Kommentar:** Die Vorlesung Methodenlehre führt in die Arbeitstechniken sowohl des praktischen Juristen als auch des Wissenschaftlers und Studenten ein. Diese Arbeitstechnik ist die Interpretation von Texten. Anders als andere Wissenschaften bringt der Jurist den Gegenstand, den er erkennen will als Gesetzgeber, Verwaltungsbeamter, Richter und Anwalt selbst hervor. Auch die Interpretation oder das Verstehen muß hier als anders verlaufen als in anderen Wissenschaften. Die Vorlesung Methodenlehre führt in die Arbeitstechniken sowohl des praktischen Juristen als auch des Wissenschaftlers und Studenten ein. Diese Arbeitstechnik ist die Interpretation von Texten. Anders als andere Wissenschaften bringt der Jurist den Gegenstand, den er erkennen will als Gesetzgeber, Verwaltungsbeamter, Richter und Anwalt selbst hervor. Auch die Interpretation oder das Verstehen muß hier als anders verlaufen als in anderen Wissenschaften.

### Zeitplan:

1. Stunde, Di., 21.4.2009 Methodenlehre als Teil der Rechtswissenschaft
2. Stunde, Di., 05.05.2009 Methoden der Rechtspraxis und Methoden der Rechtswissenschaft
3. Stunde, Di., 19.05.2009 Rechtliche Methodenweisungen
4. Stunde, Di., 16.06.2009 Grundsätze der Auslegung I: Subjektive oder objektive Auslegung
5. Stunde, Di., 16.06.2009 Grundsätze der Auslegung II: Wortlaut, grammatische Auslegung
6. Stunde, Di., 23.06.2009 Grundsätze der Auslegung III: Systematische, logische Auslegung I
7. Stunde, Di., 23.06.2009 Grundsätze der Auslegung III: Systematische, logische Auslegung II
8. Stunde, Di., 30.06.2009 Grundsätze der Auslegung IV: Historische Auslegung I: Dogmengeschichtliche Auslegung
9. Stunde, Di., 30.06.2009 Grundsätze der Auslegung IV: Historische Auslegung I: Historisch-genetische Auslegung II
10. Stunde, Di., 30.06.2009 Grundsätze der Auslegung V: Die Auslegung nach Sinn und Zweck (teleologische Auslegung)
11. Stunde, Di., 07.07.2009 Grundsätze der Auslegung VI: Kontextuelle Auslegung und Verhältnis der Grundsätze zueinander
12. Stunde, Di., 07.07.2009 Auslegungsspielräume
13. Stunde, Di., 14.07.2009 Rechtsfortbildung I: Die Lücke
14. Stunde, Di., 14.07.2009 Rechtsfortbildung II: Methoden zur Lückenschließung
15. Stunde, Di., 21.07.2009 Rechtsfortbildung gegen das Gesetz?

**Literaturhinweise:** erfolgt auf gesonderter Literaturliste

**Lehrveranstaltung:** Rechtsvergleichung, ISt.

**Dozent:** N.N.

**Zeit und Ort:** Do 18 c.t.-20.30 Uhr JurSem Lautenschläger-Hörsaal  
am 23.04.2009 ab 19 Uhr!

**Beginn:** 16.04.2009, dann wöchentlich bis einschl. 14.05.2009

**Ergänzungsveranstaltung / Schwerpunktbereichsveranstaltung (SBe 6, 7, 8a)**

**Zielgruppe:** alle Semester

**Vorkenntnisse:** keine

## Für das Studium bei Mohr Siebeck

### Grundgesetz

Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und andere Texte zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht  
Hrsg. u. eingel. v. Horst Dreier u. Fabian Wittreck

3., durchges. u. akt. A. 2008.  
XXVII, 729 S. ISBN 978-3-16-149783-4 fBr € 12,-

### Geistiges Eigentum

Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht  
Hrsg. v. Florian Mächtel, Ralf Uhrich u. Achim Förster, in Zus.-Arb. m. dem DFG-Graduiertenkolleg »Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit« an der Uni Bayreuth

2008. X, 745 S. ISBN 978-3-16-149801-5 fBr € 21,-

### Dieter Leipold BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil

Ein Lehrbuch mit Fällen und Kontrollfragen

5., neubearb. A. 2008. XXII, 533 S. (MLB). ISBN 978-3-16-149787-2 Br € 26,-

### Peter Schlechtriem / Martin Schmidt-Kessel

**Schuldrecht**  
Besonderer Teil

7. A. 2009. Ca. 500 Seiten (MLB). ISBN 978-3-16-149046-0 Br ca. € 25,- (März)

### Wolfgang Brehm / Christian Berger Sachenrecht

2., überarb. A. 2006. XXXV, 561 S. (MLB). ISBN 978-3-16-148915-0 Br € 24,-

### Dieter Leipold Erbrecht

Grundzüge mit Fällen und Kontrollfragen

17. A. 2009. Ca. 380 S. (MLB). ISBN 978-3-16-149846-6 Br ca. € 20,- (März)

### Barbara Grunewald Gesellschaftsrecht

7., vollst. überarb. A. 2008. XXI, 452 S. (MLB). ISBN 978-3-16-149788-9 Br € 25,-

### Haimo Schack Urheber- und Urhebervertragsrecht

4., neu bearb. A. 2007. XXX, 678 S. (MLB). ISBN 978-3-16-149489-5 Br € 39,-

Jan Kropholler  
**Internationales Privatrecht**  
einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts

6., neubearb. A. 2006. XLII, 742 S. (MLB). ISBN 978-3-16-148923-5 fBr € 39,-

*Bitte fordern Sie unseren aktuellen Mohr Lehrbuch-Prospekt an.*



**Mohr Siebeck**  
Tübingen  
info@mohr.de  
www.mohr.de

Maßgeschneiderte  
Informationen:  
www.mohr.de

**Kommentar:** Die Vorlesung führt fächerübergreifend in die Rechtsvergleichung ein. Sie versteht sich als methodenorientierte Grundlagenvorlesung, bei der nicht die Vermittlung des Rechtsstoffs, sondern die Theorie des Umgangs mit dem fremden Recht im Vordergrund steht.

**Literaturhinweise:** in der Vorlesung

**Sonstige Hinweise:** Vgl. auch die Ankündigung des Seminars „Rechtsvergleichung im Steuerrecht“, das auf dieser Vorlesung aufbaut.

## ZIVILRECHT UND ZIVILVERFAHRENSRECHT

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Grundkurs Zivilrecht I, 5st.		
<b>Dozent:</b>	PD Dr. Piekenbrock		
<b>Zeit und Ort:</b>	Mo	10.00-13.00 Uhr	NUni HS 10
	Di	09.00-11.00 Uhr	NUni HS 10
<b>Beginn:</b>	14.04.2009		
<b>Pflichtveranstaltung</b>			
<b>Zielgruppe:</b>	1. Semester		
<b>Vorkenntnisse:</b>	keine		

**Kommentar:** Die Veranstaltung stellt den ersten Teil des einjährigen Grundkurses im Zivilrecht dar. Er dient der Einführung in das System des Bürgerlichen Rechts und dabei insbesondere der ersten drei Bücher der BGB. Gegenstand der Veranstaltung sind auch die methodischen Grundlagen der Rechtsanwendung. Schwerpunkt des ersten Semesters ist die Rechtsgeschäftslehre.

**Literaturhinweise:** Werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Parallel zum Grundkurs werden von den Assistenten der Fakultät zum Erlernen der juristischen Fallprüfungstechnik Arbeitsgemeinschaften angeboten. Die Teilnahme hieran ist unerlässlich. Das gilt insbesondere auch für ERASMUS und LL.M.-Studierende im Hinblick auf die am Ende des Semesters angebotene Abschlussklausur.

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Grundkurs Zivilrecht II, 3st.		
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Kronke		
<b>Zeit und Ort:</b>	Mo	11.00-13.00 Uhr	NUni HS 13
	Di	08.00-09.00 Uhr	NUni HS 13
<b>Beginn:</b>	14.04.2009		

Klausurvorbereitung.

## Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht

einschließlich Staatshaftungsrecht

von Professor Dr. Joachim Englisch und  
Anna S. Cryns LL.M., Wiss. Mitarbeiterin

2008, 200 Seiten, € 18,60

Reihe »Studienprogramm Recht«

ISBN 978-3-415-04055-7



JEAN-BAPTISTE MOLIERE (1622-1673)  
studierte ab 1640 die Rechte in Orléans

Juristerei ist Kopiarbeit.

Die Sammlung von Fällen und Übersichten wendet sich vor allem an Studierende im Grundstudium. Die **28 Fälle mit Lösungen** sind in neun Lerneinheiten aufgeteilt, die eine klare Zuordnung zu den entsprechenden Vorlesungs- oder Lehrbuchabschnitten erlauben. Dabei steigern sich die Fälle in ihrer Komplexität graduell bis hin zur Bewältigung umfangreicher Klausuraufgaben. Auf diese Weise wird der Bearbeiter schrittweise an die Beherrschung des Gutachtenstils herangeführt.

Die im Anhang enthaltenen **Übersichten** vermitteln die elementaren Prüfungsstrukturen des Allgemeinen Verwaltungsrechts in anschaulicher Weise und bieten dem Benutzer eine an der Klausurlösung orientierte Zuordnung von Meinungsstreitigkeiten. Auf die Übersichten kann daher auch im weiteren Studienverlauf mit Gewinn zurückgegriffen werden, da sie sich insbesondere zur konzentrierten Wiederholung des relevanten Stoffes vor dem Ersten oder Zweiten Staatsexamen eignen.

 BOORBERG

**Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung.**

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
Stuttgart · München · Hannover  
Berlin · Weimar · Dresden  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

12 109

**Pflichtveranstaltung****Zielgruppe:** 2. Semester**Vorkenntnisse:** Inhalte des „Grundkurs Zivilrecht I“**Kommentar:** Der Schwerpunkt wird auf dem allgemeinen Schuldrecht sowie dem Recht der Schuldverträge liegen. Die in der Vorlesung behandelten Themen können auch Gegenstand schriftlicher Arbeiten in der Anfängerübung sein.**Literaturhinweise:** In der Veranstaltung

---

**Lehrveranstaltung:** Vertiefung im Schuldrecht, 4st.**Dozent:** Prof. Dr. Hattenhauer  
(1. Semesterhälfte: 16.04.-04.06.2009)**Zeit und Ort:** Do 11.00-13.00 NUni HS 15  
Do 14.00-16.00 NUni HS 05**Beginn:** 15.04.2009**Pflichtveranstaltung****Zielgruppe:** 3. Semester**Vorkenntnisse:** Grundkurs im Zivilrecht I und II**Kommentar:** Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung ausgewählter Probleme des allgemeinen und besonderen Schuldrechts (vertragliche Schuldverhältnisse) anhand umfangreicherer Fälle.**Literaturhinweise:** erfolgen in der Veranstaltung**Sonstige Hinweise:** Den zweiten Teil der Veranstaltung (gesetzliche Schuldverhältnisse) hält Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke in der 2. Semesterhälfte (ab 10.06.2009).

---

**Lehrveranstaltung:** Vertiefung im Schuldrecht, 4st.**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke (2. Semesterhälfte: ab 10.06.2009)**Zeit und Ort:** Mi 08.00-12.00 NUni HS 15**Beginn:** 15.04.2009**Pflichtveranstaltung****Zielgruppe:** 3. Semester**Vorkenntnisse:** Grundkurs in Zivilrecht I und II**Kommentar:** Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung ausgewählter Probleme des allgemeinen und besonderen Schuldrechts (vertragliche Schuldverhältnisse) anhand umfangreicherer Fälle.**Literaturhinweise:** Eine Literaturliste und die Vorlesungsübersicht sind auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)) abrufbar.**Sonstige Hinweise:** Von den Studierenden wird erwartet, dass sie vorbereitet in die Lehrveranstaltung kommen. Eine Kursübersicht findet sich auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)).

---

**Lehrveranstaltung:** Mobiliarsachenrecht, 2st.**Dozent:** Prof. Dr. Lobinger**Zeit und Ort:** Mo 15.00-17.00 Uhr Heuscheuer II**Beginn:** 20.04.2009**Pflichtveranstaltung****Zielgruppe:** 3. Semester**Vorkenntnisse:** Grundkurs Zivilrecht, kleiner BGB-Schein**Kommentar:** Das Sachenrecht ist Teil des Bürgerlichen Vermögensrechts und findet sich im 3. Buch des BGB. Seine Regelungen betreffen neben dem Besitz im Kern drei Fragen: Welche Arten absoluter subjektiver Rechte können an Sachen bestehen? Wie erfolgt die Zuordnung/Übertragung dieser Rechte? Welche Ansprüche ermöglichen ggf. die Durchsetzung dieser Rechte? Auf der Basis der bereits im Grundkurs ZR I + II erworbenen Kenntnisse sollen diese Fragen in der Vorlesung vertieft werden.**Literaturhinweise:** In der Veranstaltung.**Sonstige Hinweise:** Die für das vierte Semester vorgesehene Vorlesung Immobiliarsachenrecht baut auf die Vorlesung Mobiliarsachenrecht auf. Ein paralleler Besuch der Veranstaltungen macht daher wenig Sinn.

---

**Lehrveranstaltung:** Immobiliarsachenrecht, 2st.**Dozent:** Dr. Luther**Zeit und Ort:** Mi 14.00-16.00 Uhr NUni HS 10**Beginn:** 15.04.2009**Pflichtveranstaltung****Zielgruppe:** 4. Semester**Literaturhinweise:** Baur/Stürner: Sachenrecht; Wolf/Wellenhofer: Sachenrecht.

**Lehrveranstaltung:** Familien- und Erbrecht, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke  
**Zeit und Ort:** Di 15.00-17.00 NUni HS 10  
**Beginn:** 14.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Erstes bis drittes Buch des BGB

**Kommentar:** Die Lehrveranstaltung will den Studierenden einen problemorientierten Zugang zu den Grundlagen des Familien- und Erbrechts vermitteln. Die einschlägigen Normen, Normenzusammenhänge, Methoden, die Rechtsprechung und die wissenschaftliche Dogmatik werden nicht nur als Lehrgegenstände verstanden, sondern kommen in Problemzusammenhängen zur Sprache.

**Literaturhinweise:** Eine Literaturliste und die Vorlesungsübersicht sind auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)) abrufbar.

**Sonstige Hinweise:** Von den Studierenden wird erwartet, dass sie vorbereitet in die Lehrveranstaltung kommen. Eine Kursübersicht findet sich auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)).

---

**Lehrveranstaltung:** Rechtsgestaltung im Familien- und Erbrecht, 2st.  
**Dozent:** Justizrat Jörg Schaefer  
**Zeit und Ort:** Do 17.00-19.00 Uhr NUni HS 04a  
**Beginn:** 16.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung/Schwerpunktbereich (SB 1)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Vorkenntnisse im Familien- und Erbrecht erwünscht, aber nicht erforderlich

**Kommentar:** Die Vorlesung führt in die Arbeitsweise des Vertragsjuristen (Notar/Vertragsanwalt) ein. Sie gehört zum Schwerpunktbereich 1 (Rechtspflege und Rechtsgestaltung mit besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts einschließlich seiner internationalen Bezüge). Erläutert werden die Technik der Vertragsgestaltung anhand der Gestaltung von Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen, Testamenten und Erbverträgen.

**Literaturhinweise:** Langenfeld, Der Ehevertrag, 11. Aufl. 2004; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 5. Aufl. 2005; Münch, Ehe-

bezogene Rechtsgeschäfte, 2. Aufl. 2007; Weirich, Erben und Vererben, 5. Aufl. 2004; Langenfeld, Testamentsgestaltung, 3. Aufl. 2002; Nieder/Kösinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2008

---

**Lehrveranstaltung:** Zwangsvollstreckungsrecht, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Piekenbrock  
**Zeit und Ort:** Mi 11.00-13.00 Uhr NUni HS 14  
**Beginn:** 15.04.2009

**Pflichtveranstaltung/Schwerpunktbereichsveranstaltung (SB 7)**

**Zielgruppe:** 5. und 6. Semester  
**Vorkenntnisse:** Gute Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) und im Sachenrecht.

**Kommentar:** Die Veranstaltung stellt die Fortsetzung der Vorlesung zum Erkenntnisverfahren aus dem Wintersemester dar und hat im Wesentlichen das 8. Buch der ZPO sowie das ZVG zum Gegenstand. Im Mittelpunkt stehen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die einzelnen Vollstreckungsarten und das Rechtsbehelfssystem.

**Literaturhinweise:** Werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung führt den Stoff anhand von Fallbeispielen ein, deren Vor- und Nachbereitung dringend empfohlen wird.

---

**Lehrveranstaltung:** Kunst- und Urheberrecht, 1st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme  
**Zeit und Ort:** Di 12.00-13.00 Uhr NUni HS 04a  
**Beginn:** 14.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Schuldrecht; erwünscht: IPR und Europarecht I

**Kommentar:** Nach einer Einführung in die Quellen und Grundprinzipien des Kunst- und Urheberrechts werden ausgewählte aktuelle Fragen exemplarisch behandelt.

**Literaturhinweise:** Rehbinder, Manfred, Urheberrecht, 15. Auflage 2008; Textausgabe: Dtv „Urheber- und Verlagsrecht“ (11. Auflage 2008).

**Sonstige Hinweise:** Zu jeder Vorlesungsstunde wird ein Skriptum ausgegeben.

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das Zivilrecht (für Nebenfachstudierende), 3st.

**Dozent:** Dr. Luther

**Zeit und Ort:** Mo 16.00-19.00 Uhr NUni HS 3

**Beginn:** 20.04.2009

**Pflichtveranstaltung für Nebenfachstudierende**

**Zielgruppe:** 1./ 2. Semester im Nebenfach

**Vorkenntnisse:** Keine

**Kommentar:** Die Vorlesung bietet eine Einführung in die Grundlagen des deutschen Zivilrechts. Der Schwerpunkt wird dabei auf dem Bürgerlichen Recht liegen, es wird aber auch Bezug genommen auf allgemeine Grundsätze des Handelsrechts. Am Ende des Semesters wird eine 2stündige Klausur geschrieben. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Themenschwerpunkte der Vorlesung (Änderungen und Ergänzungen vorbehalten):

1. Privatrecht und Bürgerliches Gesetzbuch
2. Außerrechtlicher Bereich und Recht
3. Juristische Methodik
4. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
5. Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag
6. Leistungsstörungenrecht
7. Kauf- und Werkvertragsrecht
8. Bereicherungsrecht
9. Schadens- und Deliktsrecht
10. Grundzüge des Sachenrechts: Prinzipien, Eigentum und Besitz
11. Grundzüge des Handelsrechts: Kaufmann, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Handelsgeschäfte (Grundlagen), Handelskauf.

**Literaturhinweise:** Peter Müssig: Wirtschaftsprivatrecht, 10. Auflage, 2007; Johann Kindl, Andreas Feuerborn: Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler, 1. Auflage, 2006; Hans-Joachim Musilak, Grundkurs BGB, 10. Auflage, München 2007; Eugen Klunzinger, Einführung in das Bürgerliche Recht, 13. Auflage, München 2007.

## HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT; ARBEITS- UND SOZIALRECHT

**Lehrveranstaltung:** Handelsrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Lobinger

**Zeit und Ort:** Mo 11.00-13.00 Uhr NUni HS 14

**Beginn:** 20.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 3./ 4. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkurs BGB, kleiner BGB-Schein

**Kommentar:** Die Vorlesung will einen Überblick über die wichtigsten Institute des Handelsrechts verschaffen und deren Bezüge zum allgemeinen Zivilrecht herausarbeiten. Den inhaltlichen Schwerpunkt werden dabei der Kaufmannsbegriff, die Publizität des Handelsregisters, die Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht sowie die Vorschriften über Handelsgeschäfte bilden.

**Literaturhinweise:** In der Veranstaltung.

---

**Lehrveranstaltung:** Kapitalgesellschaftsrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke

**Zeit und Ort:** Di 11.00-13.00 NUni HS 15

**Beginn:** 14.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung Schwerpunktbereich 5b**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Nach Möglichkeit Kenntnisse im Bereich des Personengesellschaftsrechts

**Kommentar:** Die Lehrveranstaltung will den Studierenden einen problem-orientierten Zugang zu den Grundlagen des deutschen und euro-päischen Kapitalgesellschaftsrechts vermitteln. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht das Recht der Aktiengesellschaft und der Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Die einschlägigen Normen, Normenzusammenhänge, Methoden, die Rechtsprechung und die wissenschaftliche Dogmatik werden nicht nur als Lehrgegenstände verstanden, sondern kommen in Problemzusammenhängen zur Sprache. Das Internationale Gesellschaftsrecht sowie die europarechtliche Niederlassungsfreiheit werden in der Veranstaltung ebenfalls behandelt.

**Literaturhinweise:** Eine Literaturliste und die Vorlesungsübersicht sind auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)) abrufbar.

**Sonstige Hinweise:** Von den Studierenden wird erwartet, dass sie vorbereitet in die Lehrveranstaltung kommen. Eine Kursübersicht findet sich auf der Homepage des Dozenten ([www.igw.uni-heidelberg.de](http://www.igw.uni-heidelberg.de)).

---

**Lehrveranstaltung:** GmbH-Recht, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dres. h.c. Hommelhoff zusammen mit VRiBGH Prof. Dr. Goette  
**Zeit und Ort:** Di 17.00-19.00 Uhr NUni HS 04  
**Beginn:** 14.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung: Schwerpunktbereich 5 b**  
**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse Gesellschaftsrecht  
**Kommentar:** Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004; Roth/Altmeppen, GmbHG, 5. Aufl. 2005.  
**Literaturhinweise:** Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, 4. Aufl. 2006; zur Vertiefung von Einzelfragen Goette, Die GmbH, 2. Aufl. 2002.

**Sonstige Hinweise:** zu bestimmten Komplexen wird angeleitete Vorarbeit erwartet.

---

**Lehrveranstaltung:** Dt. u. europ. Umwandlungsrecht, 2st.  
**Dozent:** Dr. Liebscher  
**Zeit und Ort:** Mi 18.00-20.00 Uhr NUni HS 9  
**Beginn:** 22.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung (SB 5b)**  
**Zielgruppe:** 5. Semester; Studierende des Schwerpunktbereichs 5b  
**Vorkenntnisse:** Keine Vorkenntnisse erforderlich  
**Kommentar:** Die Vorlesung dient als Einführung in das Recht der Unternehmensrestrukturierung. Geboten wird ein Gesamtüberblick über die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes anhand von Praxisfällen unter Berücksichtigung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten.

**Literaturhinweise:** Literaturhinweise werden in der Vorlesung gegeben.



SRH Hochschule  
Heidelberg

## Wirtschaftsrecht

praxisnah, innovativ und gut betreut

### Bachelor of Laws, LL.B.

Schwerpunkt Internationale Rechtsbeziehungen

Beginn: Februar/Oktober jeden Jahres

Dauer: 36 Monate

### Master of Laws, LL.M.

Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht

Beginn: Oktober jeden Jahres

Dauer: 24 Monate

### Corporate Compliance Officer (Zertifikat)

Kontaktstudiengang

Beginn: Oktober jeden Jahres

Dauer: 10 Monate

Innovative eigene Projekte, kleine Studiengruppen zur Förderung von Teamdynamik und Persönlichkeitsentwicklung, greifbare Professoren und Dozenten und die starke Vernetzung von Theorie und Praxis sind die wichtigsten Merkmale eines Studiums an der SRH Hochschule Heidelberg.

Noch Fragen? Rufen Sie uns an: 0 62 21 88-26 65

### SRH Hochschule Heidelberg

Staatlich anerkannte Fachhochschule der SRH Hochschulen gGmbH

– Akkreditiert durch den Wissenschaftsrat –

Ludwig-Guttman-Straße 6

69123 Heidelberg

[info.fbsozial@fh-heidelberg.de](mailto:info.fbsozial@fh-heidelberg.de)

[www.fh-heidelberg.de](http://www.fh-heidelberg.de)

Ein Unternehmen der SRH



**Lehrveranstaltung:** Transnational Commercial Law II, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Kronke  
**Zeit und Ort:** Di 16.00-18.00 Uhr NUni HS 3  
**Beginn:** 14.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung/Schwerpunktveranstaltung (SB 8a)**

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** This is the second part of a comprehensive two-semester course. It is, however, not indispensable that participants have attended Part I during the winter semester as there will be opportunities to revert to notions and subject-matter areas discussed in Part I.

**Kurzkomentar:** This two-semester course is designed to provide an overview of the various sources of the law governing the practice of international commerce, finance and dispute resolution, both 'hard law', such as conventions developed within the framework of intergovernmental Organisations, and 'soft law', such as model laws, general principles, contractually incorporated rules promulgated by the International Chamber of Commerce and others.

Students are expected to participate actively in the discussions. The course will be taught – more or less in parallel – in Heidelberg, Oxford and a network of other prime institutions around the world. It is planned to provide students with means to communicate and exchange views with their colleagues in those other locations.

**Kommentar:** A companion seminar (2 SWS and organised as „Blockseminar“ at the end of the semester) may be offered as concluding the course if participants are interested.

**Literaturhinweise:** *Goode/Kronke/McKendrick*; Transnational Commercial Law – Text, Cases, and Materials, Oxford University Press, Oxford 2007 (this book, a course book in the English and US tradition, which will be the basis of the course in its two parent faculties Oxford and Heidelberg as well as other participating institutions, is *indispensable*).

The companion volume, which brings together all the relevant instruments, is recommended: *Roy Goode, Herbert Kronke, Ewan McKendrick, Jeffrey Wool*, 'Transnational Commercial Law – Primary Materials', Oxford University Press: Oxford 2007.

---

**Lehrveranstaltung:** Kollektives Arbeitsrecht, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. G. v. Hoyningen-Huene  
**Zeit und Ort:** Mi 09.00-11.00 Uhr JurSem Lau-HS

**Beginn:** 15.4.2009  
**Schwerpunktveranstaltung:** Schwerpunktbereich 4  
**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Arbeitsrecht

**Kommentar:** Es werden die Stellung und Bedeutung des Kollektiven Arbeitsrechts behandelt, insbesondere 1. Koalitionsrecht (Begriff der Koalition, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Aufgaben der Koalitionen, Koalitionsfreiheit, Art. 9 III GG); 2. Tarifvertragsrecht (Überblick zum Tarifvertrag, Abschluß, Beginn und Ende des Tarifvertrags, Inhalt des Tarifvertrags, Wirkungsweise der Tarifnorm, Allgemeinverbindlicherklärung); 3. Recht des Arbeitskampfes (Überblick, Streik und Aussperung, Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Arbeitskampfmaßnahmen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen).

**Literaturhinweise:** werden in der Vorlesung gegeben

---

**Lehrveranstaltung:** Sozialrecht II, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. G. v. Hoyningen-Huene  
**Zeit und Ort:** Mi 11.00–13.00 Uhr JurSem Lau-HS  
**Beginn:** 15.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung:** Schwerpunktbereich 4  
**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Zivilrecht, Arbeitsrecht, Grundzüge des Verwaltungs- und Staatsrechts

**Kommentar:** Es wird nach einer Einführung in die allgemeinen Grundlagen des Sozialversicherungsrechts ein Überblick über die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung gegeben. Der Inhalt ist insbesondere auf den Prüfungstoff des Schwerpunktbereichs 4 abgestellt.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorlesung.

---

**Lehrveranstaltung:** Arbeitsrechtliche Gestaltung und Beratung, 2st.  
**Dozent:** FAArbR Michael Eckert (EDK, Heidelberg)  
FAArbR Dr. Mark Lembke, LL.M. (Greenfort, Frankfurt a.M.)  
FAArbR Dr. Andreas Notz (Rittershaus, Mannheim)

FAArbR Dr. Arnim Powietzka (Reiserer Biesinger, Heidelberg)  
FAArbR Dr. Hanns-Uwe Richter (Schlatter, Heidelberg)

**Zeit und Ort:** Mi 16.30-18.00 Uhr JurSem Lau-HS  
**Beginn:** 22.04.2009

**Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester, insbesondere Schwerpunktbereich 4  
**Vorkenntnisse:** Arbeitsrecht.

**Kommentar:** Im Rahmen der anwaltsorientierten Juristenausbildung werden praktisch wichtige Themengebiete der arbeitsrechtlichen Mediation und Streitschlichtung vorgestellt und mit den Studierenden erarbeitet. Die Studierenden erhalten Einblicke in die Berufstätigkeit und Praxis von auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwälten.

Termin	Thema der Vorlesung	Lehrbeauftragter
1 22.04.2009	Beratungsgespräch mit Mandanten	Dr. Notz
2 29.04.2009	Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Dr. Lembke
3 06.05.2009	Betriebsvereinbarung und Regelungsabrede	Eckert
4 13.05.2009	Befristung von Arbeitsverträgen	Dr. Powietzka
5 20.05.2009	Feiertag (Pfingsten)	
6 27.05.2009	Gestaltung von Vergütungsabreden	Dr. Lembke
7 03.06.2009	Änderung von Arbeitsbedingungen	Dr. Powietzka
8 10.06.2009	Gestaltung des Arbeitsvertrags	Dr. Richter
9 17.06.2009	Inhalt des Arbeitsvertrags (AGB-Kontrolle)	Dr. Richter
10 24.06.2009	Betriebsübergang	Eckert
11 01.07.2009	Tarifvertrag	Dr. Notz
12 08.07.2009	Aktuelles Thema/Prüfung	Dr. Notz, Dr. Richter
13 15.07.2009	Aktuelles Thema/Prüfung	Eckert, Dr. Powietzka

**Literaturhinweise:** werden in der Veranstaltung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung dient der Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO). Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines entsprechenden Scheins.

# JuS to go!

Jetzt neu: inklusive Online-Modul JuSDirekt!

**Jetzt testen: 3 Monate JuS inklusive beck-online-Modul JuSDirekt nur € 15,-**

**Mit JuS fit für die Prüfung**

- **Spitzenaufsatz:** Grundlagen für alle Ausbildungsstufen
- **Studium:** Grundwissen, Schwerpunktbereiche, Examensvorbereitung
- **Referendariat:** Maßgeschneidert für die zweite Ausbildungsstufe
- **Fallbearbeitung:** Mit Originalklausuren und -lösungen
- **JuS-Rechtsprechungsübersicht:** die examensrelevanten aktuellen Entscheidungen, mit Prüfungsschemata und von Ihren Prüfern kommentiert
- **NEU JuS-Tutorium:** Die Übersicht über die besonders examensrelevanten Beiträge der JuS seit 2000. Ideal für die Examensvorbereitung!
- **Im Abo enthalten: das JuS Magazin:** Alle zwei Monate Literatur-Rankings, Erfahrungsberichte, Tipps für den Berufsstart, Beiträge zu Lerntechniken u.v.m.

**Das Online-Modul JuSDirekt**

... bietet alles für die optimale Examensvorbereitung:

- Die JuS online: 8 Jahrgänge JuS
- das prüfungsrelevante Bundes-, Landes- und Europarecht, monatlich aktualisiert
- mehr als 4.000 examensrelevante Entscheidungen zum Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, und Strafprozessrecht.

**Fax-Coupon**

JA, ich möchte das Zeitschriften-Probeabo mit beck-online-Modul JuSDirekt

3 Monate JuS – druckfisch sofort nach Erscheinen – inklusive Zugang zum Modul JuSDirekt zusammen nur € 15,- inkl. Vertriebskosten

Sie können die Kombination JuS mit JuSDirekt im Anschluss daran regulär weiternutzen. Sie erhalten dann das beck-online Modul JuSDirekt zusammen mit dem JuS-Vorzugs-Abo für € 37,- bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten (Vorzugspreis für Studenten einschlägiger Studiengänge und Referendare), falls Sie nicht bis 4 Wochen vor Ablauf des dreimonatigen JuS-Probe-Abos abbestellen.

Die entsprechenden Nachweise (Studienbescheinigung/Referendariatsnachweis) füge ich bei. JuSDirekt ist nur in Verbindung mit einem Vorzugs-Abonnement der Zeitschrift JuS erhältlich. Abbestellung der Zeitschrift JuS bis 6 Wochen vor Laufreife. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das JuS- und JuSDirekt-Abo jeweils um ein weitere 6 Monate. Preis zzgl. Vertriebs-/Direktbestellungsgebühr halbjährlich (€ 5,-/€ 1,60 € 6,60).

Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ/ort \_\_\_\_\_  
Büro/Versandfach \_\_\_\_\_

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) oder Verlag C.H.Beck - 80391 München Fax: 089-38189-558 [www.beck.de](http://www.beck.de)



## STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND KRIMINOLOGIE

**Lehrveranstaltung:** Grundkurs Strafrecht I 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dannecker  
**Zeit und Ort:** Mi 09.00-11.00 NUni HS 10  
**Beginn:** 15.04.2009

### **Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 1. Semester

**Literaturhinweise:** werden in der Veranstaltung bekanntgegeben. Die in der Vorlesung verwendeten Materialien werden jeweils im Internet im Downloadbereich der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt.

**Sonstige Hinweise:** Bitte bringen Sie einen aktuellen Text des StGB mit.

---

**Lehrveranstaltung:** Grundkurs Strafrecht II, 4st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Hillenkamp  
**Zeit und Ort:** Mi 09.00-11.00 Uhr NUni HS 13  
Do 09.00-11.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 15.04.2009

### **Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 2. Semester  
**Vorkenntnisse:** Grundkurs I im Strafrecht

**Kommentar:** Im Grundkurs II wird der noch ausstehende umfangreiche Stoff aus dem Allgemeinen Teil behandelt. Nach dessen Abschluss werden ausgewählte Delikte gegen die Person besprochen.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorlesung

**Sonstige Hinweise:** Das Begleitmaterial finden Sie auf meiner Website

---

**Lehrveranstaltung:** Grundkurs Strafrecht III, 3st.  
**Dozent:** PD Dr. Volker Haas  
**Zeit und Ort:** Do 16.00-19.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 16.04.2009

### **Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 3. Semester  
**Vorkenntnisse:** Stoff der Vorlesungen Strafrecht I und II

**Kommentar:** Im Grundkurs Strafrecht III werden zunächst die Delikte gegen die Persönlichkeitswerte weiter besprochen. Danach wendet sich die Vorlesung den Delikten gegen die Vermögenswerte zu. Parallel wird die Übung im Strafrecht für Anfänger abgehalten.

**Literaturhinweise:** Erfolgen in der Vorlesung.

**Sonstige Hinweise:** Das Begleitmaterial finden Sie auf meiner Homepage.

---

**Lehrveranstaltung:** Vertiefung Strafrecht, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Volker Haas  
**Zeit und Ort:** Mi 16.00-18.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 15.04.2009

### **Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 4. Semester  
**Vorkenntnisse:** Strafrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil I und II

**Kommentar:** Die Vorlesung erweitert den Lehrkanon zum Besonderen Teil auf die Delikte gegen die Allgemeinheit. Dabei werden die Deliktgruppen im Vordergrund stehen, die nach § 8 Abs. 2 Ziff. 7b JAPrO zum Pflichtfachstoff gehören, also insbesondere Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Rechtspflegedelikte wie Aussagedelikte und Falschverdächtigung, Urkundendelikte, Brandstiftungs- und Verkehrsdelikte, § 323a und § 323c. Fragen des AT werden dazu vertieft.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorlesung.

**Sonstige Hinweise:** Das Begleitmaterial zur Vorlesung finden Sie auf meiner Homepage: [http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren\\_und\\_dozenten/guenther/mitarbeiter/haas](http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/guenther/mitarbeiter/haas)

---

**Lehrveranstaltung:** Strafverfahrensrecht, 3st.  
**Dozent:** Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Rath  
**Zeit und Ort:** Mo 14.00-17.00 Uhr NUni HS 14  
**Beginn:** 20.04.2009

### **Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 4. Semester

**Vorkenntnisse:** Basiswissen zum AT und BT des materiellen Strafrechts ist von Vorteil

**Kommentar:** Hauptthemen der Vorlesung sind:

1. Grundstrukturen des gesamten Strafverfahrens(rechts)
2. Analyse der prüfungsrelevanten Rechtsprechung
3. Aufgaben der sog. strafprozessualen Zusatzfragen
4. strafprozessuale Themen der mündlichen Examensprüfung
5. wesentliche Aspekte der Strafverteidigung
6. allgemeine Hinweise zur Ausübung des Anwaltsberufs

**Material:** In der Veranstaltung wird reichhaltiges, klar strukturiertes Lernmaterial zur Verfügung gestellt, welches in besonderer Weise auf die Prüfungssituationen zugeschnitten und über das Intranet der Universität verfügbar ist.

1. Teil: Zu den Grundlagen des Strafverfahrens(rechts)
2. Teil: Zu den Verdachtsgraden
3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen
4. Teil: Zu den Gerichten
5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft
6. Teil: Zur Stellung der Polizei im Rahmen des Strafverfahrens
7. Teil: Zum Beschuldigten
8. Teil: Zum Strafverteidiger
9. Teil: Zu Beweisverfahren und Beweismitteln
10. Teil: Zu den Zwangsmitteln
11. Teil: Zu den Prozesshandlungen
12. Teil: Zum Ermittlungsverfahren
13. Teil: Zum Rechtsschutz gegen Ermittlungsmaßnahmen
14. Teil: Zum Klageerzwingungsverfahren
15. Teil: Zum Zwischenverfahren
16. Teil: Zur Hauptverhandlung
17. Teil: Einschub: Zur forensischen Aussagepsychologie
18. Teil: Zum Strafurteil
18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren
19. Teil: Zur Tat im prozessualen Sinne
20. Teil: Zu den besonderen Verfahrensarten (Überblick)
21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen
22. Teil: Zu den Verfahrenskosten

Friedrich Müller

## **Recht – Sprache – Gewalt**

Elemente einer Verfassungstheorie I

2., bearbeitete und stark erweiterte Auflage

Rechtstheorie Heft 39

91 S. 2008 (978-3-428-12875-4) € 38,-



Skrupellose Angriffskriege, genozidähnliche Massaker, herbei gepredigte Feindschaft zwischen Kulturen und Religionen, Terrorismus und Staatsterrorismus, innergesellschaftlicher Kleinkrieg – Friedrich Müller trägt dem steigenden Gewaltpegel der Gesellschaft Rechnung und hat seinen Klassiker „Recht – Sprache – Gewalt“ um ein weiteres Kapitel erweitert.

„Ein neuer Jura-Klassiker“ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*

### **D&H: Informationskompetenz im World Wide Web**



Kostenlose Online-Volltextrecherche auf der Website [www.libreka.de](http://www.libreka.de). Wir haben dort bereits 930 Publikationen eingestellt (Stand: 1. Februar 2009). Tendenz: steigend.



Immer mehr Novitäten und Standardwerke können per Sofort-Download als E-Books erworben werden: Just click and buy.

Mit unserem elektronischen Newsletter sind Sie immer auf dem Laufenden. Abonnieren Sie einen nach Ihren Interessensgebieten maßgeschneiderten Newsletter unter:

[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)



**Lehrveranstaltung:** Vertiefung Kriminologie, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Hermann  
**Zeit und Ort:** Mittwoch 16.15-17.45 Uhr, NUni, Hörsaal 01  
**Beginn:** 15.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** Schwerpunktbereich 2: Kriminalwissenschaften

**Zielgruppe:** ab 6. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundlagen der Kriminologie (z.B. Vorlesung „Kriminologie“ oder „Recht, Justiz, Kriminalität“)

**Kommentar:** Die Veranstaltung ist eine Fortsetzung der Vorlesungen „Kriminologie“ bzw. „Recht, Justiz, Kriminalität“. Die Schwerpunkte liegen in der Diskussion empirischer Untersuchungen zu Kriminalitäts- und Straftheorien sowie in der Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, insbesondere „Geschlecht und Kriminalität“, „Wirtschaftskriminalität und Korruption“ und „Kommunale Kriminalprävention“.

**Literaturhinweise:** Hermann, Dieter, 2003: Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden; Lamnek, S., 2007: Theorien abweichenden Verhaltens, 8. Aufl., UTB, München.

**Sonstige Hinweise:** Interdisziplinäre Veranstaltung.

---

**Lehrveranstaltung:** Strafvollzug, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Laue  
**Zeit und Ort:** Do 11.00-13.00 Uhr NUni HS 9  
**Beginn:** 16.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** SPB 2 Kriminalwissenschaften

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Materielles Strafrecht

**Kommentar:** Es werden behandelt: Entwicklung und Ziele des Strafvollzugs, allgemeine Grundsätze des Strafvollzugsrechts, Rechtsstellung des Gefangenen, Organisation und Verlauf des Strafvollzugs, Rechtsschutz im Strafvollzug.

**Literaturhinweise:** Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, 5. Aufl. 2008.

---

**Lehrveranstaltung:** Jugendstrafrecht, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Laue  
**Zeit und Ort:** Mi 11.00-13.00 Uhr NUni HS 9  
**Beginn:** 15.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** SB 2 Kriminalwissenschaften

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Materielles Strafrecht

**Kommentar:** Es werden behandelt: Grundlagen des Jugendstrafrechts (Begriff und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Jugendkriminalität, Geschichte des Jugendstrafrechts, Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes), das materielle Jugendstrafrecht (Alters- und Reifestufen, die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts) und das formelle Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren).

**Literaturhinweise:** Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2008.

---

**Lehrveranstaltung:** Strafverteidigung, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Laue, RA Allgeier, RA Ruck  
**Zeit und Ort:** **Blockveranstaltung** JurSem Lau-HS  
**Beginn:** Fr und Sa 10. und 11.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** SPB 2 Kriminalwissenschaften

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Materielles Strafrecht und Strafprozessrecht

**Kommentar:** Anhand von Fällen, die der Praxis der Strafverteidigung entnommen sind, werden den Studierenden interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Veranstaltung ist Bestandteil des Schwerpunktbereichs 2 (Kriminalwissenschaften). Es kann ein Schein nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 der JAPrO 2002 erworben werden.

**Literaturhinweise:** Klemke, Olaf; Elbs, Hansjörg: Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 2007.

---

**Lehrveranstaltung:** Rechtsmedizin für Juristen, 1st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Mattern, Dozenten u. Assistenten  
**Zeit und Ort:** Di 17.30-18.30 Uhr Hautklinik HS  
**Beginn:** 14.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** 2. Hälfte des Jurastudiums, aber auch Hörer anderer Fakultäten

**Vorkenntnisse:** nicht erforderlich

**Kommentar:** Die Vorlesung soll dem Jurastudenten eine Einführung in die Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin vermitteln. Solche Kenntnisse sind in der praktischen Tätigkeit des Richters, Staatsanwaltes oder Rechtsanwaltes von erheblicher Relevanz. Im Ausland ist für die Juristenausbildung im Gegensatz zu Deutschland ein rechtsmedizinischer Teil vorgeschrieben. Wir verbinden die Vorlesungen mit Demonstrationen zu den Hauptthemen:

- Relevanz gerichtlicher Obduktionen
- Erscheinungsformen der verschiedenen Verletzungs-, Todes- oder Tötungsarten
- Rekonstruktion von Verkehrsunfällen
- Giftwirkung am Menschen
- Alkohol- und Drogeneinfluß auf Verkehrstüchtigkeit, Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit
- kriminalistische Spurenkunde
- Vaterschaftsbegutachtung
- Begutachtung bei ärztlicher Fehlbehandlung

**Literaturhinweise:** „Prüfungsvorbereitung Rechtsmedizin“ herausgegeben von Gisela Zimmer, Thieme Verlag Stuttgart, 1. Auflage 2006; Rechtsmedizin systematisch. Penning et al. Unimed. 2. Auflage 2006; „Ökologisches Stoffgebiet“ herausgegeben von Alexander u. Konstantin Bob (unter Mitarbeit von G. Reinhardt, H.-J. Seidel, H.-G. Sonntag, W. Gaus, V. Hingst, R. Mattern) Hippokrates Verlag, 3. Auflage 1999. (Handouts zu den Themen der Vorlesung in: <http://www.med.uni-heidelberg.de/rechtsmed/welcome.htm>).

**Sonstige Hinweise:** Gegebenenfalls kann die regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden. Zum Semesterabschluß besteht Gelegenheit zur freiwilligen Teilnahme an einer Klausur, deren benotetes Ergebnis auf Wunsch attestiert wird.

## ÖFFENTLICHES RECHT

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Grundkurs Verfassungsrecht I, 4st.		
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Brugger		
<b>Zeit und Ort:</b>	Di 11.00-13.00	NUni HS 10	
	Fr 11.00-13.00	NUni HS 10	
<b>Beginn:</b>	14.04.2009		
<b>Pflichtveranstaltung</b>			
<b>Zielgruppe:</b>	1. oder 2. Semester		
<b>Vorkenntnisse:</b>	Erwünscht, aber nicht erfordert		

**Literaturhinweise:** Werden in der ausführlicheren Ankündigung gegeben, die rechtzeitig vor dem Semester in das Online-Verzeichnis LSF der Jur. Fakultät sowie auf der Website des Lehrstuhls ([www.brugger.uni-hd.de](http://www.brugger.uni-hd.de)) eingestellt wird

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung ist die Einführungsvorlesung in das Staats- und Verfassungsrecht und befaßt sich schwerpunktmäßig mit den Grundprinzipien des Staatsorganisationsrechts: Verfassung, parlamentarische Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Staatsorgane, Verfassungsgerichtsbarkeit, internationale und supranationale Einbindung von Deutschland

<b>Lehrveranstaltung:</b>	Grundkurs Verfassungsrecht II mit integrierter Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, 4st.		
<b>Dozent:</b>	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kirchhof, Dr. Ulrich Palm		
<b>Zeit und Ort:</b>	Mo 09.00-11.00 Uhr	NUni HS 13	
	Di 09.00-11.00 Uhr	NUni HS 13	
<b>Beginn:</b>	14.04.2009		

### Pflichtveranstaltung

Ihre juristische  
Fachbuchhandlung  
in HEIDELBERG

**ZIEHANK**  
Universitätsbuchhandlung

- Recht  
- Wirtschaft  
- Steuern  
für Wissenschaft,  
Praxis und Studium.

Alle Fachbücher,  
Zeitschriften,  
Entscheidungen,  
Loseblattwerke  
mit Ergänzungslieferungen  
kostengünstig,  
zuverlässig und schnell.

69117 HEIDELBERG  
UNIVERSITÄTSPLATZ 12  
☎ (0 62 21) 9 05 67-0  
Fax (0 62 21) 9 05 67-22  
Internet: <http://www.ziehank.de>  
e-mail: [ziehank@ziehank.de](mailto:ziehank@ziehank.de)

**Zielgruppe:** 2. Semester  
**Vorkenntnisse:** Grundkurs Verfassungsrecht I

**Kommentar:** Die Veranstaltung knüpft an die Vorlesung Grundkurs Verfassungsrecht I des Wintersemesters 2008/09 an. Im Grundkurs Verfassungsrecht II werden die allgemeinen Grundrechtslehren vermittelt und einzelne Grundrechte behandelt. Unter anderem wird auf die Menschenwürde, die Gleichheit, die Freiheit der Person, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kommunikationsfreiheiten, das Grundrecht auf Ehe und Familie, die Eigentumsfreiheit sowie auf die Berufsfreiheit vertieft eingegangen. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Die in der Veranstaltung vermittelten Inhalte sind daher Voraussetzung für das weitere Studium des Öffentlichen Rechts. Im Grundkurs erhalten Sie begleitende Materialien mit Fragen, die jeweils in der nächsten Vorlesungseinheit beantwortet werden. Ihre aktive Mitarbeit ist erwünscht und erforderlich.

In der Übung wird der in den Grundkursen Verfassungsrecht I und II vermittelte Stoff fallbezogen angewendet. In der Übung kann eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft erbracht werden. Zum prüfungserheblichen Stoff gehören das Staatsorganisationsrecht, die Grundrechte sowie das Verfassungsprozessrecht. Im Rahmen der Übung werden eine Hausarbeit und zwei Klausuren gestellt. Die Hausarbeit wird im Februar 2009 ausgegeben und ist während der vorlesungsfreien Zeit zu bearbeiten. Die Klausur- und Besprechungstermine werden in der ersten Stunde der Übung bekannt gegeben. Zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten ist nur berechtigt, wer sich gemäß § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung angemeldet hat. Nebenfachstudenten informieren sich wegen ihrer Prüfungsleistungen bitte im Prüfungsamt der Juristischen Fakultät.

**Literaturhinweise:** *D. Grimm/P. Kirchhof*, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 2 Bände, 3. Aufl. 2007; *J. Isensee/P. Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V: Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl. 2000, Bd. VI: Freiheitsrechte, 2. Aufl. 2001; *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1988, Bd. III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, Bd. IV/1: Der Schutz und die freiheitliche Entfaltung des Individuums, 2006; *F. Hufen*, Staatsrecht II, 2007; *J. Ipsen*, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2008; *B. Pieroth/B. Schlink*, Staatsrecht II – Grundrechte –, 24. Aufl. 2008; *M. Sachs*, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2. Aufl. 2003. *Chr. Degenhart*, Klausurenkurs im Staatsrecht, 4. Aufl. 2007; *H. M. Heimann/G. Kirchhof/Chr. Waldhoff*, Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 2004 – Neuauflage im Erscheinen; *G. Kisker/W. Höfling*, Fälle zum Staatsorganisationsrecht, 4. Aufl. 2009; *F. Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht I – Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 2000. Weitere Literaturhinweise werden im Rahmen der Vorlesung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** An Pfingstmontag (1. Juni 2009) findet keine Vorlesung statt.

## Blitzschnell nachschlagen: Textbuch Deutsches Recht



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Kirchhof/  
Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Hrsg.)

### Staats- und Verwaltungsrecht Baden-Württemberg

31. Auflage 2009. € 18,-

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Kirchhof/  
Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Hrsg.)

### Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland

Mit Europarecht  
47. Auflage 2009. € 15,-

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Hrsg.)  
**Völker- und Europarecht  
Mit WTO-Recht und Zusatztexten  
im Internet**

5. Auflage 2008. € 21,50

Prof. Dr. Rolf Schwartmann/  
Dr. Moritz Maus (Hrsg.)  
**Baurecht. Umweltrecht**

**Vorschriftensammlung**  
2. Auflage 2007. € 24,-

Alle Titel aus der Reihe und mehr Infos unter: [www.cfmueller-campus.de/textbuecher](http://www.cfmueller-campus.de/textbuecher)



C. F. Müller

Jura auf den Markt gebracht

**Lehrveranstaltung:** Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil, 4st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Kahl  
**Zeit und Ort:** Di 11.00-13.00 Uhr NUni HS 14  
Do 08.00-10.00 Uhr Heuscheuer II  
**Beginn:** 14.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 3. Semester  
**Vorkenntnisse:** Verfassungsrecht I und II

**Kommentar:** Gegenstand der Vorlesung sind:  
– verfassungsrechtliche Grundlagen der Verwaltung  
– Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff  
– Handlungsformen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsakt und der Verwaltungsvertrag  
– Verwaltungsverfahren  
– Verwaltungsvollstreckung  
– Recht der staatlichen Ersatzleistungen (Grundzüge)

**Literaturhinweise:** Werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.

---

**Lehrveranstaltung:** Verwaltungsrecht – Besonderer Teil, 3st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Reimer  
**Zeit und Ort:** Mo 17.00-20.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 20.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 4./5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkurs Verfassungsrecht; Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht

**Kommentar:** Die Vorlesung bündelt die für das Examen zentralen Einzelgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts, die die zum Pflichtstoff gehören (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO):

1. das Kommunalrecht (Kommunalverfassungsrecht, Verfahren im Gemeinderat öffentliche Einrichtungen, Verhältnis kommunaler zu staatlichen Behörden in Baden-Württemberg, kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Überblick),
2. das Polizeirecht, das den Kern des Rechts der Gefahrenabwehr bildet und vor dem Dualismus zwischen den allgemeinen Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst geprägt ist,
3. und das Baurecht mit Bauplanungsrecht (Bundesrecht) und Bauordnungsrecht (Landesrecht).

**Literaturhinweise:** in der Vorlesung.

**Sonstige Hinweise:** Prüfungsleistungen (auch für Erasmus- und LL.M.-Studenten) sind schriftlich im Rahmen der parallelen Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte (Prof. Dr. Ute Mager) zu erbringen.

---

**Lehrveranstaltung:** Richterliche Verhandlungspraxis, 2st. (fünf 4st. Einzeltermine)

**Dozent:** VRiVGH Harms

**Zeit und Ort:** Do 14.00-18.00 JurSem Lautenschläger-Hörsaal

**Beginn:** Einzeltermine am 16.4.2009, 7.5.2009, 28.5.2009, 25.6.2009 und an einem weiteren Tag nach Absprache zum Besuch einer Sitzung des VGH Baden-Württemberg in Mannheim

**Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen:** Schwerpunktbereich 3

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht (Verwaltungsverfahren), Verwaltungsprozessrecht; Polizei-, Bau- und Kommunalrecht

**Kommentar:** Überblick über den Ablauf eines Verwaltungsrechtsstreits; Lösung praktischer Fälle im Planspiel von der anwaltlichen Beratung nach einer Behördenentscheidung bis zur mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung am Verwaltungsgericht. Gegen Ende des Semesters ist der Besuch einer Sitzung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim geplant.

**Literaturhinweise:** werden zu den einzelnen Fällen gegeben.

---

**Lehrveranstaltung:** Unternehmenssteuerrecht, 3st.

**Dozent:** Prof. Dr. Reimer

**Zeit und Ort:** Do 14.00-17.00 Uhr NUni HS 3

**Beginn:** 16.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Hilfreich, aber nicht zwingend ist der vorherige Besuch der Vorlesung Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht (WS 2008/09).

**Kommentar:** Die Vorlesung behandelt die Besteuerung von Unternehmen in drei Dimensionen: erstens im Hinblick auf die verschiedenen Unternehmensträger (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften), zweitens quer durch verschiedene Steuerarten (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Gewerbe-

steuer, Umsatzsteuer) und drittens in der Dimension der Zeit (Besteuerung laufender Gewinne oder Verluste, Besteuerung punktueller Transaktionen, v.a. von Betriebs- und Anteilsveräußerungen und Umwandlungen).

**Literaturhinweise:** Mitzubringen sind die Texte der wichtigsten Steuergesetze (EStG, KStG, GewStG, UStG, AO). Weitere Hinweise in der Vorlesung.

**Sonstige Hinweise:** Die Vorlesung ist für alle Studenten des Schwerpunktbereichs 5a (Steuerrecht) obligatorisch. Hörer aus anderen Schwerpunktbereichen sind willkommen.

---

**Lehrveranstaltung:** Arbeitsgemeinschaft im Steuerrecht, 2st.  
**Dozent:** Trampler  
**Zeit und Ort:** Mi 18.00-20.00 Uhr NUni HS 3  
**Beginn:** 15.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung (SB 5a)**  
**Zielgruppe:** Studenten des Schwerpunktbereichs 5a (Steuerrecht) ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Besuch der Vorlesungen Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht und/oder Unternehmensteuerrecht (vorher oder parallel).

**Kommentar:** In der Veranstaltung wird das in den Vorlesungen erlangte Wissen anhand von Fällen vertieft, um so die Methodik der Lösung steuerrechtlicher Fälle zu erlernen und die Teilnehmer auf die Schwerpunktbereichsklausur vorzubereiten.

**Literaturhinweise:** Birk/Wernsmann, Klausurenkurs im Steuerrecht, 2006; Jakob/Kobor/Zugmaier, Die Examensklausur im Steuerrecht, 2. Aufl. 2005.

**Sonstige Hinweise:** Um unverbindliche Anmeldung an [martini@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:martini@jurs.uni-heidelberg.de) wird gebeten. Eine Anmeldung für den Newsletter des Schwerpunktbereichs kann ebenso an die o.g. Adresse erfolgen.

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfachstudierende, 2st.  
**Dozent:** Dr. Hartwig  
**Zeit und Ort:** Mo 11.00-13.00 Uhr NUni HS 15  
**Beginn:** 20.04.2009 (Ende: 20.07.2009!)  
**Pflichtveranstaltung**  
**Zielgruppe:** Nebenfachstudierende  
**Vorkenntnisse:** keine

**Kommentar:** Die Vorlesung soll Studierende der Wirtschaftswissenschaften und Dolmetscher/Übersetzer und Nebenfachstudierende mit den Grundzügen des deutschen öffentlichen Rechts vertraut machen. Sie führt in das Verfassungsrecht ein (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte). Anhand aktueller Fälle – unter besonderer Berücksichtigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – wird die Bedeutung der Verfassung für die Politik, die Wirtschaft und den einzelnen veranschaulicht. Ergänzend werden die Grundstrukturen des Verwaltungsrechts dargestellt.

**Literaturhinweise:** S. Detterbeck, Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Vahlen, 6. Aufl. 2008, 626 Seiten, 29,00 Euro; H.-W. Arndt/W. Rudolf, Öffentliches Recht, Grundriß für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Vahlen, 15. Auflage, 2007, 265 Seiten, 19 Euro; C. Degenhart, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, C. F. Müller Verlag, 24. Auflage, 2008, 318 Seiten, 22,00 Euro; B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag, 24. Auflage, 2008, 326 Seiten, 22,00 Euro.

**Sonstige Hinweise:** Zur Erlangen eines Scheins wird eine Abschlussklausur angeboten.

---

## EUROPARECHT, VÖLKERRECHT, INTERNATIONALES UND AUSLÄNDISCHES RECHT

**Lehrveranstaltung:** Europarecht II, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Hess  
**Zeit und Ort:** Mi 09.00-11.00 Uhr NUni HS 07  
**Beginn:** 15.04.2009  
**Pflichtveranstaltung 4. und 5. Semester/Schwerpunktveranstaltung**  
**Zielgruppe:** ab 4. Semester, insbes. für SBe 6, 7, 8a und b  
**Vorkenntnisse:** Europarecht I

**Kommentar:** Die Vorlesung führt in die Gemeinschaftspolitiken (Binnenmarkt, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Verbraucherschutz) und in den gerichtlichen Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Schwerpunkte bilden dabei aktuelle Entwicklungen im europäischen Privat- und Verfahrensrecht.

**Literaturhinweise:** Werden zu Beginn der Vorlesung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Regelmäßig die Website des Instituts besuchen!

**Lehrveranstaltung:** Europäisches Privatrecht, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Baldus  
**Zeit und Ort:** Do 09.00-11.00 NUni HS 15  
**Beginn:** 23.4.2009; dann: 7.5., 28.5. (nicht 21.5. wegen des Feiertages Christi Himmelfahrt), 4.6., 18.6., 2.7., 16.7., 23.7.  
**Zielgruppe:** 4./5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse des geltenden nationalen Privatrechts und des Europarechts; Rechtsvergleichung hilfreich.

**Kommentar:** Die Vorlesung behandelt zunächst kurz die gemeinschaftsrechtlichen, rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Grundlagen von Europäischem Privatrecht und Gemeinschaftsprivatrecht. Sie skizziert ebenso kurz den Stand der Privatrechtsintegration (namentlich: wichtige privatrechtsgestaltende Richtlinien) sowie der Diskussion über ein Europäisches Zivilgesetzbuch. Der Schwerpunkt liegt bei Methodenfragen (mit Diskussion neuerer Rechtsprechung).

**Literaturhinweise:** Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluß (Stuttgart 2005); Langenbucher (Hrsg.), Europarechtliche Bezüge des Privatrechts (2. Aufl. Baden-Baden 2008); Rainer, Europäisches Privatrecht. Die Rechtsvergleichung (2. Aufl. 2006); Riesenhuber, Europäisches Vertragsrecht (2. Aufl. Berlin 2006); Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis (Berlin 2006).

**Sonstige Hinweise:** Ein Leistungsnachweis kann von ERASMUS- oder LL.M. Studenten erworben werden (Klausur).

**Lehrveranstaltung:** Internationales Privatrecht II, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Kronke  
**Zeit und Ort:** Mo 14.00-16.00 Uhr NUni HS 5  
**Beginn:** 20.04.2009  
**Schwerpunktveranstaltung (SBe 7 und 8a)**  
**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Die Veranstaltung Internationales Privatrecht I besucht und nachgearbeitet zu haben, ist vorteilhaft, aber keine zwingende Voraussetzung, da Gegenstände des Allgemeinen Teils im Kleid der Besonderen Teile erneut diskutiert werden.

**Kommentar:** Zentrale Gegenstände werden sein: (1) Internationales Vertragsrecht (einschl. Rechtsgeschäftslehre und Stellvertretungsrecht sowie des internationale Einheitsrechts); (2) IPR der gesetzlichen Schuldverhältnisse (unerlaubte Handlung, Bereicherung, GoA); (3) Internationales Eherecht; (4) Internationales Kindschaftrecht; (5) Internationales Erbrecht; (6) Internationales Sachenrecht; (7) Recht der

natürlichen Person und der juristischen Person; internationales Gesellschaftsrecht; (8) internationales Zivilverfahrensrecht.

**Literaturhinweise:** von Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht (9 Aufl. 2007); Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht (9. Aufl. 2004); Kropholler, Internationales Privatrecht (6. Aufl. 2006). Als **Textausgabe** Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (14. Aufl. 2009).

**Lehrveranstaltung:** Binnenmarktrecht, 2st. (vierstündig, vierzehntäglich)  
**Dozent:** PD Dr. Paal  
**Zeit und Ort:** Fr 09.00-13.00 Uhr NUni HS 6  
**Beginn:** 17.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung / Schwerpunktveranstaltung (SB 6)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Kommentar:** Die Vorlesung führt die früheren Vorlesungen betreffend Wirtschaftsrecht/Wirtschaftsverfassung und Europarecht fort. Behandelt wird das Recht des Europäischen Binnenmarktes insbesondere unter den Gesichtspunkten der Grundfreiheiten und der Wettbewerbsregeln (hier insbesondere Kartellrecht). Eine hervorgehobene Behandlung erfährt das deutsche Kartell- und Wettbewerbsrecht in seiner eigenständigen Rolle für den davon betroffenen Teilbereich des Binnenmarktes.

**Literaturhinweise:** Werden in der Vorlesung bekannt gegeben.

**Lehrveranstaltung:** Gesellschaftsrechtliche Fusionen über die Grenze und SE-Gründungen, (vierzehntägig – nach Terminplan)  
**Dozent:** Prof. Dr. Hellwig  
**Zeit und Ort:** Do 10.00-12.00 Uhr JurSem Lau-HS.  
Die erste Stunde findet ausnahmsweise im ÜR 5 des JurSem statt!  
**Beginn:** 23.04.2009

**Ergänzungsveranstaltung:** Schwerpunktbereiche 5b und 6

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Voraussetzungen:** Gesellschaftsrecht I und II

**Kommentar:** Behandelt werden Ersatzlösungen, mit denen die Praxis sich zu helfen versucht, bevor mit dem SE-Statut und der Internationalen Fusionsrichtlinie auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts eine Grundlage für Fusionen über die Grenze geschaffen wurde. Dabei werden dargestellt die unterschiedlichen Konzernstruktu-

ren, die seinerzeit gewählt wurden, und, soweit einschlägig, deren spätere Auflösung behandelt werden ferner Fusionen auf der neuen gemeinschaftsrechtlichen Grundlage, insbesondere der Fall Allianz. Am Beispiel Porsche/Volkswagen wird gezeigt, wie die Gründung einer SE zu Verhinderungszwecken auf dem Gebiet der unternehmerischen Mitbestimmung eingesetzt werden kann.

**Literatur:** Stefan Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2004; Habersack Europäisches Gesellschaftsrecht, 3. Auflage 2007.

**Lehrveranstaltung:** Das Recht der internationalen Streitbeilegung im Privatrecht, 2st.

**Dozent:** Pfeiffer/Hess/Witteborg

**Zeit und Ort:** Di 14.04.09 17.00-19.00 Uhr  
Agasse ÜR 1

**Beginn:** 14.04.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen**

**Zielgruppe:** Studierende ab dem 4. Semester, Schwerpunktbereich & ausländische Studierende mit guten deutschen Sprachkenntnissen

**Vorkenntnisse:** keine; Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht und im Prozessrecht sind von Vorteil

**Kommentar:** Die Bedeutung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsgerichte oder andere außergerichtlichen Verfahren steigt in der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs ungeboren. Die Suche nach effektiven und wirtschaftlichen Streitlösungsverfahren und nach fairen und von einer einzelnen Rechtskultur unabhängigen Lösungen führt weg von den nationalen Gerichtsbarkeiten hin zu einer privaten Streitbeilegungskultur. Im Rahmen dieser Veranstaltung soll die Theorie und Praxis der internationalen Streitbeilegung den Studierenden nahe gebracht werden. Bei der Veranstaltung wirken führende Vertreter aus der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mit: RA Dr. Christian Duve, Frankfurt a.M.; RA Dr. Peter Heckel, Frankfurt a.M.; RA Robert Hunter, Frankfurt a.M.; RA Dr. Richard Kreindler, Frankfurt a.M.; RA Dr. Patricia Nacimiento, Frankfurt a.M.; RA Dr. Axel Reeg, Mannheim; RA Dr. Fabian von Schlabrendorff, Frankfurt a.M.; RA Dr. Stephan Wilske, Stuttgart; RA Dr. Rolf Winkler, Stuttgart; RA Dr. Reinmar Wolff, Marburg

**Literaturhinweise:** R. Kreindler/J. Schäfer/R. Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt/M. 2006; A. Redfern/M. Hunter/N. Blackaby/C. Partasides, Law and Practice of International Commercial Arbitration, 4th ed., London 2004; K. Lionnet/A. Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar-Dresden 2005; T. Várady/J. Barceló/A. von

Mehren, International Commercial Arbitration, 3rd. ed., St. Paul, Minn. 2006; weitere Literaturhinweise und Ausgabe von Materialien erfolgen während der Veranstaltung.

**Sonstige Hinweise:** Für die einzelnen Themen und Referenten siehe gesonderten Aushang.

**Lehrveranstaltung:** Mediations-Workshop: Mediation – Eine Lösungsmethode für privatrechtliche Konflikte mit internationalen Bezügen am Beispiel des Familienrechts, 2st. (Blockveranstaltung)

**Dozent:** L. Ripke/U. Schmidt-Abmann/N. Witteborg

**Zeit und Ort:** Sa 28.3.09 9.00-13.00 und 14.30-18.30 Uhr  
So 29.3.09 9.00-13.00 und 14.30-16.30 Uhr  
Mo 30.3.09 9.00-13.00 und 14.30-18.30 Uhr  
HS, JurSem (Samstag), LautenschlägerHS, JurSem

**Beginn:** 28.03.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen**

**Vorkenntnisse:** keine; Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht und im Prozessrecht sind von Vorteil

**Kommentar:** Die Veranstaltung führt in das Thema „Mediation“ und grundlegende Kommunikationstechniken der Verhandlungsführung ein. Die Unterschiede zum juristischen Verfahren werden herausgearbeitet. Neben theoretischen Kurzeinführungen steht die praktische Arbeit an einem konkreten Fall im Vordergrund. Der Unterricht erfolgt mittels Vortrag, Demonstration, (Klein)Gruppenarbeit, Rollenspielen und Referaten. Die Unterrichtseinheiten bauen aufeinander auf, so dass eine Teilnahme an allen Terminen und aktive Mitarbeit erwartet wird. Ein Leistungsnachweis für die Schlüsselqualifikation kann nur bei Teilnahme an allen Unterrichtsblöcken erworben werden. Die Übernahme kleiner Hausaufgaben/Referate wird erwartet.

#### THEMENÜBERSICHT:

##### Mediation

- Methode und Ablaufmodell der Mediation
- Paradigmen der Mediation
- Die Rolle des Rechts in der Mediation
- Arbeiten mit Gerechtigkeitsprinzipien
- Erfahrungen im binationalen Bereich
- Was ist Kultur?
- Gerechtigkeitsprinzipien

##### grundlegende Kommunikationstechniken für Verhandlungsführung

- Paraphrasieren
- positive Konnotation
- Fragetechniken

**Zielgruppe:** Studierende ab dem 4. Semester, Schlüsselqualifikationsveranstaltung der Schwerpunktbereiche 1 und 8 (a u. b), ausländische Studierende.

**Literaturhinweise:** F. Haft/K. Gräfin v. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2. Aufl., München 2009; weitere Literaturhinweise und Ausgabe von Materialien erfolgen während der Veranstaltung.

**Sonstige Hinweise:** Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf 20 Personen. Anmeldung erbeten unter [witteborg@ipr.uni-heidelberg.de](mailto:witteborg@ipr.uni-heidelberg.de) unter Angabe der Semesterzahl und des gewählten Schwerpunktes.

---

**Lehrveranstaltung:** Europäisches und Internationales Verwaltungsrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Kahl

**Zeit und Ort:** Mi 08.00-10.00 Uhr NUni HS 5

**Beginn:** 15.04.2009

**Schwerpunktbereichsveranstaltung:** Schwerpunktbereich 3

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Allgemeines Verwaltungsrecht, Europarecht I

**Kommentar:** Die Vorlesung behandelt drei Themenbereiche:

- Einfluss des Europarechts auf das dt. Verwaltungsrecht
- Eigenverwaltungsrecht der EU
- Internationalisierung der Verwaltung

**Literaturhinweise:** werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.

---

**Lehrveranstaltung:** Rechtsschutz im Europäischen Verwaltungsverbund, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Ute Mager

**Zeit und Ort:** Fr 09.00-11.00 Uhr NUni HS 2

**Beginn:** 17.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** Schwerpunktbereich 3

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

---

**Lehrveranstaltung:** Internationales Umweltrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfrum

**Zeit und Ort:** Mo 09.00-11.00 Uhr NUni HS 7

**Beginn:** 20.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** Schwerpunktbereich 8 b

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundlagen des Völkerrechts

**Kommentar:** Die Vorlesung wird Kernbereiche des Umweltvölkerrechts behandeln, dabei u.a. den völkerrechtlichen Schutz der Meere, der Luft, Ozonschicht und des Klimas, der Flora und Fauna und biologischen Vielfalt und damit zusammenhängend Fragen der Haftung für Umweltschäden, der Rechtsdurchsetzung, Erfüllungskontrolle und Streitbeilegung.

**Literaturhinweise:** Zur Einführung: U. Beyerlin, Umweltvölkerrecht (2000); weitere Literaturangaben während der Vorlesung.

---

**Lehrveranstaltung:** Europäisches und Internationales Steuerrecht, 2st. (vierstündig, vierzehntägig)

**Dozent:** Prof. Dr. Reimer

**Zeit und Ort:** Fr. 9 c.t.-12.30 Uhr JurSem, Westgebäude, Institut für Finanz- und Steuerrecht, Raum 229 (Lehrstuhl Prof. Reimer)

**Beginn:** Fr., 17.4. Weitere Termine: 24.4., 15.5., 29.5., 19.6., 3.7.

**Schwerpunktveranstaltung**

**Zielgruppe:** Studenten der Schwerpunktbereiche 5a (Steuerrecht) und 8b (Völkerrecht); ausländische Studenten und Doktoranden

**Vorkenntnisse:** steuerrechtliche Grundkenntnisse

**Kommentar:** Wenn Steuerpflichtige in offenen Märkten grenzüberschreitend wirtschaften, erfüllen sie i.d.R. die Steuer(belastungs)tatbestände mehr als eines Staates. Dadurch entstehen die Gefahr der Doppelbesteuerung, aber auch zahlreiche weitere Friktionen – und nicht zuletzt gerät das Steuerniveau unter Druck. Wie lassen sich diese Probleme mit den Mitteln des Rechts bewältigen? Das sind die Fragen des Europäischen und Internationalen Steuerrechts, das in der Vorlesung umfassend behandelt wird.

**Literaturhinweise:** werden in der Vorlesung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Sinnvoll ist der parallele Besuch der Vorlesung „American Tax Policy and Theory“ von Prof. Stephen Cohen (siehe separate Ankündigung unter „Rechtssprachenausbildung“).

**Lehrveranstaltung:** Internationale Organisationen, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. v. Bogdandy  
**Zeit und Ort:** Di 11.00-13.00 NUni HS 9  
**Beginn:** 12.05.2009  
**Schwerpunktveranstaltung (SB 8b)**  
**Zielgruppe:** Ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Allgemeines Völkerrecht.  
**Kommentar:** Literaturhinweise in der Vorlesung

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung ins das Islamisches Recht, 2st.  
**Dozent:** Prof. em. Dr. Elwan  
**Zeit und Ort:** Mi 16.00-18.00 Augustinergasse 9  
Fr 16.00-18.00 (Blockvorlesung: erste Semesterhälfte)  
**Beginn:** 15.04.2009  
**Ergänzungsveranstaltung**  
**Zielgruppe:** ab 3. Semester (Rechtswissenschaft, Islamwissenschaft, Soziologie oder Politische Wissenschaft)  
**Vorkenntnisse:** Grundbegriffe des Privat- und Staatsrechts  
**Kommentar:** Die Vorlesung will den Charakter des islamischen Rechts als ein religiöses Recht und seine Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart darstellen. Der Umfang der Geltung des islamischen Rechts wird unter dem Druck der Fundamentalisten nach umfassender Geltung der Scharia erweitert.  
**Literaturhinweise:** Werden vor Semesterbeginn auf der Homepage angegeben.

---

## ÜBUNGEN

**Lehrveranstaltung:** Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger – mit schriftlichen Arbeiten, 2st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Kronke  
**Zeit und Ort:** Fr 09.00-11.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 17.04.2009  
**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 2. Semester  
**Vorkenntnisse:** „Grundkurs Zivilrecht I“ und begleitende Arbeitsgemeinschaften

**Kommentar:** Die Anfängerübung baut auf dem „Grundkurs Zivilrecht I“ auf und ist in ihren Inhalten mit dem „Grundkurs Zivilrecht II“ (Schwerpunkt allgemeines Schuldrecht und Recht der Schuldverträge) eng verknüpft. Zentraler Gegenstand ist der Erwerb der Fähigkeit, schriftliche Gutachten (im Format der Klausur oder der Hausarbeit) zu verfassen. Die Übung ist bestanden, wenn die Hausarbeit und mindestens eine Klausur mit ausreichend bewertet wurden. Eine Ferienhausarbeit wird am 13.02.2009 ausgegeben.

**Literaturhinweise:** in der Veranstaltung.

---

**Lehrveranstaltung:** Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (mit schriftl. Arbeiten), 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Hess  
**Zeit und Ort:** Do 14.00-16.00 NUni HS 13  
**Beginn:** 16.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkurs BGB und Vertiefungsveranstaltung

**Kommentar:** Die Fortgeschrittenen-Übung versteht sich als zentrale Lehrveranstaltung zur Fallbearbeitung für die mittleren Semester. Sie behandelt die examensrelevanten Bereiche des BGB. In der vorlesungsfreien Zeit wird eine Übungshausarbeit ausgegeben, die am Montag, den 9.2.09 auf der Website des IPR Instituts heruntergeladen werden kann. Abgabetermin für die Hausarbeit ist Donnerstag, 16.4.2009. In der Übung werden zwei Klausuren geschrieben, eine davon mit anwaltsorientiertem Schwerpunkt.

Ein Zeitplan ist gleichfalls ab dem 9.2.2009 auf der Website des Instituts verfügbar: <http://www.ipr.uni-heidelberg.de>

**Literaturhinweise:** Werden in der Vorlesung gegeben

**Sonstige Hinweise:** Bitte regelmäßig die Website des Instituts ansehen: <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/>

---

**Lehrveranstaltung:** Übung im Strafrecht für Anfänger, 2st.  
**Dozent:** PD Dr. Volker Haas  
**Zeit und Ort:** Mi 14.00-16.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 15.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 3. Semester  
**Vorkenntnisse:** Stoff der Vorlesungen Grundkurs I und II

**Kommentar:** In der Übung werden strafrechtliche Fälle gelöst, um die Anwendung des Rechts auf einen konkreten Sachverhalt sowie die Gutachtentechnik zu erlernen bzw. zu verbessern. Es werden eine Hausarbeit und zwei Klausuren angeboten, um den Schein zu erwerben (Mindestvoraussetzung: Bestehen der Hausarbeit und einer Klausur mit der Note ausreichend) und den dritten Teil der Zwischenprüfung zu erbringen. Der Schwerpunkt der Fälle liegt auf dem Allgemeinen Teil. Als Delikte des Besonderen Teils stehen die Delikte gegen die Persönlichkeitswerte im Vordergrund.

**Literaturhinweise:** Erfolgen in der Vorlesung

**Sonstige Hinweise:** Die Hausarbeit ist bereits am 11. Februar 2009 als Ferienhausarbeit ausgegeben worden. Abgabetermin für die Hausarbeit ist die erste Übungsstunde am 15.04.2009. Achtung: Für die Übung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich (siehe dazu den Aushang des Dekanats zur Zwischenprüfung!).

---

**Lehrveranstaltung:** Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene (mit schriftl. Arbeiten), 3st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dannecker  
**Zeit und Ort:** Di 11.00 st-13.30 NUni HS 13  
**Beginn:** 14.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 4. Semester  
**Vorkenntnisse:** Anfängerübung im Strafrecht

**Kommentar:** Anhand einer Ferienhausarbeit, zwei Klausuren und Fallbesprechungen wird die Technik der Lösung strafrechtlicher Fälle erneut geübt und vertieft. Die Besprechungsfälle werden jeweils vor der Übungsstunde im Internet im Downloadbereich der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt. Thematisiert werden examensrelevante Delikte des Besonderen Teils in Verbindung mit schwierigen Fragen des Allgemeinen Teils.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Übung.

**Sonstige Hinweise:** Der Fall für die Ferienhausarbeit kann ab dem 6. Februar 2009, 12 Uhr, im Downloadbereich der Juristischen Fakultät abgerufen werden.

---

**Lehrveranstaltung:** Grundkurs Verfassungsrecht II mit integrierter Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, 4st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kirchhof, Dr. Ulrich Palm  
**Zeit und Ort:** Mo 09.00-11.00 Uhr NUni HS 13  
Di 09.00-11.00 Uhr NUni HS 13

**Beginn:** 14.04.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** 2. Semester  
**Vorkenntnisse:** Grundkurs Verfassungsrecht I

**Kommentar:** Die Veranstaltung knüpft an die Vorlesung Grundkurs Verfassungsrecht I des Wintersemesters 2008/09 an. Im Grundkurs Verfassungsrecht II werden die allgemeinen Grundrechtslehren vermittelt und einzelne Grundrechte behandelt. Unter anderem wird auf die Menschenwürde, die Gleichheit, die Freiheit der Person, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kommunikationsfreiheiten, das Grundrecht auf Ehe und Familie, die Eigentumsfreiheit sowie auf die Berufsfreiheit vertieft eingegangen. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Die in der Veranstaltung vermittelten Inhalte sind daher Voraussetzung für das weitere Studium des Öffentlichen Rechts. Im Grundkurs erhalten Sie begleitende Materialien mit Fragen, die jeweils in der nächsten Vorlesungseinheit beantwortet werden. Ihre aktive Mitarbeit ist erwünscht und erforderlich.

In der Übung wird der in den Grundkursen Verfassungsrecht I und II vermittelte Stoff fallbezogen angewendet. In der Übung kann eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft erbracht werden. Zum prüfungserheblichen Stoff gehören das Staatsorganisationsrecht, die Grundrechte sowie das Verfassungsprozessrecht. Im Rahmen der Übung werden eine Hausarbeit und zwei Klausuren gestellt. Die Hausarbeit wird im Februar 2009 ausgegeben und ist während der vorlesungsfreien Zeit zu bearbeiten. Die Klausur- und Besprechungstermine werden in der ersten Stunde der Übung bekannt gegeben. Zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten ist nur berechtigt, wer sich gemäß § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung angemeldet hat. Nebenfachstudenten informieren sich wegen ihrer Prüfungsleistungen bitte im Prüfungsamt der Juristischen Fakultät.

**Literaturhinweise:** D. Grimm/P. Kirchhof, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 2 Bände, 3. Aufl. 2007; J. Isensee/P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der

Bundesrepublik Deutschland, Bd. V: Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl. 2000, Bd. VI: Freiheitsrechte, 2. Aufl. 2001; *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1988, Bd. III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, Bd. IV/1: Der Schutz und die freiheitliche Entfaltung des Individuums, 2006; *F. Hufen*, Staatsrecht II, 2007; *J. Ipsen*, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2008; *B. Pieroth / B. Schlink*, Staatsrecht II – Grundrechte –, 24. Aufl. 2008; *M. Sachs*, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2. Aufl. 2003. *Chr. Degenhart*, Klausurenkurs im Staatsrecht, 4. Aufl. 2007; *H. M. Heimann / G. Kirchhoff / Chr. Waldhoff*, Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 2004 – Neuauflage im Erscheinen; *G. Kisker / W. Höfling*, Fälle zum Staatsorganisationsrecht, 4. Aufl. 2009; *F. Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht I – Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 2000. Weitere Literaturhinweise werden im Rahmen der Vorlesung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** An Pfingstmontag (1. Juni 2009) findet keine Vorlesung statt.

**Lehrveranstaltung:** Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, 2st. (mit schriftl. Arbeiten)  
**Dozent:** Prof. Dr. Ute Mager  
**Zeit und Ort:** Fr 14.00-17.00 Uhr NUni HS 13  
**Beginn:** 17.04.2009  
**Pflichtveranstaltung**  
**Zielgruppe:** 4. Semester  
**Vorkenntnisse:** Allgemeines Verwaltungsrecht, Bau-, Polizei- und Kommunalrecht, Verwaltungsprozessrecht.

**Kommentar:** Anhand von Übungsfällen werden klausurrelevante Probleme aus dem Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht behandelt.

**Literaturhinweise:** Literaturhinweise werden in der ersten Übungsstunde gegeben.

## SEMINARE

**Lehrveranstaltung:** Seminar zur Privatrechtsgeschichte, 2st. (zugleich Prüfungsseminar), privatissime  
**Dozent:** Prof. Dr. Baldus  
**Zeit und Ort:** n.V. im Block am Ende der Vorlesungszeit;  
 1. Vorbesprechung: 5.2.2009, 18h;  
 2. Vorb.: 21.4.2009, 17h; jeweils im Institut.

**Schwerpunktveranstaltung (SB 1)**

**Zielgruppe:** ab 3. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundwissen im Zivilrecht, rechtsgeschichtliche Vorkenntnisse (möglichst Grundlagerschein oder entsprechende ausländische Leistungsnachweise)

**Kommentar:** Das Seminar behandelt vergleichend Fragen der Auslegung von Rechtsgeschäften (v.a. Testamenten) und Gesetzen an praktischen Beispielen. ERASMUS- und LL.M.-Studenten sind ebenso willkommen wie in allen anderen Veranstaltungen des Lehrstuhls.

**Literaturhinweise:** Zur allgemeinen Orientierung und Wiederholung: Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Köln 2008; Rütters, Rechtstheorie, 3. Aufl. München 2007; Kramer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. Bern/München 2005.

**Sonstige Hinweise:** Für Teilnehmer, die alle Fortgeschrittenenübungen bereits erfolgreich absolviert haben, besteht Gelegenheit zur Anfertigung einer dogmatischen, rechtshistorischen oder rechtsvergleichenden Studienarbeit. Für die rechtshistorischen Themen sind Kenntnisse des Lateinischen erforderlich, für die rechtsvergleichenden je nach untersuchter Rechtsordnung solche einer lebenden romanischen Sprache.

**Lehrveranstaltung:** Seminar zum Unternehmensrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Dr. h.c. Ebke

**Zeit und Ort:** Blockseminar

**Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht sollten gehört worden sein.

**Kommentar:** nach besonderem Aushang

**Sonstige Hinweise:** nach besonderem Aushang

**Literaturhinweise:** Keine

**Sonstige Hinweise:** nach besonderem Aushang.

**Lehrveranstaltung:** Seminar im SB 7: 10 Jahre Insolvenzordnung 1999-2009

**Dozent:** Prof. Dr. Hess

**Zeit und Ort:** Blockseminar Anfang April 2009

**Schwerpunktveranstaltung**

**Zielgruppe:** Ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Vorlesung Vertiefung Zivilprozessrecht (Insolvenzrecht)

**Kommentar:** Das Seminar behandelt aktuelle Fragestellungen des Insolvenzrechts. Es fragt nach der Bewährung der InsO vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und europäischer Herausforderungen. Besonderes Augenmerk gilt aktuellen Reformbestrebungen. Das Seminar wird gemeinsam mit Richtern und Rechtsanwälten (Insolvenzverwaltern) durchgeführt.

**Lehrveranstaltung:** Seminar zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht, 2st.

**Dozent:** Dr. Luther

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung am 17./18.07.2009; JurSem ÜR 5

**Beginn:** 09.00 Uhr

**Pflichtveranstaltung/Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** ab 3. Semester: Das Seminar richtet sich sowohl an **Hauptfach-** als auch an **Nebenfachstudierende**

**Vorkenntnisse:** Kenntnisse aus der Vorlesung Schuldrecht BT I und II.

**Kommentar:** Am Anfang des Semesters (29.04.2009) wird (um 17.00 Uhr im ÜR 5 des Jur-Sem) eine **Vorbesprechung** stattfinden, in der die Themen vergeben werden.

**Lehrveranstaltung:** Seminar im Arbeitsrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. G. v. Hoyningen-Huene

**Zeit und Ort:** Do 15.00 c.t. – 17.00 Uhr JurSem ÜR 5

**Beginn:** 23.4.2009

**Ergänzungsveranstaltung:** Schwerpunktbereich 4; zum Erwerb eines Scheins zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen für die Erste Juristische Prüfung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO 2002)

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Arbeitsrecht

**Kommentar:** Verhandlungsmanagement im Arbeitsrecht anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung: Das Ziel der Seminarteilnahme liegt in der Vertiefung arbeitsrechtlicher Kenntnisse sowie der Aneignung und Anwendung von Taktik, Rhetorik und Argumentationsgeschick zur Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung, auf eine spätere Rechtsanwaltschaft, dem Erlernen von praxisrelevanten

ten Tätigkeiten, insbes. der genauen Sachverhaltsanalyse, einer eventuellen Vorbereitung auf „Moot Court“-Wettbewerbe und dem Erwerb eines Seminarscheins.

**Literaturhinweise:** erfolgen im Seminar

**Sonstige Hinweise:** Teilnahme am Seminar nur nach persönlicher Anmeldung und Zulassung. Soweit noch Referate für dieses Semester zu vergeben sind, wird dies per Aushang im JurSem und auf meiner Homepage bekannt gegeben bzw. kann in meinem Sekretariat erfragt werden, Nebengebäude, 2. Stock, Zi. 223, Tel. 06221-54-7451/53.

**Lehrveranstaltung:** Seminar zum Arbeitskampfrecht

**Dozent:** Prof. Dr. Lobinger

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung auf der Burg Rotenberg

**Beginn:** 3. – 5. Juli 2009

**Pflichtveranstaltung, Schwerpunktveranstaltung SPB 4**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundvorlesungen ArbR und möglichst großer BGB-Schein

**Kommentar:** Die Themen werden durch besonderen Aushang sowie auch im Internet bekannt gegeben. Interessenten können sich ab sofort verbindlich am Lehrstuhl anmelden. Im Rahmen des Seminars können auch **arbeitsrechtliche Studienarbeiten für den Schwerpunktbereich 4** geschrieben werden. Interessenten wenden sich wegen der Annahme und der näheren Verfahrensweise bitte an den Lehrstuhl. Studienarbeiten müssen bis zum 15. April 2009 angemeldet werden. Danach werden die Themen als Seminarthemen freigegeben.

**Sonstige Hinweise:** Eine Vorbesprechung wird zu Beginn des Sommersemesters stattfinden. Siehe hierzu gesonderten Aushang. Die (geringen) Fahrt- und Übernachtungskosten können voraussichtlich aus Studiengebühren bezuschusst werden.

**Lehrveranstaltung:** Seminar über Methodik der Urteilsanalyse, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Hillenkamp

**Zeit und Ort:** Blockseminar 19./20. und 26./27. Juni 2009 jeweils Fr. 14.00-20.00 Uhr und Sa ganztägig JurSem ÜR 5

**Ergänzungsveranstaltung / Schwerpunktveranstaltung (SB 2)**

**Zielgruppe:** ab 4. Semester

**Vorkenntnisse:** Strafrecht Grundkurs I-III

**Kommentar:** Das Seminar beschäftigt sich mit der Methodik der Urteilsanalyse. Zu bearbeiten ist jeweils eine neuere höchstrichterliche Entscheidung aus dem (oder mit Bezug zum) Strafrecht im Sinne einer Vorstellung, Einordnung und kritischen Würdigung des jeweiligen Urteils.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorbesprechung

**Sonstige Hinweise:** Im Seminar steht eine begrenzte Anzahl von Themen für Studienarbeiten im Schwerpunkt 2 zur Verfügung. Eine Vorbesprechung des Seminars hat am Mittwoch, den 4. Februar 2009 stattgefunden.

---

**Lehrveranstaltung:** Seminar zum Medizinstrafrecht, 2st.  
Aktuelle Fragen zum Transplantationsrecht.

**Dozent:** Prof. Dr. Dannecker

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung; am Donnerstag, den 05.02.2009, findet um 17 Uhr eine Vorbesprechung statt. Ort und Themenliste werden durch Aushang und im Internet bekanntgegeben.

**Ergänzungsveranstaltung**

**Zielgruppe:** Studierende ab dem 4. Semester

**Kommentar:** Durch eine schriftliche Seminararbeit und einen mündlichen Vortrag kann im Rahmen dieser Veranstaltung ein Seminarschein erworben werden. Thematisiert werden im Rahmen dieses Seminars grundlegende und aktuelle Fragen des Medizinstrafrechts. Nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter können Themen für die schriftliche Studienarbeit vergeben werden.

- 1) Die Strafrechtstatbestände des TPG und ihre Verfassungsmäßigkeit
- 2) Notstand (§ 34 StGB) als Entnahmegrund
- 3) Die sog. Cross-Over-Spende vor dem Hintergrund des TPG
- 4) Das Gewebegesetz und seine Auswirkungen auf Organtransplantationen
- 5) Der Todesbegriff des TPG
- 6) Die Organverteilung nach dem TPG
- 7) Die Warteliste nach dem TPG und Rechtsschutz
- 8) Gerechte Organverteilungskriterien de lege ferenda
- 9) Die Rolle der Bundesärztekammer nach dem TPG

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Vorbesprechung am 10.02.2009.

**Sonstige Hinweise:** Sobald die Themenliste ausgehängt ist, werden im Sekretariat (Zimmer 116 bzw. unter eichler@jurs.uni-heidelberg.de) Anmeldungen entgegengenommen!

**Lehrveranstaltung:** Kriminalwissenschaftliches Seminar, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Dölling

**Zeit und Ort:** Do 17.00-19.00 JurSem HS

**Beginn:** 16.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung:** SPB 2 Kriminalwissenschaften

**Zielgruppe:** ab 6. Semester

**Vorkenntnisse:** Der SB 2 sollte mindestens ein Semester studiert worden sein

**Kommentar:** Das Seminar befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Jugendstrafrecht. In dem Seminar kann eine schriftliche Studienarbeit im Rahmen der Universitätsprüfung geschrieben werden (Zulassung bis 6.2.2009, Vorbesprechung 3.2.2009).

---

**Lehrveranstaltung:** „Föderalismusreformen in Deutschland und Europa“, 3st.

**Dozent:** Prof. Dr. Kahl

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung, 05./06.06.2009,  
Ort wird bekanntgegeben

**Zielgruppe:** ab 2. Semester

**Vorkenntnisse:** Verfassungsrecht I

**Kommentar:** Das Seminar behandelt aktuelle Fragen des Föderalismus aus verfassungsvergleichender Perspektive. Zu den einzelnen Referatsthemen: s. Aushang.

**Literaturhinweise:** Werden individuell nach Anmeldung gegeben.

---

**Lehrveranstaltung:** Seminar im Öffentlichen Recht für Nebenfachstudierende, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Kirste

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung, jeweils Fr und Sa ab 9.00 Uhr JurSem  
ÜR 1

**Beginn:** 12./13.06.2009 ggf. zusätzlich am 19./20.06.2009

**Pflichtveranstaltung**

**Zielgruppe:** mittlere Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagenfächer wünschenswert.

**Kommentar:** Das Seminar „Die Wertgrundlagen der Europäischen Union“ beschäftigt sich zentral mit der Bestimmung des Art. 6 I EUV. Von diesem Ausgangspunkt soll die Frage beantwortet werden, welches die identitätsbildenden Prinzipien der Union sind (z. B. Menschenwürde, Menschenrechte, Rechtsstaat, gemeinsame Ver-

fassungsüberlieferungen) und wo die Grenzen dieser Identität in den Identitäten der Mitgliedstaaten liegen.

**Literaturhinweise:** werden gesondert gegeben. Als Einstieg Kommentare zu Art. 6 EUV.

**Sonstige Hinweise:** Eine Vorbesprechung des Seminars findet am 23. 2. um 10.30h im ÜR 3 im Juristischen Seminar statt.

---

**Lehrveranstaltung:** Rechtsvergleich im Steuerrecht, 3st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Reimer  
**Zeit und Ort:** Do 18.00-21.00 Uhr JurSem Zimmer 229  
**Beginn:** 07.-09.05.2009 (verblockter Teil),  
18.06.2009 (regulärer Teil)

#### **Schwerpunktveranstaltung**

**Zielgruppe:** Studenten des Schwerpunktbereichs 5a (Steuerrecht)  
**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse im Steuerrecht

**Kommentar:** Wenn allenthalben vom „Steuerwettbewerb“ die Rede ist, so ist damit nicht nur die Senkung von Steuersätzen oder Steuerbelastungen in offenen Märkten gemeint. Die Staaten konkurrieren auch um intelligente Rechtsinstitute. Insofern wird der Wettbewerb zum Entdeckungsverfahren (F. A. von Hayek). Damit gewinnt auch die Rechtsvergleichung einen doppelten Sinn: Dem Steuerpflichtigen hilft sie bei der Standortwahl; dem Gesetzgeber ist sie Inspiration und Warnung.

Das Seminar wird teilweise als gemeinsames Blockseminar mit dem Institut für Finanzrecht an der Eötvös-Lorant-Universität Budapest stattfinden (7.-9. Mai 2009 in Budapest). Die Teilnahme am Seminar setzt daher ungarische oder englische Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse im deutschen Steuerrecht sowie die Bereitschaft zur Übernahme einer Seminararbeit und eines Referats voraus.

**Sonstige Hinweise:** Eine Vorbesprechung zum Seminar hat am 18.2.2009 stattgefunden. Nachträgliche Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen noch möglich; dazu ist eine persönliche Rücksprache erforderlich.

Das Seminar baut auf meiner Vorlesung „Rechtsvergleichung“ auf, die im ersten Drittel des Semesters (16.4. bis 14.5.2009, jeweils Do 18 c.t. bis 21 Uhr, Jur. Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Manfred-Lautenschläger-Hörsaal) angeboten wird. Den Teilnehmern des Seminars wird der Besuch der Vorlesung empfohlen.

---

**Lehrveranstaltung:** Kommunikationstheorien und das Völkerrecht, 2st.  
**Dozent:** Prof. v. Bogdandy  
**Zeit und Ort:** Blockseminar am 3. und 4. Juli 2009

#### **Schwerpunktveranstaltung (SB 8b)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Gute Kenntnisse des Völkerrechts sowie ein ausgesprochenes Theorieinteresse.

**Kommentar:** Im Sommersemester 2009 werde ich gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Kadelbach (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt) und Prof. Dr. Sergio Dellavalle (Turin) ein Seminar zum Thema „Kommunikationstheorien und das Völkerrecht“ anbieten. Die Veranstaltung wendet sich an Interessenten des Schwerpunktbereichs 8b und ist als Blockseminar am 3. und 4. Juli 2009 geplant. Interessenten mögen sich bis zum 25.02.2009 unter Angabe der Vorkenntnisse bitte melden unter [sekreavb@mpil.de](mailto:sekreavb@mpil.de).

#### **Einführung, Problemaufriss und Kontexte**

1. Einführung in das Seminar: Spielen und Handeln mit Sprache  
Wittgenstein, Ludwig, Philosophische Untersuchungen, Neuausg. 2003 und Austin, John L., How to Do Things with Words, 1971, 3. Aufl. Cambridge Mass. 2003.
2. Problemaufriss (1/2): Rechtsdiskurs und Interpretation  
Koskeniemi, Martti, From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument, (Cambridge 2005), Epilog, S. 562-617.
3. Problemaufriss (2/2): Recht und Interpretation  
Dworkin, Ronald, Law's empire, (London 1986); Law as Interpretation“ (1982) 60 Critical Inquiry 179-200; Fish, Stanley, Doing What Comes Naturally. Change, Rhetoric, and the Practice of Theory in Literature and Legal Studies, (Durham 1989), S. 87-102 („Working on the Chain Gang: Interpretation in Law and Literature“).

#### **Kommunikationsbegriffe**

4. Kommunikation als Rhetorik und Beeinflussung  
Goldsmith/ Posner, The Limits of International Law, (Oxford 2005), S. 167-184.
5. Kommunikation als Argumentation und Verständigung  
Zur Einführung: Habermas, Jürgen, Nachmetaphysisches Denken: philosophische Aufsätze (Frankfurt 1988), 361-366.
6. Kommunikation als Systemoperationen (Luhmanns „Recht der Gesellschaft“)

#### **Kommunikation, Völkerrecht und Gerechtigkeit**

7. Diskurstheorie 1: Habermas' „Faktizität und Geltung“
8. Diskurstheorie 1: Apel  
Apel, Karl-Otto, „Discourse Ethics, Democracy, and International Law. Toward a Globalization of Practical Reason“ (2007) 66 American Journal of Economics and Sociology 49-70.
9. Diskurstheorie 3: Forst  
Forst, Rainer, Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, (Frankfurt am Main 2007), S. 343 („Dialektik der Moral. Grundlagen einer Diskurstheorie transnationaler Gerechtigkeit“).

10. Diskurstheorie, Jus Cogens und Konstitutionalismus im Völkerrecht  
Kadelbach, Stefan Zwingendes Völkerrecht, (Berlin 1992), Kap. 4, und Kadelbach, Stefan/Kleinlein, Thomas, International Law as a Constitution for Mankind?, GYIL 50 (2007), 303 ff.
11. Habermas und internationale Ordnung  
Bogdandy, Armin von & Sergio Dellavalle, „Universalism Renewed: Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms“ (2009, i.E.) 9 German Law Journal (2008).
12. Kommunikation und Völkerrecht in den Internationalen Beziehungen (1/2): Internationale Beziehungen  
Kratochwil, Friedrich V., How do Norms Matter?, In Byers, Michael (Hrsg.), The Role of Law in International Politics: Essays in International Relations and International Law, (Oxford, New York 2000), S. 35-68; Krebs, Ronald R. & Patrick Thaddeus Jackson, „Twisting Tongues and Twisting Arms: The Power of Political Rhetoric“ (2007) 13 European Journal of International Relations 35-66; Müller, Harald, Internationale Verhandlungen, Argumente und Verständigungshandeln. Verteidigung, Befunde, Warnung. Beide in Niesen, Peter & Benjamin Herborth (Hrsg.), Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik, (Frankfurt am Main 2007), S. 57-86 & 199-223; Milliken, Jennifer, „The Study of Discourse in International Relations: A Critique of Research and Methods“ (1999) 5 European Journal of International Relations 225-54.
13. Kommunikation und Völkerrecht in den Internationalen Beziehungen (2/2): Völkerrecht  
Brunée, Jutta and Stephen Toope, „International Law and Constructivism: Elements of an Interactional Theory of International Law“ (2000) 39 Columbia Journal of Transnational Law 19-74.
14. Internationale Beziehungen: Institutionelle Aspekte  
Deitelhoff, Nicole, Was vom Tage übrig blieb. Inseln der Überzeugung im vermachteten Alltagsgeschäft internationalen Regierens, In Niesen, Peter & B. Herborth (Hrsg.), Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik, (Frankfurt am Main 2007), S. 26-56; Johnstone, Ian, The Power of Interpretive Communities, In Barnett, Michael & Raymond Duvall (Hrsg.), Power in Global Governance, (Cambridge 2005), S. 185-204.
15. Kommunikation und Gerechtigkeit als Aufschub  
Fischer-Lescano, Andreas & Ralph Christensen, „Auctoritatis Interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie“ (2005) 44 Der Staat 213-42.

#### Abschlussdiskussion

16. Perspektiven auf eine „Kultur des Formalismus“:  
Koskenniemi, Martti, The Gentle Civilizer of Nations, (Cambridge 2001), S. 480-509.

**Literaturhinweise:** von Bogdandy/Dellavalle, Universalism and Particularism as Paradigms of International Law, <http://www.iilj.org/publications/2008-3> Bogdandy-Dellavalle.asp; S. Kadelbach/T. Kleinlein, International Law a Constitution for Mankind? An Attempt at a Reappraisal with the Analysis of Constitutional Principles, GYIL 50 (2007), S. 303.

**Sonstige Hinweise:** Eine Veranstaltung wird in Frankfurt, eine andere am MPI in Heidelberg durchgeführt. Am Ende des Wintersemesters findet eine Vorbesprechung statt, auf die durch Aushang hingewiesen wird.

---

## KOLLOQUIEN

**Lehrveranstaltung:** Doktorandenkolloquium, 2st. (privatissime)  
**Dozent:** Prof. Dr. Baldus  
**Zeit und Ort:** donnerstags abends n. V.  
**Ergänzungsveranstaltung**

---

**Lehrveranstaltung:** Kolloquium IPR, 1 st.  
**Dozent:** Prof. Dr. Hess  
**Zeit und Ort:** Di 15.00-16.00 Uhr Übungsraum Augustinergasse 9  
**Beginn:** 14.04.2009  
**Ergänzungsveranstaltung / Schwerpunktveranstaltung (8 a)**  
**Zielgruppe:** 5. Semester  
**Vorkenntnisse:** Vorlesung IPR I

**Kommentar:** Die Veranstaltung behandelt anhand aktueller Fälle aus der Rechtsprechung wesentliche Problemstellungen des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Besonderes Augenmerk gilt der Technik der Fallbearbeitung zur Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung. Die zu besprechenden Fälle sind eine Woche vor dem Veranstaltungstermin auf der Website des Lehrstuhls verfügbar.

**Literaturhinweise:** v. Hoffmann/ Thorn, Internationales Privatrecht (9. Aufl. 2007), 27,90 €.

Sonstige Hinweise: Bitte regelmäßig die Website des Lehrstuhls anschauen.

---

**Lehrveranstaltung:** Kolloquium im Völkerrecht, 2st.  
**Dozent:** Gemeinsame Veranstaltung von Habilitandinnen und Habilitanden am MPI für Völkerrecht

**Zeit und Ort:** Fr 11.00–13.00 Uhr NUni HS 3

**Beginn:** 17.04.2009

**Schwerpunktveranstaltung (SB 8b)**

**Zielgruppe:** Studierende, die den Schwerpunktbereich 8 Internationales Recht – Teilbereich Völkerrecht – gewählt haben.

**Vorkenntnisse:** Fortgeschrittene Kenntnisse im Völkerrecht werden vorausgesetzt.

**Kommentar:** Ziel des Kolloquiums ist es, durch exemplarisches Lernen das Wissen der Studierenden des Schwerpunktbereichs zu vertiefen. Dem dienen fallbezogene oder problembezogene Sitzungen zu ausgewählten Fragen des Völkerrechts. Die Auswahl der Themen orientiert sich an der Liste der Prüfungsgegenstände für das Examen im Teilbereich Völkerrecht. Von den Studierenden wird die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erwartet. Jede Sitzung wird von einem der Habilitandinnen und Habilitanden geleitet, die am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätig sind.

**Literaturhinweise:** Lektüreempfehlungen werden sitzungsbezogen bekannt gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Weitere Informationen und eine Themenübersicht werden zu Beginn des Semester bereitgestellt unter: <http://www.mpil.de/ww/de/pub/aktuelles/veranstaltungen/vorlesungen.cfm>

## VORLESUNGSBEGLEITENDE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Die vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden voraussichtlich eine Woche nach Beginn der Vorlesungen (also ab dem 20.04.2009) anfangen und werden wie folgt angeboten:

1. Semester: Zivilrecht I und Verfassungsrecht I
2. Semester: Zivilrecht II, Strafrecht I und Verfassungsrecht II
3. Semester: Verwaltungsrecht und Strafrecht II
4. Semester: Sachenrecht

Die Arbeitsgemeinschaften werden im Sommersemester 2009 erheblich ausgeweitet und finden in Kleingruppen von max. 30 Studenten statt. Sie sollen den in der Vorlesung vermittelten Stoff anhand von Übungsfällen ergänzen und vertiefen.

## EXAMENSVORBEREITUNG

### I. Allgemeines Kursschema

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
9-11 Uhr	Zivilrecht	Zivilrecht	Zivilrecht	Nebengebiete	
11-13 Uhr	Strafrecht/ Öffentliches Recht	Strafrecht/ Öffentliches Recht	Strafrecht/ Öffentliches Recht	Nebengebiete	

### II. Inhaltsübersicht für den Dozentenkurs, das Klausurentraining, das Examenstutorium

#### 1. Dozentenkurs

Sommersemester 2009 Uhrzeiten nach allgemeinem Kursschema (Ausnahmen sind angegeben)			
13.04.2009 (KW 16)	<b>Rechtsgeschäftslehre</b> Prof. Dr. Thomas Lobinger 14.4.-13.5.2009 HS 6 (NUni)	<b>Strafrecht Besonderer Teil</b> Prof. Dr. Thomas Hillenkamp 14.4.-27.5.2009 HS 6 (NUni)	
20.04.2009 (KW 17)			
27.04.2009 (KW 18)			
04.05.2009 (KW 19)			
11.05.2009 (KW 20)			
18.05.2009 (KW 21)	<b>Vertragliche Schuldverhältnisse</b> Prof. Dr. Christian Hattenhauer 18.5.-17.6.2009 HS 6 (NUni)		
25.05.2009 (KW 22)			
01.06.2009 (KW 23)			
08.06.2009 (KW 24)			
15.06.2009 (KW 25)	<b>Gesetzliche Schuldverhältnisse</b> PD Dr. Andreas Piekenbrock 22.6.-22.7.2009 HS 6 (NUni)		<b>Öffentl. Recht I (Staatsrecht)</b> Prof. Dr. Peter Axer 8.6.2008-22.7.2009 HS 6 (NUni)
22.06.2009 (KW 26)			
29.06.2009 (KW 27)			
06.07.2009 (KW 28)			
13.07.2009 (KW 29)			
20.07.2009 (KW 30)			

## 2. Klausurentraining

### PROBEEEXAMEN IM FRÜHJAHR 2009

Die Termine und die Orte für die Klausurbearbeitung stehen fest. Die Termine und die Orte für die Klausurbesprechung werden noch rechtzeitig bestätigt. Erlaubt und gefordert sind die im Originalexamen zulässigen Hilfsmittel (auf der Seite des LJPA BW).

#### Staatlicher Teil

Bearbeitung (8-13 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Do., 19.3.2009 Heuscheuer	HK 65 Zivilrecht	Dr. Michael Stauß	Fr., 17.4.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Fr., 20.3.2009 Heuscheuer	HK 66 Zivilrecht	RABGH Thomas Kahl	Fr., 17.4.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 21.3.2009 Heuscheuer	HK 67 Zivilrecht	Prof. Dr. Gerrick v. Hoyningen- Huene	Mi., 22.4.2009 16-18 Uhr Ehem. Senatsaal (NUni)
Mo., 23.3.2009 Heuscheuer	HK 68 Strafrecht	Prof. Dr. Ralph Ingelfinger	Fr., 24.4.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Mi., 25.3.2009 Heuscheuer	HK 69 Öfftl. Recht	Prof. Dr. Stefan Kirste	Fr., 8.5.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Do., 26.3.2009 Heuscheuer	HK 70 Öfftl. Recht	Prof. Dr. Stefan Kirste	Fr., 8.5.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)

#### Schwerpunktbereich

Bearbeitung (8-13 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 a SPB 1	Prof. Dr. Christian Hattenhauer	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 b SPB 2	Prof. Dr. Dieter Dölling	Fr., 15.5.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 c SPB 3	Prof. Dr. Ute Mager	Fr., 15.5.2009 16-18 Uhr Raum wird festgelegt



## Der Berufsstart hat seine eigenen Gesetze.

Erfolgreich einsteigen mit den Career Services von MLP.

Wenn Sie als Jurist Ihre Karriere starten, können Sie von Anfang an auf unsere Kompetenz zählen. Sichern Sie sich den entscheidenden Vorsprung mit unseren Seminaren zum Berufsstart als Assessor/in, Referendar/in oder Absolvent/in des 2. Staatsexamens. Greifen Sie auf exklusive Literatur, Kanzlei- und Unternehmensprofile zurück. Und machen Sie sich fit mit unseren Gruppentrainings zu Assessmentcentern, Rhetorik und Präsentation. So stellen wir Ihre beruflichen Weichen schon von Beginn an auf Erfolg. Und begleiten Sie danach mit maßgeschneiderten Vorsorge- und Finanzkonzepten durch Ihr Leben. Rufen Sie uns an, oder mailen Sie uns.

MLP Finanzdienstleistungen AG  
Geschäftsstelle Heidelberg VI  
Ihre Ansprechpartner:  
Jonas Jenis und Philipp Schmiel  
Sofienstraße 13, 69115 Heidelberg  
Tel 06221 · 89534 · 0  
jonas.jenis@mlp.de, philipp.schmiel@mlp.de



Finanzberatung, so individuell wie Sie.

**Schwerpunktbereich (Fortsetzung)**

Bearbeitung (8-13 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 d	Prof. Dr. Thomas Lobinger	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
<b>HK 71 e1:</b> Fr., 6.2.2009 8:30-13:30 Uhr Raum 229 (Jur. Seminar)			<b>HK 71 e1:</b> Fr., 4.3.2009 14-16 Uhr Raum 229 (Jur. Seminar)
<b>HK 71 e2:</b> Mo., 13.2.2009 8:30-13:30 Uhr Raum 229 (Jur. Seminar)	HK 71 e1-e3 SPB 5a	Prof. Dr. Ekkehart Reimer	<b>HK 71 e2:</b> Fr., 4.3.2009 16-18 Uhr, Raum 229 (Jur. Seminar)
<b>HK 71 e3:</b> Sa., 28.3.2009 8-13 Uhr (Probe- examen) Heuscheuer			<b>HK 71 e3:</b> Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum 229 (Jur. Seminar)
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 f SPB 5b	Prof. Dr. Werner Ebke	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 g SPB 6	Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 h SPB 7	<i>wird festgelegt</i>	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 i SPB 8a	Prof. Dr. Burkhard Hess	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt
Sa., 28.3.2009 Heuscheuer	HK 71 j SPB 8b	Prof. Dr. Armin v. Bogdandy	Fr., 15.5.2009 14-16 Uhr Raum wird festgelegt

**KURSE IM SOMMERSEMESTER 2009**

**Klausurenkurs der Dozenten**

Bearbeitung (8:15-13:15 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Sa., 4.4.2009 Heuscheuer	HK 72 Zivilrecht	Prof. Dr. Werner Ebke	Fr., 15.5.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 18.4.2009 Heuscheuer	HK 73 Zivilrecht	<i>wird festgelegt</i>	Fr., 22.5.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 15.4.2009 Heuscheuer	HK 74 Zivilrecht	<i>wird festgelegt</i>	Fr., 22.5.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 9.5.2009 Heuscheuer	HK 75 Strafrecht	Prof. Dr. Ralph Ingelfinger	Fr., 5.6.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 16.5.2009 Heuscheuer	HK 76 Strafrecht	Prof. Dr. Ralph Ingelfinger oder Prof. Dr. Küper	Fr., 5.6.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 23.5.2009 Heuscheuer	HK 77 Öfftl. Recht	Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum	Fr., 19.6.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 30.5.2009 Heuscheuer	HK 78 Öfftl. Recht	Prof. Dr. Ute Mager	Fr., 19.6.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)

**Klausurenkurs der Assistenten**

Bearbeitung (8:15-13:15 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Sa., 6.6.2009 Heuscheuer	HK 79 Zivilrecht	Thomas Henn	Fr., 3.7.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 13.6.2009 Heuscheuer	HK 80 Zivilrecht	Christoph Dahlkamp	Fr., 3.7.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 20.6.2009 Heuscheuer	HK 81 Zivilrecht	Dr. Winfried Klein	Fr., 17.7.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 27.6.2009 Heuscheuer	HK 82 Strafrecht	RA Dr. Andreas Paul	Fr., 17.7.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 4.7.2009 Heuscheuer	HK 83 Zivilrecht	Jan Dehne-Niemann	Fr., 31.7.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)

### Klausurenkurs der Assistenten (Fortsetzung)

Bearbeitung (8:15-13:15 Uhr)	Klausur-Nr. Fachbereich	Klausursteller	Besprechung (c. t.)
Sa., 11.7.2009 Heuscheuer	HK 84 Öfftl. Recht	Stephan Sünner	Fr., 31.7.2009 16-18 Uhr HS 6 (NUni)
Sa., 18.7.2009 Heuscheuer	HK 85 Öfftl. Recht	Chris Thomale	Fr., 7.8.2009 14-16 Uhr HS 6 (NUni)

### 3. Examenstutorium

#### FORTGESETZTE KURSE AUS DEM WINTERSEMESTER 2008/2009

	Montag/Mittwoch 17-20 Uhr (s. t.) ÜR 1 (Jur. Seminar)	Dienstag/Donnerstag 17-20 Uhr (s. t.) ÜR 1 (Jur. Seminar)
<b>Zivilrecht</b>	Ulrich Korth	Dr. Felix Hartmann, LL.M.
<b>Strafrecht</b>	Dr. Jens Bülte	Dr. Kai Cornelius, LL.M.
<b>Öffentliches Recht</b>	Stefanie Valta	Dr. Jan Philipp Schaefer

#### NEUE KURSE IM SOMMERSEMESTER 2009

	Mo/Mi 17-20 Uhr (s. t.) Mo: <b>HS 4</b> (NUni) Mi: <b>HS 7</b> (NUni)	Di/Do 1 17:15-20:15 Uhr (s. t.) Di: <b>HS 6</b> (NUni) Do: <b>HS 3</b> (NUni)	Di/Do 2 16-19 Uhr (s. t.) Di/Do: <b>ÜR 1</b> (Jur. Seminar)
<b>Zivilrecht</b>	Jan Hoffmann	Christian Trauthig	Dr. Stefan Huber LL.M.
<b>Strafrecht</b>	Dr. Fabian Reuschle	Dr. Fabian Reuschle	Dr. Andreas Hagemeyer
<b>Öffentliches Recht</b>	wird festgelegt	Dr. Jan Henrik Klement	Dr. Andreas Glaser

Zusätzlich werden angeboten: Simulation der mündlichen Prüfung, Einzelanalyse, Klausurenlehre, Zusatzveranstaltungen im Examenstutoriums. Hinweise dazu und das gesamte **HeidelPräp**-Angebot mit Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter [www.examensvorbereitung-heidelberg.de](http://www.examensvorbereitung-heidelberg.de).

**Lehrveranstaltung:** Dozentenkurs im Arbeitsrecht, 2st. (erste Semesterhälfte)

**Dozent:** Prof. Dr. G. v. Hoyningen-Huene

**Zeit und Ort:** Do 11.00-13.00 Uhr JurSem HS

**Beginn:** 16.4.2009-04.6.2009 (7 x)

**Ergänzungsveranstaltung:** Schwerpunktbereich 4

**Zielgruppe (Semester):** ab 6. Semester

**Vorkenntnisse:** Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und Kollektives Arbeitsrecht

**Kommentar:** Dieser Kurs wiederholt und vertieft den gesamten Pflichtfachstoff Arbeitsrecht, insbesondere bereitet er auf die 3. zivilrechtliche Klausur und den mündlichen Teil der Ersten juristischen Staatsprüfung vor. Außerdem wird der Stoff des Schwerpunktbereichs 4 einbezogen, der für die schriftliche und mündliche Universitätsprüfung einschlägig ist. Zugrunde gelegt werden die neue Rechtsprechung des BAG und aktuelle Arbeitsrechtsprobleme anhand von Fallbeispielen. Besonders werden Aufbaufragen von Klausuren besprochen.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Lehrveranstaltung.

TAUSENDFACH  
BEWÄHRT!



DÜRCKHEIM

In jedem Fall auf der richtigen Seite! ©

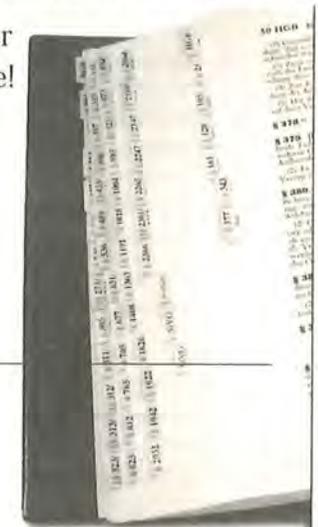
Die selbstklebenden bedruckten Griffregister  
für Schönfelder, Sartorius und Landesgesetze!

- Ihr Überblick
- Ihre Sicherheit
- Ihre Präzision

153 Register  
nur 7,90 €

Online & in Ihrer Buchhandlung

- THALIA, Hauptstr. 86
- ZIEHANK, Universitätsplatz 12



C.N. DÜRCKHEIM VERLAG GmbH Kreittmavrstr. 21 80335 München Tel. 089- 515 678 70

ISBN 978-3-935078-05-4 [www.duerckheim-register.de](http://www.duerckheim-register.de)

**Lehrveranstaltung:** Kriminalwissenschaftliches Examinatorium, 2st.  
**Dozentin:** Dr. Ineke Pruin  
**Zeit und Ort:** Do 15.00-17.00 Uhr JurSem HS  
**Beginn:** 16.04.2009

#### **Schwerpunktveranstaltung (SB 2)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** Besuch der Vorlesungen Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht (vorher oder parallel)

**Kommentar:** Die Veranstaltung richtet sich an Studentinnen und Studenten des Schwerpunktbereichs 2. Das in den Vorlesungen „Kriminologie“, „Jugendstrafrecht“ und „Strafvollzugsrecht“ erlernte Wissen wird anhand von Fällen bzw. besonderen Fragestellungen zu diesen Bereichen vertieft. Dabei wird neben dem „Grundlagenwissen“ besonderer Wert auf aktuelle Diskussionen gelegt. Die Studierenden sollen dadurch auf die Schwerpunktbereichsklausur und auf das mündliche Examen im SPB 2 vorbereitet werden.

**Literaturhinweise:** Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, 4. Auflage 2007, Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 3. Auflage 2007; Meier, Bernd Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 3. Auflage 2008, Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner: Jugendstrafrecht, 14. Auflage 2002; weitere Hinweise in der Veranstaltung

---

## ZENTRUM FÜR ANWALTSORIENTIERTE JURISTENAUSBILDUNG

Seit über zehn Jahren verfolgt die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg das Ziel, die Studierenden frühzeitig und umfassend mit der anwaltlichen Perspektive vertraut zu machen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass weit über 70 % der Absolventen den Beruf des Rechtsanwaltes ergreifen. Das Zentrum koordiniert die Aktivitäten der juristischen Fakultät im Bereich der anwaltsorientierten Juristenausbildung und bietet eigene Veranstaltungen an.

### **I. Anwaltsorientierter Moot Court**

Bei diesem Rollenspiel übernehmen die Studierenden die Aufgabe, als Anwalt die Interessen ihres Mandanten in einer simulierten Verhandlung – gerichtlich oder außergerichtlich – zu vertreten. Die Walter Sigle Stiftung stellt Preise im Gesamtwert von 3.000 € zur Verfügung. Zudem besteht die Gelegenheit zum Erwerb eines Seminar- und Schlüsselqualifikationsscheins.

**Veranstaltung:** Anwaltsorientierter Moot Court im Bürgerlichen Recht  
**Termin:** innerhalb der letzten vier Wochen der Vorlesungszeit (3 Runden à 6 Tage)  
**Zielgruppe:** Studierende, die die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene erfolgreich besucht haben oder in diesem Semester an ihr teilnehmen.

**Kommentar:** Nähere Informationen siehe Aushang sowie unter [www.anwaltsorientierung.de](http://www.anwaltsorientierung.de) oder [www.anwaltsorientierung.uni-hd.de](http://www.anwaltsorientierung.uni-hd.de).

**Hinweis:** Teams der Universität Heidelberg nehmen regelmäßig auch an bedeutenden internationalen Moot Courts teil, die europa- oder sogar weltweit ausgeschrieben sind. Wettbewerbssprachen sind Englisch und Französisch. Genauere Informationen dazu im Abschnitt „Seminare“ oder direkt bei den betreuenden Lehrstühlen:

The European Law Moot Court Competition

Betreuung: Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff

Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition

Betreuung: Max-Planck-Institut für Völkerrecht

Concours Européen des Droits de l'Homme René Cassin

Betreuung: Max-Planck-Institut für Völkerrecht

Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot

Betreuung: Prof. Dr. H. Kronke/Prof. Dr. Th. Pfeiffer.

### **II. Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen**

Die Fakultät bietet in den Schwerpunktbereichen Lehrveranstaltungen an, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird; in diesen Lehrveranstaltungen werden in der Regel zugleich interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die einzelnen Veranstaltungen finden Sie in den jeweiligen Rubriken des Vorlesungsverzeichnisses. Eine Übersicht über sämtliche Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung finden Sie auch unter [www.anwaltsorientierung.de](http://www.anwaltsorientierung.de) oder [www.anwaltsorientierung.uni-hd.de](http://www.anwaltsorientierung.uni-hd.de).

---

**Lehrveranstaltung:** Anwaltsorientierte Arbeitsgemeinschaft im Zivilrecht, 2st.  
**Dozent:** Rechtsanwälte Behrendt, Eisenlohr u.a.  
**Zeit und Ort:** werden noch bekanntgegeben  
**Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen**  
**Zielgruppe:** 3./4. Semester

**Vorkenntnisse:** BGB AT

**Kommentar:** Zum Lehrprogramm gehören die fallorientierte und prüfungsrelevante Aufbereitung des Schuld- und Sachenrechts sowie einzelner Nebengebiete in Kleingruppen. Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind die Vorbereitung auf die kautelarjuristische Klausur in der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, die Vorbereitung auf die Führung von Mandantengesprächen und die Vermittlung von Konzepten zu Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltungen in Theorie und Praxis.

**Literaturhinweise:** Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Anmeldung per E-Mail an Dr. Roman Guski, LL.M. Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht: roman.guski@igw.uni-heidelberg.de

---

**Lehrveranstaltung:** Anwaltliche Vertragsgestaltung, 2st.

**Dozenten:** RA Dr. Philipp Bollacher (Reiserer Biesinger, Heidelberg)  
RA Dr. Timothy Kautz (Shearman & Sterling, Frankfurt a.M.)  
RA Dr. Thomas Liebscher (SZA, Mannheim)  
RA Dr. Jochen Scheel (Paul Hastings, Frankfurt a. M.)  
RA Dr. Jochen Schlotter (CMS Hasche Sigle, Stuttgart)

**Zeit und Ort:** Mi 16.00-18.00 Uhr JurSem ÜR 2

**Beginn:** voraussichtlich am 15.04.2009

**Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen**

**Zielgruppe:** Studierende ab dem 4. Semester, insbesondere des SB I

**Vorkenntnisse:** Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Als Teilnehmer sollten Sie aber die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht begleitend zur Veranstaltung besuchen oder bereits besucht haben.

**Kommentar:** Die Veranstaltung bietet eine Einführung in die anwaltliche Vertragsgestaltung anhand von praxisnahen Fällen. Behandelt werden z.B. die Gestaltung internationaler Verträge, der Unternehmenskauf und erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

**Literaturhinweise:** Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Um Anmeldung unter Angabe von Namen, Matrikelnummer, Fachsemester und E-Mail-Adresse wird gebeten. Die Teilnehmerzahl ist voraussichtlich auf maximal 20 Studierende begrenzt. Kontakt: Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg. Tel.: 06221 54-7488. E-Mail: anwaltsorientierung@jurs.uni-heidelberg.de

---

**Lehrveranstaltung:** Techniken außergerichtlicher Streitbeilegung – Verhandlungsführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit, 2st.

**Dozenten:** Rechtsanwältin Dr. A. Kölbl, Rechtsanwälte Dr. R. Wolff, M. Wissmann,

**Zeit und Ort:**

Mi	24.06.09	17.00-19.00 Uhr	JurSem ÜR 5
Fr	26.06.09	09.00-17.00 Uhr	JurSem ÜR 1
Sa	27.06.09	09.00-17.00 Uhr	JurSem ÜR 1
Fr	03.07.09	09.00-17.00 Uhr	JurSem ÜR 1
Fr	10.07.09	09.00-17.00 Uhr	JurSem ÜR 1

(Blockveranstaltung)

**Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen**

**Zielgruppe:** Studierende ab dem 5. Semester. Schlüsselqualifikationsveranstaltung für die Schwerpunktbereiche 1, 2, 7, 8.

**Vorkenntnisse:** keine erforderlich

**Kommentar:** Wie bestehende Ansprüche vor den staatlichen Gerichten durchgesetzt werden können, ist zentraler Gegenstand des juristischen Studiums. In der Praxis landen allerdings die wenigsten Auseinandersetzungen unmittelbar vor Gericht. Die Parteien weichen vielmehr häufig auf Lösungsmechanismen aus, die weniger Zeit und Kosten beanspruchen und ihre bestehenden Beziehungen schonen. Die wichtigsten dieser Mechanismen stellt die Vorlesung vor. Insbesondere in Rollenspielen werden einige grundlegende Techniken praktisch eingeübt, um Streitigkeiten außergerichtlich erfolgreich beilegen zu können.

**Sonstige Hinweise:** Anmeldung mit Name, Matrikelnummer und Fachsemester ist erforderlich. Kontakt: Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung, Juristisches Seminar, Zi. 040, E-Mail: anwaltsorientierung@jurs.uni-heidelberg.de, Tel.: 06221 54-7488.

---

**Lehrveranstaltung:** Der Anwalt im Wettbewerbsprozess, 2st.

**Dozent:** RAin am BGH Dr. Ackermann,  
RA Dr. Nägele, RA Dr. Weisert

**Zeit und Ort:** Mi 17.00-19.00 Uhr Jur. Sem. HS

**Beginn:** 15.04.2009

**Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen**

**Zielgruppe:** 5. Semester, insbesondere Schwerpunktbereich 6

**Kommentar:** Die von Praktikern mit langjähriger Berufserfahrung geleitete Lehrveranstaltung führt in den gewerblichen Rechtsschutz ein und behandelt namentlich

das Wettbewerbsrecht, das Markenrecht, das Patentrecht einschließlich Arbeitnehmererfinderrechts sowie das Urheberrecht. Vermittelt wird der Stoff unter besonderer Berücksichtigung prozessualer Problemstellungen, insbesondere anhand aktueller Gerichtsentscheidungen sowie aus dem Blickwinkel der anwaltlichen Praxis. Eine „Verprobung“ der behandelten Materien durch einen Besuch einer Gerichtsverhandlung beim Bundesgerichtshof und/oder bei der Patentstreitkammer des Landgerichts Mannheim soll die Veranstaltung abrunden.

**Sonstige Hinweise:** Maximale Teilnehmerzahl: 20. Anmeldungen haben persönlich, schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 07. April 2009 zu erfolgen bei: Wiss. Ang. Martin Wolthusen, Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg. E-Mail: [anwaltsorientierung@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:anwaltsorientierung@jurs.uni-heidelberg.de). Aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.anwaltsorientierung.de](http://www.anwaltsorientierung.de).

## RECHTSSPRACHENAUSBILDUNG

Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (obligatorisch gemäß § 9 I Nr. 3 JAPrO) und Ergänzungsveranstaltungen. Beachten Sie bitte auch die auf drei Semester angelegten Zusatzqualifikationen mit Abschlussprüfung und Zertifikat „Einführung in das Französische Recht und die zugehörige Rechtssprache“ und „Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die zugehörige Rechtssprache“ – in den beiden folgenden Abschnitten.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie auch die evtl. in der **vorlesungsfreien Zeit** vor dem Wintersemester 2009/10 stattfindenden Sprachkurse als Blockveranstaltung. Sie werden rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät ([www.jura.uni-hd.de](http://www.jura.uni-hd.de)) und dem „LSF“ bekannt gegeben.

**Lehrveranstaltung:** Latein für Juristen II, 2st.  
**Dozent:** Rechtsanwalt A. Nitsch  
**Zeit und Ort:** Mi 18.00-20.00 Uhr NUni HS 5  
**Beginn:** 15.04.2009  
**Ergänzungsveranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Promotionsordnung: Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse)**  
**Zielgruppe:** Studierende ab dem 1. Semester; Doktoranden  
**Vorkenntnisse:** Latein für Juristen I bzw. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache.

**Kommentar:** Die lateinische Sprache ist eines der tragenden Fundamente der deutschen und europäischen Rechtswissenschaft. Viele Rechtsgrundsätze und Rechtsgedanken werden auch heute noch mit lateinischen Begriffen oder Lehrsätzen bezeichnet, vor allem im Zivilrecht, aber auch im Strafrecht. Die Beschäftigung mit der lateinischen Sprache schult zudem die für Juristen unabdingbare Fähigkeit, Texte sorgfältig zu analysieren und eigene Gedanken präzise zu formulieren. Die Veranstaltung vermittelt in der Form eines Sprachkurses die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache anhand einfacher juristischer Texte aus römischer Zeit, darunter Auszüge aus dem Lehrbuch des römischen Juristen Gaius und Fragmente aus dem Corpus Iuris Civilis des oströmischen Kaisers Justinian, dessen Werk nahezu alle modernen Rechtsordnungen maßgeblich beeinflusste.

**Literaturhinweise:** Benke/Meissel (/Luggauer), Juristenlatein, 2. Auflage Wien/München/Bern 2002 (Verlag MANZ); Filip-Fröschl/Mader, Latein in der Rechtssprache, 3. Auflage Wien 1999; Lieberwirth, Latein im Recht, 4. Auflage Berlin 1996; Schlüter/Steinicke, Latinum, Grammatisches Beiheft, Göttingen 2004; von Rothenburg, Lateinische Formenlehre in Tabellenform/Lateinische Satzlehre in Tabellenform, 7. Auflage Aachen 2006 (Verlag Rubricastellanus).

**Lehrveranstaltung:** Stilübungen für Juristen, Ist. (geblockt)  
**Dozent:** Prof. Dr. Hattenhauer  
**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung am 19. und 20. Juni 2009 von 9 bis 18 bzw. 16 Uhr im Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg, Seminarraum 009  
**Ergänzungsveranstaltung:**  
**Zielgruppe:** ab 2. Semester  
**Vorkenntnisse:** zivilrechtliche Grundkenntnisse, Erfahrungen bei der Verfassung einer Hausarbeit

**Kommentar:** Neben grammatischen Übungen geht es am Beispiel juristischer Texte um die Regeln, die einen guten allgemeinen und juristischen Sprachstil auszeichnen. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, eigene juristische Texte zu verfassen und die zuvor erarbeiteten Stilregeln anzuwenden.

**Literaturhinweise:** erfolgen in der Veranstaltung

**Sonstige Hinweise:** Da in Kleingruppen gearbeitet wird, ist die Veranstaltung auf 20 Teilnehmer beschränkt. Anmeldung ab dem 2. Juni 2009 im Sekretariat des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft (Germanistische Abteilung) bei Frau Geisel.

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das französische Recht und seine Rechts-  
sprache-Zivilrecht, 2st (Blockveranstaltung)

**Dozentin:** Frau R. Dache-Boucher.

**Zeit und Ort:** Mo-Fr 14.00-17.00 Uhr Juristisches Seminar, ÜR 5

**Beginn:** 02.03.2009-13.03.2009

**Zielgruppe:** ab 2. Semester.

**Vorkenntnisse:** keine.

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Anmeldung** bis zum 31.01.2009 im Prüfungsamt der Juristischen Fakultät.

**Kommentar:** Der Kurs beginnt mit der Darstellung der Architektur des französi-  
schen Privatrechts mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Gerichtsverfassung,  
die Terminologie, die Struktur der Kassationshofurteile und Gliederung des „Code  
Civil“. Nach dieser Untersuchung werden die allgemeinen Grundlagen des Straf-  
rechts, Familienrechts, Schuldrechts, Deliktsrechts und Gesellschaftsrechts präsen-  
tiert. Der Kurs wird immer zwischen Theorie und Praxis wechseln: Lesen und Ana-  
lyse von Gerichtsurteilen, Verträgen, Strafbefehlen; Übung mit Video und Gespräch.

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das spanische Recht und seine Rechts-  
sprache, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. José Antonio Romanillos

**Zeit und Ort:** Mo-Fr. 09.30-12.30 Uhr Juristisches Seminar, ÜR 4

**Beginn:** 16.02.-27.02.2009 (2 Wochen, 30 Stunden insgesamt)

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** ab 1. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse der spanischen Sprache sind erforder-  
lich.

**Kommentar:** Inhalt: Spanische Verfassung und Rechtsgeschichte, Grundbegriffe und  
Terminologie des spanischen Öffentlichen Rechts und Privatrechts.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung ersetzt die im Kommentierten Vorlesungsver-  
zeichnis des WS 2008/09 angekündigte Veranstaltung von Prof. Dr. Rodríguez  
Martín. Die Abschlussprüfung der Veranstaltung findet am letzten Tag des Kurses  
statt. Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**Lehrveranstaltung:** Das 41. Gemeinsames Seminar der Juristischen Fakultäten  
der Universität Montpellier und Heidelberg: La phase  
précontractuelle en tenant compte de la rupture des pour-  
parler contractuels – Die vorvertragliche Phase unter  
Berücksichtigung des Abbruchs der Vertragsverhandlun-  
gen

**Dozent:** Prof. Dr. Pfeiffer/Dr. Nika Witteborg

**Zeit und Ort:** Blockveranstaltung voraussichtlich vom 29.6.-11. 7.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO)**

**Voraussetzungen:** Solide Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht  
Gute Kenntnisse der französischen Sprach  
Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen,  
am 19. u. 20.06. 09  
Bereitschaft zur Mitarbeit  
Voraussetzung für die Förderung durch das DFJW:  
Bis 30 Jahre  
Der Teilnahmebeitrag beträgt 175,- €

**Hinweise:** In der ersten Seminarwoche ist die französische Gruppe zu Gast in Hei-  
delberg; anschließend fährt die deutsche Gruppe für eine Woche nach Montpellier.  
In Heidelberg wie in Montpellier sind wissenschaftliche Veranstaltungen – „Vor-  
träge mit Diskussion“– vorgesehen. Ferner findet ein abwechslungsreiches Begleit-  
programm statt.

**Anmeldung** im Institut für ausländisches und internationales Privat- und  
Wirtschaftsrecht, Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg, bis **11. März 2009** bei (Vor  
Abgabe der Bewerbung ist die Abnahme eines kurzen Sprachtests bei Wiss. Mit-  
arbeiter Herrn Bourrier nach Anmeldung erforderlich):

**Weitere Informationen** über das Seminar sowie **Anmeldeformulare** sind auf der  
Homepage des Instituts unter  
[http://www.ipr.uni-heidelberg.de/Kontakte/montpellier/mpt\\_index.html](http://www.ipr.uni-heidelberg.de/Kontakte/montpellier/mpt_index.html) zu finden.

---

**Lehrveranstaltung:** Introduction to the Law and Legal System of the United  
States, 2st.

**Dozent:** Cynthia Wilke

**Zeit und Ort:** Fr 11.00-13.00 Uhr NUni HS 14

**Beginn:** 17.04.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** 2nd or higher semester

**Vorkenntnisse:** Good proficiency in English

**Kommentar:** The aim of this course is for students to acquire a basic understanding of the traditions and concepts fundamental to the U.S. legal system. We shall study the origins and development of the common law in the United States, with special emphasis on how it differs from the civil law systems of Western Europe and Latin America. The importance of case law and stare decisis in U.S. legal analysis and jurisprudence will be addressed and students will be presented with an overview of the practical tools necessary for legal research and writing. The structure and role of the judiciary on the federal and state level will be analyzed. Special attention will be paid to the unique procedural aspects of the U.S. legal system, such as the role of the jury and the adversary system of trial. We shall also look at legal education; the legal profession in the U.S.; and selected areas of substantive law. Several hours will be devoted to an introduction to the U.S. Constitution and to selected topics in constitutional law. Throughout the course, students will have the opportunity to improve their English legal vocabulary.

**Literaturhinweise:** Will be provided throughout the course.

**Sonstige Hinweise:** There will be a written test at the end of the course.

---

**Lehrveranstaltung:** American Tax Policy and Theory, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Stephen Cohen, Georgetown University Law Center

**Zeit und Ort:**  
Di 14.00-16.00 Uhr JurSem Lautenschläger-Hörsaal  
Mi 14.00-16.00 Uhr JurSem Lautenschläger-Hörsaal  
Do 14.00-16.00 Uhr JurSem Lautenschläger-Hörsaal

**Termine:** 28.-30.04.2009; 05.-07.05.2009; 12.-14.05.2009  
Am Donnerstag, dem 07.05.2009 findet die Vorlesung im Jur-Sem Zimmer 229 (Seminarraum LS Reimer) statt. Der Termin einer Abschlussklausur wird noch bekannt gegeben.

**Vorbesprechung:** Do, 16.04., 16.30 Uhr im JurSem, Westgebäude, Institut für Finanz- und Steuerrecht, Raum 229. Dabei werden die Materialien ausgegeben.

**Schwerpunktveranstaltung (SB 5a)**

**Zielgruppe:** ab 5. Semester

**Vorkenntnisse:** keine

**Kommentar:** Der Dozentenaustausch mit der Georgetown-Universität ermöglicht es der Fakultät, in diesem Sommersemester eine Vorlesung des renommierten amerikanischen Professors Stephen B. Cohen anzubieten. Stephen Cohen vereint Forschungsinteressen im Steuerrecht und in den Menschenrechten. Neben seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit arbeitete er für die US-Regierung als Berater für die wirtschaftliche Entwicklung im südlichen Afrika und als Berater für das US-Außenministerium. Gegenwärtig berät er den US-Kongress in Steuerfragen. Die englischsprachige Vorlesung wird in neun Sitzungen Grundfragen des Steuerrechts und der Steuerpolitik anhand des US-amerikanischen Steuerrechts behandeln. Die Vorlesung verspricht damit auch Vergleichs- und Reflektionsperspektiven für das tiefere Verständnis des deutschen Steuerrechts.

**Programm:**

- 1) Noncash items
- 2) Below-Market Interest Loans
- 3) Should Income Tax Rates be Flat or Progressive?
- 4) Should a Personal Consumption Tax Replace the Income Tax?
- 5) The Tax Expenditure Concept
- 6) Charitable Contributions
- 7) Investment Incentives
- 8) Families
- 9) Fiscal Federalism

**Literaturhinweise:** Die Vorlesung wird in Englisch anhand einer Materialiensammlung (Reader) gehalten, die bei einer Vorbesprechung (Termin folgt per E-Mail) ausgeteilt wird.

**Sonstige Hinweise:** Für die Teilnahme ist eine **E-Mail-Anmeldung** über Irmgard.Deringer@urz.uni-heidelberg.de erforderlich. Die Vorlesung stellt eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung im Sinne der §§ 9 I Nr. 3, 3 V S. 2 JAPrO dar, für die bei bestandener Abschlussklausur eine entsprechende Bescheinigung erteilt wird.

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das italienische Recht und die italienische Rechtsterminologie (Handels- und Gesellschaftsrecht), 2st.

**Dozent:** Paolo Flavio Mondini

**Zeit und Ort:** Do 14.00-16.00 Uhr Agasse ÜR

**Beginn:** 16.04.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** Die Veranstaltung richtet sich an Studierenden aller Fachsemester und an Erasmus-Studenten, die Interesse am Thema Rechtsvergleichung haben und die Grundzüge des Italienischen Handels- und Gesellschaftsrechts lernen möchten. Außerdem dient der Kurs auch der Vorbereitung für ein Auslandsstudium oder eine Referendarstation in Italien.

**Vorkenntnisse:** Da die Vorlesung grundsätzlich auf Italienisch gehalten wird, sind zumindest Grundkenntnisse in der italienischen Sprache vorausgesetzt.

**Kommentar:** Schwerpunkte der Veranstaltung sind die zentralen Institute des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts: (1) la definizione di imprenditore; (2) impresa commerciale e impresa agricola: lo statuto dell'imprenditore commerciale; (3) la società in generale; (4) le società di persone (società semplice, società in nome collettivo, società in accomandita semplice); (5) le società di capitali (società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata).

**Literaturhinweise:** *Auf Deutsch:* P. Kindler, *Einführung in das italienische Recht*, 2. Aufl., 2008; ders., *Italienisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2002; P. P. Magrini, *Italienisches Gesellschaftsrecht*, 2004 *Auf Italienisch:* G. Presti/M. Rescigno, *Corso di diritto commerciale*, 3. Aufl. 2007 Sonstige Literatur wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben und Unterlagen werden zu Beginn jeder Vorlesung ausgegeben. *Zur Rechtsterminologie:* S. Cavagnoli u. J. Woelk, *Einführung in die italienische Rechtssprache – Introduzione all'italiano giuridico*, 2. Aufl. 2004.

**Sonstige Hinweise:** Es ist sinnvoll, die Veranstaltung anhand einer Textausgabe des italienischen Zivilgesetzbuches zu verfolgen. Sprechstunde nach Vereinbarung vor oder nach der Vorlesung.

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das brasilianische und portugiesische Recht und die portugiesische Rechtssprache, 2st

**Dozent:** Vivianne Gerales Ferreira, Mestre em Direito Privado pela Universidade de São Paulo

**Zeit und Ort:** Mo 15.00-17.00 Uhr

**Beginn:** 20.04.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** ab dem 1. Semester

**Vorkenntnisse:** Grundkenntnisse der portugiesischen Sprache sind nicht notwendig.

**Kommentar:** Nach einer Einführung in die Staatsorganisation Brasiliens und Portugals werden Fragen des Brasilianischen und Portugiesischen Privatrechts behandelt, nämlich die grundlegenden Begriffe und Rechtsinstitute des Schuldrechts, des

Sachenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts sowie die entsprechende Terminologie.

**Literaturhinweise:** Literaturhinweise erfolgen in der Vorlesung.

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das arabische Recht und die arabische Rechtsterminologie, 2st

**Dozent:** Bawar Bammarny, LL.M.

**Zeit und Ort:** Di 18.00-20.00 NUni HS 04a

**Beginn:** 14.04.2009

**Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 9 I Nr. 3 JAPrO 2002)**

**Zielgruppe:** alle Semester, Erasmusstudenten, Studierende der Politik und Islamwissenschaft

**Vorkenntnisse:** keine

**Kommentar:** In der Vorlesung wird es eine Einführung in die arabische Sprache und arabische Rechtsterminologie geben. Die modernen Kodifikationen der arabischen Länder werden behandelt, aber auch die geschichtlichen Hintergründe, um ein klares Bild zu Besonderheiten des arabischen Rechts darzustellen. Durch Rechtsvergleich werden folgende Fragen beantwortet: Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede haben arabische Länder zueinander? Wie weit ist das Recht dort vom Islam beeinflusst? Welche Konfliktpunkte gibt es mit dem Westen? Wie sind die Zukunftsperspektiven des arabischen Rechts in der immer mehr globalisierten Welt?

**Literaturhinweise:** Werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.

**Sonstige Hinweise:** Sprechstunde nach Vereinbarung – vor oder nach der Vorlesung.

---

## EINFÜHRUNG IN DAS FRANZÖSISCHE RECHT UND DIE ZUGEHÖRIGE RECHTSSPRACHE

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das französische Recht  
und die zugehörige Rechtssprache – Zivilrecht, 2st.

**Dozent:** Nicolas Bourrier

**Zeit und Ort:** Fr 15:30-18.00 JurSem ÜR 4

**Beginn:** 17.04.2009

### Ergänzungsveranstaltung

**Zielgruppe:** ab 3. Semester

**Vorkenntnisse:** Gute französische Sprachkenntnisse

**Kommentar:** Ziel der in französischer Sprache gehaltenen Lehrveranstaltung ist es, das Interesse am französischen Zivil- und Wirtschaftsrecht und der Sprache auszubauen. Sie soll die Teilnehmer mit dem Grundzügen eines anderen Rechtssystems vertraut machen und sie sprachlich und juristisch befähigen, selbständig weiterführende Recherchen (z.B. im Rahmen eines Seminars) aus dem Gebiet der Rechtsvergleichung durchzuführen. Ferner bietet die Lehrveranstaltung Studierenden, die an einem Austauschprogramm mit einer französischen Universität teilnehmen wollen, eine Vorbereitung auf das Auslandsstudium.

Die Vorlesung läuft über drei Semester und gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Allgemeine Einführung in das französische Rechtssystem, Familienrecht

Teil II: Schuldrecht (Vertrag und unerlaubte Handlung), Kaufrecht

Teil III: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht

---

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das französische Recht und die zugehörige  
Rechtssprache – Öffentliches Recht, 2st.

**Dozent:** Stéphanie Dagrón

**Termine:** Freitag 24.04 von 12.30 bis 15.30 Uhr  
Freitag 08.05 von 12.30 bis 15.30 Uhr  
Samstag 09.05 von 09.00 bis 13.00 Uhr  
Freitag 15.05 von 12.30 bis 15.30 Uhr  
Samstag 16.05 von 09.00 bis 13.00 Uhr  
Ein zusätzlicher (2 Stunden) Termin wird noch bekannt  
gegeben (für Juni oder Juli 2009).

**Ort:** JurSem ÜR 4

**Beginn:** 24.04.2009

### Ergänzungsveranstaltung

**Zielgruppe:** ab 2. Semester

**Vorkenntnisse:** Gute französische Sprachkenntnisse.

**Kommentar:** Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über insgesamt drei Semester, in denen ein Überblick über das französische öffentliche Recht vermittelt werden soll. Parallel zum öffentlichen Recht wird ein entsprechender Kurs im Zivilrecht veranstaltet. Die Teilnahme an beiden Kursen berechtigt zur Ablegung einer Prüfung, in der Kenntnisse des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache bescheinigt werden. Im Sommersemester wird das Verwaltungsrecht Thema der Veranstaltung sein

**Sonstige Hinweise:** Die Abschlussprüfung der dreisemestrigen Veranstaltung findet am Ende des Semesters statt. Einzelheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

---

## EINFÜHRUNG IN DAS ANGLO-AMERIKANISCHE RECHT UND DIE ZUGEHÖRIGE RECHTSSPRACHE

**Lehrveranstaltung:** Einführung in das anglo-amerikanische Recht und die  
zugehörige Rechtssprache – Zivilrecht, 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Schwarzkopf

**Zeit und Ort:** Mi 14.00-16.00 Uhr NUni HS 6

**Beginn:** 15.04.2009

### Ergänzungsveranstaltung

**Zielgruppe:** ab 4. Semester

**Vorkenntnisse:** gute Englischkenntnisse

**Kommentar:** Einführung in das Common-Law-System; Contract, Criminal and Tort Law. Die Vorlesung wird vorwiegend auf englisch gehalten.

---

**Lehrveranstaltung:** Introduction to Anglo-American Law, Public Law. 2st.

**Dozent:** Prof. Dr. Brugger

**Zeit und Ort:** Mo 16.00-18.00 JurSem ÜR 5

**Beginn:** 23.04.2009

### Ergänzungsveranstaltung

**Zielgruppe:** ab 2. Semester

**Vorkenntnisse:**

Vorkenntnisse im deutschen Staatsrecht sind nützlich.

**Kommentar:** Der Kurs beschäftigt sich im SS zunächst noch mit Fragen des US-amerikanischen Staatsorganisationsrechts, danach werden die wichtigsten Grundrechte behandelt, alles anhand von Textanalyse und Diskussion von wichtigen und in der Regel hochumstrittenen Gerichtsurteilen des US Supreme Court (etwa zu Todesstrafe, Abtreibung, Terrorismus). Vergleiche zur deutschen und europäischen Rechtslage werden ebenfalls gezogen.

**Literaturhinweise:** Werden in der detaillierten Vorlesungsankündigung gegeben, die rechtzeitig vor dem Semester in das elektronische Verzeichnis LSF der Jur. Fakultät sowie auf der Website des Lehrstuhls ([www.brugger.uni-hd.de](http://www.brugger.uni-hd.de)) eingestellt werden.

**Sonstige Hinweise:** Teilnehmer, die auch den Kurs im anglo-amerikanischen Zivilrecht besuchen, haben die Möglichkeit, nach drei Semestern diese Ergänzungsveranstaltung mit einer Prüfung und einem Zertifikat abzuschließen. Siehe dazu die einschlägige „Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung der Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache“ auf den Internetseiten der Jur. Fakultät, die alle Einzelheiten regelt. Regelmäßige Lektüre der Materialien vor der Veranstaltung sowie deren Diskussion in dem Kurs werden vorausgesetzt!

---

## LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEM BEREICH DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

**Lehrveranstaltung:** Einführung in die Wirtschaftspolitik, 4st.

**Dozent:** Dr. Less

**Zeit und Ort:** Di 08.00-10.00 Uhr NUni HS 5  
Do 08.00-10.00 Uhr NUni HS 10

**Beginn:** 31.03.2009

**Ergänzungsveranstaltung** (insbesondere für die Schwerpunktbereiche 5 a und b sowie 6)

**Zielgruppe:** alle Semester

**Hinweis der Redaktion:** Es handelt sich um eine Schwerpunktbereichs- und Ergänzungsveranstaltung, nicht um eine Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

---

## ZUSÄTZLICHES STUDIENANGEBOT IN MANNHEIM

Durch eine Vereinbarung zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim können auch bestimmte Lehrveranstaltungen der Mannheimer Juristischen Fakultät belegt werden. Dazu gehören sämtliche Seminare, ferner Lehrveranstaltungen, die namentlich das Verkehrsrecht, das Versicherungsrecht, Internationale Rechtsbeziehungen, Steuerrecht, Umweltrecht und Wirtschaftsrecht zum Gegenstand haben. Seminarzeugnisse werden gegenseitig anerkannt. Die Lehrveranstaltungen werden über Anschläge der Heidelberger Juristischen Fakultät sowie über das Vorlesungsverzeichnis der Universität Mannheim bekannt gemacht.

Der Schwerpunktbereich kann nicht in Mannheim studiert werden. Anfragen zur Kooperation können an die Studienberater der Juristischen Fakultät Heidelberg gerichtet werden.

---

## SPRECHWISSENSCHAFT UND SPRECHERZIEHUNG

Das Fachgebiet Sprechwissenschaft und Sprecherziehung vermittelt Theorie und Praxis der Sprechbildung, Sprech- und Stimmtherapie, rhetorischen Kommunikation, Deutschen Phonetik und Intonation sowie Sprechkunst (ästhetischen Kommunikation). Das Lehrangebot richtet sich an Hörer aller Fakultäten, vor allem an Studierende künftiger Sprechberufe. Alle Übungen können ohne Voranmeldung besucht werden. Die Veranstaltungen finden statt im Gebäude des Zentralen Sprachlabors (ZSL), Plöck 79-81, Räume im 1. Stock.

**Lehrveranstaltung** Rhetorische Kommunikation für Studierende künftiger Sprechberufe, bes. für Studierende der Juristischen Fakultät

**Dozent:** G. Lempp, M.A., Sprecherzieherin (DGSS)

**Zeit und Ort:** Mo 8:30-11:45 Uhr ZSL ÜR 301

**Dauer:** 06.04.2009 – 25.05.2009

**Kommentar:** Gegenstand der Lehrveranstaltung sind Gespräch (aktives Zuhören, Gedankenaufbau und -wiedergabe, Gesprächsleitung) und Rede (Struktur, Zielsetzung, Präsentation) in Theorie und Praxis.

Zur Rede: Der Schwerpunkt liegt auf der Praxis im Halten von Reden vor Publikum. Inhaltliche Schwerpunkte betreffen folgende Aspekte: Wirkung des Redners und der Rede (Haltung, Gestik, Mimik, Blickkontakt und Präsenz), Stichwortzettel und Redeaufbau, Ausdrucksweise.

Zum Gespräch: Eine Aneinanderreihung von Einzel-Statements ist noch kein Dialog, kein echtes Gespräch. Daher gehören folgende Schwerpunkte zum Inhalt der Lehrveranstaltung: Erarbeiten der Voraussetzungen für gelingende Gespräche, aktives Zuhören und Mitdenken im Gesamtkomplex des Gesprächs, Dialogfähigkeit, Argumentationsaufbau, Gesprächsleitung.

**Sonstige Hinweise:** Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung kann auf Antrag als Schlüsselqualifikationsnachweis i.S. des § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO 2002 anerkannt werden. Anträge sind an die Fachstudienberater der Juristischen Fakultät zu richten. Neben dem Antrag bitten wir um Vorlage des Teilnahmenachweises und einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.

---

## ZENTRALES SPRACHLABOR – SPRACHENZENTRUM

Das Zentrale Sprachlabor (ZSL) bietet als Sprachlehrzentrum für studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Sprachkurse für Studierende aller Fachrichtungen. Weitere Informationen, wie Anmeldung, Voraussetzungen, Kosten und Termine entnehmen Sie bitte der Homepage des ZSL unter: <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak9/zsl/wichtig.htm>

Im Sommersemester 2009 werden Kurse in den Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch durchgeführt.

Die Teilnehmerzahl für die Sprachkurse ist begrenzt.

Für die Teilnahme ist eine **Kursgebühr** zu entrichten. (Nähere Informationen hierzu sind den Aushängen am ZSL zu entnehmen!) Die Kursgebühr kann von der Juristischen Fakultät nicht zurückerstattet werden. Die Sprachkurse der Juristischen Fakultät sind kostenlos.

**Anmeldung** für Veranstaltungen in allen Sprachen:

Freitag, den 27. März 2009, 9-13 Uhr

Montag, den 30. März 2009, 9-13 Uhr

Vorgezogene Termine für die Einstufung und Einschreibung:

Englisch Mittwoch, den 25. März 2009, 10-16 Uhr

Französisch Donnerstag, den 26. März 2009, 10-16 Uhr

Italienisch Donnerstag, den 26. März 2009, 10-12 Uhr

Spanisch Donnerstag, den 26. März 2009, 10-12 Uhr

Anmeldung für die Intensivkurse:

in den Sprechstunden der Lehrenden im Zentralen Sprachlabor, Plöck 79-81

– Anmeldung per Telefon bzw. E-Mail ist nicht möglich!

– Bei der Einschreibung muss der Studiausweis vorgelegt werden.

– Die Vergabe der Plätze bei der Erstzulassung zu den Semesterkursen erfolgt durch Losverfahren.

Bekanntgabe der zugelassenen Teilnehmer für die jeweiligen Sprachkurse durch Aushang der Teilnehmerlisten im Zentralen Sprachlabor ab Dienstagvormittag, den 31. März 2009, 8 Uhr.

### Die Sprachkurse beginnen ab Dienstag, den 31. März 2009

Mediothek:

Für alle Studierenden besteht die Möglichkeit des Selbststudiums von Fremdsprachen mittels Audio-/Videokassetten sowie mit computergestützten Lernprogrammen in der Mediothek des ZSL, Raum 022 (Erdgeschoss).

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Do 10-18 Uhr, Fr 10-15 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit bitte Aushänge beachten!

---

**Lehrveranstaltung:** Englisch – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Kurstyp I (Hörverstehen und Sprechfertigkeit), 4st.

**Dozent:** M. Farhand

**Zeit und Ort:** Mo 18.00-19.30 Uhr ZSL ÜR 320  
Mi 18.00-19.30 Uhr ZSL ÜR 320

**Vorkenntnisse:** Absolvierter Brückenkurs II am ZSL oder entsprechende Punktezahl in der obligatorischen Einstufung

**Lerninhalte:** Bearbeitung von fachbezogenen Texten; Anleitung zum freien Sprechen; Übungen zur Verbesserung des Hörverstehens; Kurzreferate.

**Lernziele:** Befähigung zum sprachlichen Handeln in einem fachbezogenen Kontext; intensive Schulung vor allem des Hörverstehens und der Sprechfertigkeit.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung gilt als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO 2002.

---

**Lehrveranstaltung:** Englisch – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Kurstyp II (Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck), 4st.

**Dozent:** B. Wanner

**Zeit und Ort:** Mo 18.00-19.30 Uhr ZSL ÜR 301  
Mi 18.00-19.30 Uhr ZSL ÜR 301

**Vorkenntnisse:** Absolvierter Brückenkurs II am ZSL oder entsprechende Punktezahl in der obligatorischen Einstufung

**Lerninhalte:** Texte und Übungen vor allem aus dem wirtschaftsenglischen und juristischen Bereich.

**Lernziele:** Schulung aller Grundfertigkeiten (Lese-, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck); Informationsentnahme aus einschlägigen Texten und Videoepisoden; Abfassung von Inhaltsangaben, Geschäftsbriefen, Memos, etc.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung gilt als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO 2002.

---

**Lehrveranstaltung:** Französisch – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Kurstyp I (Hörverstehen und Sprechfertigkeit), 4st.

**Dozent, Zeit und Ort:**

**Gruppe A** Mo. 18:00 bis 19:30 Favre; Plöck 79-81 / ZSL ÜR 107  
Mi. 18:00 bis 19:30 Favre; Plöck 79-81 / ZSL ÜR 107

**Gruppe B** Di. 18:00 bis 19:30 Bebin; Plöck 79-81 / ZSL ÜR 218  
Do. 8:00 bis 19:30 Bebin; Plöck 79-81 / ZSL ÜR 218

**Vorkenntnisse:** Brückenkurs am ZSL oder 6-7 Jahre Schulfranzösisch

**Lernziele:** Strategien und Techniken zum Erfassen und Verstehen fachbezogener Texte; fachbezogene Formen schriftlicher Sprachanwendung.

**Lerninhalte:** exercice de la fonction politique, aspects de la justice française, économie française et mondialisation, Europe politique et économique et autres sujets d'actualité.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung gilt als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO 2002.

---

**Lehrveranstaltung:** Spanisch – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Kurstyp II (Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck), 4st.

**Dozent:** C. M. Villar

**Zeit und Ort:** Di 16.00-17.30 Uhr ZSL ÜR 207  
Do 16.00-17.30 Uhr ZSL ÜR 207

**Vorkenntnisse:** Brückenkurs am ZSL oder entsprechende sehr gute Kenntnisse

**Lernziele:** Entwicklung von Hörverstehen und Sprechfertigkeit; Vermittlung von Diskussionsstrategien.

**Lerninhalte:** Aktuelle Themen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft: Immigration, Rolle der Frau in der Spanisch sprechenden Gesellschaft, Bildung, Erziehung und Familie.

**Sonstige Hinweise:** Die Veranstaltung gilt als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO 2002.

---

## EFFIZIENTE LITERATURRECHERCHE

Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationskompetenz für Studierende der Rechtswissenschaft: Anmeldung unter: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/schulung/>

### Einführung in die Benutzung der Bibliothek der Juristischen Fakultät

**Inhalt:** In dieser Veranstaltung lernen Sie die Bibliothek der Juristischen Fakultät näher kennen und erfahren, wie sie diese zur Klausurvorbereitung sowie für die Anfertigung von Hausarbeiten effektiv nutzen können. Termine werden jeweils zu Semesterbeginn auf der Bibliothekshomepage unter: <http://www.jurbib.uni-hd.de> bekannt gemacht.

### Wie finde ich Bücher und Aufsätze im Fach Jura?

**Inhalt:** In dieser Grundlagenveranstaltung erhalten Sie einen Überblick über die Recherchesysteme, die Sie für eine Suche nach den fachrelevanten Publikationstypen (Lehrbücher, Kommentare, Zeitschriften, etc.) benötigen. In Übungsphasen lernen Sie den lokalen Katalog HEIDI sowie eine wichtige bibliographische Fachdatenbank kennen.

**Termine:** 28.04.09, 28.05.09, 01.07.09 jeweils von 16.00-18.00 Uhr

**Veranstaltungsort:** Bibliothek der Juristischen Fakultät, PC-Pool (Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Raum 105)

### Datenbanken im Fach Jura effizient nutzen (I) – RECHT effizient recherchieren in Juris, Beck-Online und LexisNexisRecht

**Inhalt:** In dieser Veranstaltung werden Ihnen die inhaltlichen Schwerpunkte dieser wichtigen juristischen Datenbanken präsentiert und vertiefende Recherchekennnisse darin vermittelt. Anhand konkreter Rechercheaufgaben wird aufgezeigt, wie diese fachspezifischen Datenbanken als Online-Informationendienste im Studium und später in der Praxis erfolgreich genutzt werden und das juristische Arbeiten erleichtern können.

**Termine für Juris, Beck-Online, LexisNexis Recht:** 12.05.09 von 16-18 Uhr; 25.06.09 von 14-16 Uhr

**Veranstaltungsort:** Universitätsbibliothek Heidelberg, PC-Schulungsraum (Untergeschoss)

**Veranstaltungsleitung:** Ulrike Fälsch, LL.M.

**Datenbanken im Fach Jura effizient nutzen (II) - RECHT effizient recherchieren in Westlaw Int., LexisNexis Wirtschaft und Eur-Lex**

**Inhalt:** In dieser Veranstaltung werden Ihnen die inhaltlichen Schwerpunkte dieser wichtigen juristischen Datenbanken präsentiert und vertiefende Recherchekennnisse darin vermittelt. Anhand konkreter Rechercheaufgaben wird aufgezeigt, wie diese fachspezifischen Datenbanken als Online-Informationendienste im Studium und später in der Praxis erfolgreich genutzt werden und das juristische Arbeiten erleichtern können.

**Termine:** 19.05.09 von 16-18 Uhr und 15.06.09 von 14-16 Uhr

**Veranstaltungsort:** Universitätsbibliothek Heidelberg, PC-Schulungsraum (Untergeschoss)

**Veranstaltungsleitung:** Ulrike Fälsch, LL.M.

**Fachportale im Fach Jura – das Internet effektiv nutzen – einfach mehr wissen über frei zugängliche juristische Angebote im Internet**

**Inhalt:** In der Veranstaltung werden Ihnen die inhaltlichen Schwerpunkte und Funktionalitäten von einigen empfehlenswerten und kostenlos zugänglichen Internetquellen, wie z. B. die Virtuelle Fachbibliothek Recht, das Juristische Internetprojekt Saarbrücken oder die Homepages der obersten Gerichte präsentiert. Durch die Lösung konkreter Rechercheaufgaben wird Ihnen der Informationsnutzen dieser Internetquellen für die juristische Arbeit in Studium und Beruf aufgezeigt.

**Termine:** 26.05.09 von 16-18 Uhr und 06.07.09 von 14-16 Uhr

**Veranstaltungsort:** Universitätsbibliothek Heidelberg, PC-Schulungsraum (Untergeschoss)

**Veranstaltungsleitung:** Ulrike Fälsch, LL.M.

## INFORMATIONSBLATT FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Den Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät sind folgende ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet:

• Vorlesung/Kolloquium:

1 stündig	= 2 credits
2 stündig	= 3 credits
3 stündig	= 5 credits
4 stündig	= 6 credits
5 stündig	= 8 credits
6 stündig	= 9 credits

• Seminar:

1 stündig ohne Referat	= 2 credits
1 stündig mit Referat	= 4 credits
2 stündig ohne Referat	= 3 credits
2 stündig mit Referat	= 6 credits
3 stündig ohne Referat	= 4 credits
3 stündig mit Referat	= 7 credits

*(Ein Blockseminar ist in der Regel eine 3 stündige Veranstaltung)*

• Moot-Court mit Referat	= 7 credits
• Übung	= -
• Arbeitsgemeinschaft etc.	= -

An der Juristischen Fakultät gibt es keine regelmäßigen Universitätsprüfungen am Ende des Jahres. Wenn Sie im Rahmen des SOCRATES/ERASMUS-Programms hier studieren, können Sie in Abstimmung mit dem jeweiligen Hochschullehrer oder Dozenten am Ende des Semesters eine mündliche oder schriftliche Prüfung ablegen. *Bitte beachten Sie eventuelle Anmeldefristen, die in der Veranstaltung, durch einen Aushang oder im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben werden!* Bei erfolgreichem Abschluss eines Kurses erhalten Sie von dem Hochschullehrer oder Dozenten einen Leistungsnachweis. Teilnahmebescheinigungen können Sie nur nach Absprache zu Beginn der Vorlesungszeit von den Hochschullehrern und Dozenten bekommen. Achten Sie auf die Ausgabe von Anmeldelisten und Eintragungsfristen für die jeweiligen Prüfungen!

Die Benotung erfolgt nach folgendem System:

Punkte nach dem deutschen Notensystem	Noten nach dem deutschen Notensystem	ECTS-grade
16-18	sehr gut	A
13-15	gut	B
10-12	vollbefriedigend	C
7- 9	befriedigend	D
4- 6	ausreichend	E
1- 3	mangelhaft	FX
0	ungenügend	F

## STUDIENFÜHRER

### ÜBER DAS STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFT

Auf die Rechtswissenschaft bereitet die Schule nur mittelbar vor. Die erste Berührung mit dem Gegenstand wirkt daher oft verwirrend. Junge Juristen dürfen sich dadurch nicht entmutigen lassen. Sie sollen sich freilich bemühen, ihr Studium von Anfang an richtig anzulegen. Die folgenden Hinweise wollen ihnen dafür Anhaltspunkte bieten.

(1) Die Jurisprudenz ist eine Kulturwissenschaft. Sie wird sich nur dem erschließen, der sich auch über die Beziehungen des Rechts zu den geschichtlichen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Entwicklungen Klarheit verschafft. Daher müssen sich die Studierenden nicht nur mit der Rechtsgeschichte beschäftigen; sie sollten zur Erweiterung der Allgemeinbildung und zur sinnvollen Ergänzung des juristischen Studiums vor allem in den ersten Semestern außerdem Vorlesungen in den anderen Fakultäten hören, insbesondere über Philosophie, Geschichte und Kulturgeschichte, Volkswirtschaft und Soziologie.

(2) Auch innerhalb der juristischen Disziplinen des geltenden Rechts kommt es nicht allein darauf an, dass sich die Studierenden Kenntnisse der Rechtsdogmatik und der positiven Normen verschaffen. Mindestens ebenso notwendig ist das Eindringen in die juristische Methodik d.h. in die juristische Kunst der Abstraktion, Interpretation, Konstruktion und Systematik, sowie in die juristische Terminologie und die juristische Schlussweise. Nur wer diese Methodik beherrscht und anzuwenden versteht, vermag den Rechtsstoff als solchen zu bewältigen. Das Erlernen und Üben der juristischen Methode muss das ganze Rechtsstudium begleiten.

Vielfältige Erfahrung zeigt, dass es ein Irrtum ist zu glauben, derjenige, der seine Bemühungen vorwiegend oder gar ausschließlich auf das Sammeln von „positivem Wissen“ gerichtet hat, sei in der Prüfung oder im praktischen juristischen Beruf den anderen überlegen. Hier wie dort ist es in erster Linie das Beherrschen der juristischen Methode, das die fähigen Juristen kennzeichnet.

(3) Die Studierenden können nicht früh genug damit beginnen, in die juristische Literatur einzudringen und dabei auch Fachzeitschriften und richterliche Erkenntnisse zu lesen. Jeder Studierende sollte sich im Laufe der Semester eine kleine eigene Handbibliothek schaffen.

Die juristische Literatur steht den Studierenden vor allem in der Seminarbibliothek und in den ergänzenden Spezialinstituten zur Verfügung. Das Juristische Seminar sollte daher von Anfang an bevorzugte Arbeitsstätte der Rechtsstudenten sein.

(4) Die Fakultät vermittelt Rechtswissenschaft mit Hilfe verschiedenartiger Unterrichtsveranstaltungen.

Die **Vorlesungen** bezwecken, den Studierenden die einzelnen Rechtsgebiete nach Inhalt und Methodik nahe zu bringen, ihn zu „unterrichten“. Die dafür meist unumgängliche Form des gedrängten systematischen Vortrags stellt an Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit der Hörer regelmäßig hohe Anforderungen; die Vorlesung kann im Übrigen in das betreffende Rechtsgebiet oft nur einführen. Schon aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die Studierenden das Gehörte anhand wissenschaftlicher Literatur nacharbeiten und durch Eigenstudium ergänzen. Selbständige Nacharbeit und intensives Eigenstudium gehören zum Wesen der akademischen Ausbildung; sie sind selbstverständlicher Bestandteil des Universitätsstudiums.

In den Übungen lernen die Studierenden die Behandlung juristischer Fälle, die Anwendung des abstrakten Rechts auf konkrete Sachverhalte des Lebens. Die Übungen bilden einen wichtigen Bestandteil des Studiums, weil nur ständiges Üben zur Beherrschung der juristischen Arbeitsmethode führt. – Im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht findet die **Zwischenprüfung** statt.

**Klausurenkurse** dienen vor allem der Examensvorbereitung und sollten daher nicht vor dem 7. Semester besucht werden. Sie gelten nicht als Übungen der Juristenausbildungs- u. Prüfungsordnung (JAPrO).

Als wissenschaftlich intensivste Unterrichtsveranstaltung sind **Seminare** vorgesehen, in denen unter Leitung der Dozenten den Teilnehmern Gelegenheit gegeben ist, durch Referate und anschließende Diskussion ein bestimmtes Thema wissenschaftlich gründlich zu behandeln. Der Besuch eines Seminars kommt nur für Studierende in Betracht, die die entsprechenden Vorlesungen gehört und durchgearbeitet haben; er wird nur für diejenigen wirklich gewinnbringend sein, die tatkräftig mitarbeiten. – Zur Ergänzung und Erweiterung des in der Vorlesung dargebotenen Stoffs dienen u. a. **Kolloquien**.

(5) Für die Studierenden der ersten Semester werden **Arbeitsgemeinschaften** gebildet, um gerade in den Anfangssemestern neben den Vorlesungen auch den Unterricht in kleineren Gruppen zu ermöglichen. Diese Arbeitsgemeinschaften, die von wissenschaftlichen Mitarbeitern geleitet werden, sind stofflich bestimmten Lehrveranstaltungen der drei Hauptfachgebiete (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht) zugeordnet.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es einmal, die Vorlesungen, an die sie sich stofflich anlehnen, zu ergänzen. Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass der in den betreffenden Vorlesungen behandelte Stoff in kleineren Gruppen (ca. 25 Teilnehmer) im Gespräch weiter erörtert und insbesondere anhand praktischer Fälle vertieft wird. Zum anderen sollen die jungen Studierenden durch die Behandlung und Bearbeitung praktischer Fälle zu einer selbständigen Auseinandersetzung mit dem Vorlesungsstoff angeregt und angeleitet und so auf eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen vorbereitet werden. Daneben haben die Arbeitsgemeinschaften

aber auch den Zweck, den Studierenden in den ersten Semestern eine Hilfestellung bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums dadurch zu geben, dass sie diejenigen Probleme mit einbeziehen, die erfahrungsgemäß in den Anfangssemestern größere Schwierigkeiten bereiten, wie z. B. zweckmäßige Anlage des Studiums, Technik wissenschaftlicher Arbeit, Benutzung von Literatur und Bibliotheken. Vor einer Teilnahme an Übungen ist deshalb der Besuch mindestens einer Arbeitsgemeinschaft dringend zu empfehlen.

(6) Den Studierenden beim folgerichtigen Aufbau seines Studiums zu helfen, ist der Sinn des nachfolgenden **Studienplanes**. Er enthält für das im Wintersemester (Studienplan A) und im Sommersemester (Studienplan B) beginnende Studium getrennte Vorschläge, die den Studiengang jeweils mit dem Turnus der Lehrveranstaltungen abstimmen. Zwei getrennte Studienpläne sind erforderlich, weil die Fakultät personalmäßig außerstande ist, das volle Lehrprogramm zweimal im Jahr anzubieten.

Nach der Zwischenprüfung können die Studierenden einen Schwerpunktbereich wählen, der mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen wird, die ihrerseits 30 % der Endnote der Ersten juristischen Prüfung ausmacht. Die Veranstaltungen im Rahmen der Schwerpunktbereiche werden im regelmäßigen Wechsel angeboten, so dass das Schwerpunktbereichsstudium in der Regel innerhalb von 3 Semestern absolviert werden kann.

Die Fakultät ist (bei entsprechender Lehrkapazität) bemüht weitere – außer den in den Studienplänen genannten – Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in ein bestimmtes Semester einzuordnen sind.

## STUDIENPLÄNE

Den Studierenden der Rechtswissenschaft wird empfohlen, ihr Studium nach dem folgenden Studienplan, der den Anforderungen der Verordnung des Justizministeriums über Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) vom 08.10.2002 Rechnung trägt, einzurichten.

Gem. § 9 II 2 JAPrO ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Grundlagenfach Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Fakultät bietet zu diesem Zwecke folgende Grundlagenveranstaltungen an:

- Deutsche Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie
- Römische Rechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Fakultät empfiehlt nachdrücklich den Besuch von mindestens zweien dieser Veranstaltungen.

Weitere Grundlagenveranstaltungen gehören zu den Schwerpunktbereichen und sind auf deren spezifische Erfordernisse abgestimmt; in ihnen kann ein Schein gem. § 9 II 2 JAPrO nicht erworben werden.

Ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist der Besuch einer fremdsprachlichen Veranstaltung (§ 3 V 2 JAPrO), soweit die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen worden ist.

### Studienplan A (Studienanfang Wintersemester)

#### 1. Semester (WS)

Einführung in die Rechtswissenschaft		1 Std.
ZivilR	Grundkurs I	5 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
ÖR	Grundkurs Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge)	4 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
StrafR	Grundkurs I (Grundlinien d. Strafrechts und Allgem. Teil 1)	2 Std.
Grundlagenveranstaltungen:		
	Römisches Recht	2 Std.
	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2 Std.

#### 2. Semester (SS)

ZivilR	Grundkurs II mit integrierter Übung für Anfänger	5 Std. 2 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
ÖR	Grundkurs Verfassungsrecht II (Grundrechte) mit integr. Übung für Anfänger <sup>1</sup>	4 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft

<sup>1</sup> Die Hausarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 1. Semesters gestellt.

StrafR	Grundkurs II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 1)	4 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
Grundlagenveranstaltungen:		
	Deutsche Rechtsgeschichte	2 Std.
	Rechtsphilosophie	2 Std.
fakultativ:		
	Einführung in das französische Recht und seine Rechtssprache (keine Veranstaltung i.S.v. § 9 I Nr. 3)	
	Einführung in das angloamerikanische Recht und seine Rechtssprache (keine Veranstaltung i.S.v. § 9 I Nr. 3)	

#### 3. Semester (WS)

ZivilR	Vertiefungsvorlesung Schuldrecht	3 Std.
	Sachenrecht	3 Std.
ÖR	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	4 Std.
StrafR	Grundkurs III Besonderer Teil 2) mit integr. Übung für Anfänger <sup>2</sup>	3 Std. 2 Std.
Europarecht I (Einführung)	jährl.	2 Std.
Arbeitsrecht	jährl.	4 Std.

#### 4. Semester (SS)

ZivilR	Synthese des Zivilrechts	2 Std.
	Familienrecht und Erbrecht	jährl. 2 Std.
	Handelsrecht	jährl. 1 Std.
	IPR	jährl. 2 Std.
ÖR	Verwaltungsrecht – Besonderer Teil mit integr. Übung f. Fortgeschrittene	jährl. 3 Std. 2 Std.

<sup>1</sup> Die Hausarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters gestellt.

StrafR	Strafprozessrecht	jährl.	2 Std.
	Übung im Strafrecht f. Fortgeschr.		2 Std.
Europarecht II (Vertiefung)		jährl.	2 Std.

#### 5. Semester (WS)

ZivilR	Gesellschaftsrecht	jährl.	3 Std.
	Zivilprozessrecht	jährl.	3 Std.
	Europäisches Privatrecht	jährl.	1 Std.
	Übung für Fortgeschrittene		2 Std.

ÖR	Verwaltungsprozessrecht	jährl.	2 Std.
	Veranstaltungen im Schwerpunktbereich		

#### 6. Semester (SS)

ZivilR	Zwangsvollstreckungsrecht	jährl.	2 Std.
	Veranstaltungen im Schwerpunktbereich		

Examensvorbereitung:

Repetitorium			
–	Zivilrecht I		6 Std.
–	Öffentliches Recht I (Staats- und VerfassungsR)		2 Std.
–	Strafrecht I (Allgemeiner Teil)		4 Std.

ab 6. Semester:

Fachspezifische Fremdsprachen-	ausbildung i.S.v. § 9 I Nr. 3		2 Std.
--------------------------------	-------------------------------	--	--------

#### 7. Semester (WS)

Veranstaltungen im Schwerpunktbereich

Schriftliche Studienarbeit (ab 7. Semester)

Examensvorbereitung:

Repetitorium			
–	Zivilrecht II		6 Std.
–	Öffentliches Recht II (Verwaltungsrecht)		4 Std.
–	Strafrecht II (Besonderer Teil)		2 Std.

Klausurenkurse

– Examensklausurenkurs

– Probeexamen

Tutorium			8 Std.
----------	--	--	--------

#### 8. Semester (SS)

Veranstaltungen im Schwerpunktbereich

Examensvorbereitung:

Klausurenkurse

– Examensklausurenkurs

– Probeexamen

Tutorium		8 Std.
----------	--	--------

#### Studienplan B (Studienanfang Sommersemester)

##### 1. Semester (SS)

Einführung in die Rechtswissenschaft		1 Std.
ZivilR	Grundkurs I	5 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
ÖR	Grundkurs Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge)	4 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft
StrafR	Grundkurs I (Grundlinien d. Strafrechts und Allgem. Teil 1)	2 Std.
	Grundlagenveranstaltungen:	
	Deutsche Rechtsgeschichte	2 Std.
	Rechtsphilosophie	2 Std.

##### 2. Semester (WS)

ZivilR	Grundkurs II mit integrierter Übung für Anfänger <sup>3</sup>	5 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std.
		2 Std. Arbeitsgemeinschaft
ÖR	Grundkurs Verfassungsrecht II (Grundrechte) mit integr. Übung für Anfänger I	4 Std.
	grundkursbegleitende	2 Std. Arbeitsgemeinschaft

<sup>3</sup> Die Hausarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 1. Semesters gestellt.

StrafR	Grundkurs II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 1) grundkursbegleitende		4 Std. 2 Std. Arbeitsgemeinschaft
--------	---	--	--------------------------------------

Europarecht I (Einführung)                      jährl.   2 Std.

Grundlagenveranstaltungen:

Römisches Recht                                      2 Std.

Verfassungsgeschichte der Neuzeit            2 Std.

fakultativ:

Einführung in das französische Recht und seine Rechtssprache  
(keine Veranstaltung i.S.v. § 9 I Nr. 3)

Einführung in das angloamerikanische Recht und seine Rechtssprache  
(keine Veranstaltung i.S.v. § 9 I Nr. 3)

### 3. Semester (SS)

ZivilR	Vertiefungsvorlesung Schuldrecht		3 Std.
	Sachenrecht		3 Std.
	Familienrecht und Erbrecht	jährl.	2 Std.
	Handelsrecht	jährl.	1 Std.
	IPR	jährl.	2 Std.
ÖR	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil		4 Std.
StrafR	Grundkurs III Besonderer Teil 2) mit integr. Übung für Anfänger <sup>4</sup>		3 Std. 2 Std.

### 4. Semester (WS)

ZivilR	Synthese des Zivilrechts		2 Std.
	Gesellschaftsrecht	jährl.	3 Std.
	Zivilprozessrecht	jährl.	3 Std.
ÖR	Verwaltungsprozessrecht	jährl.	3 Std.
	mit integr. Übung f. Fortgeschrittene		2 Std.
StrafR	Übung im Strafrecht f. Fortgeschr.		2 Std.
Arbeitsrecht		jährl.	4 Std.

<sup>4</sup> Die Hausarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters gestellt.

### 5. Semester (SS)

ZivilR	Zwangsvollstreckungsrecht	jährl.	2 Std.
	Übung für Fortgeschrittene im ZivilR		2 Std.
ÖR	Verwaltungsrecht – Besonderer Teil	jährl.	3 Std.
StrafR	Strafprozessrecht	jährl.	2 Std.
Europarecht II (Vertiefung)		jährl.	2 Std.
Veranstaltungen im Schwerpunktbereich			

### 6. Semester (WS)

ZivilR	Europäisches Privatrecht	jährl.	1 Std.
Veranstaltungen im Schwerpunktbereich			
Examensvorbereitung:			
	Repetitorium		
	– Zivilrecht II		6 Std.
	– Öffentliches Recht II (Verwaltungsrecht)		4 Std.
	– Strafrecht II (Besonderer Teil)		2 Std.

### ab 6. Semester:

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung i.S.v. § 9 I Nr. 3            2 Std.

### 7. Semester (SS)

Veranstaltungen im Schwerpunktbereich:

Schriftliche Studienarbeit (ab 7. Semester)

Examensvorbereitung:

	Repetitorium		
	– Zivilrecht I		6 Std.
	– Öffentliches Recht I (Staats- und Verfassungsrecht)		2 Std.
	– Strafrecht I (Allgemeiner Teil)		4 Std.
Klausurenkurse			
	– Examensklausurenkurs		
	– Probeexamen		
	Tutorium		8 Std.

8. Semester (WS)

Veranstaltungen im Schwerpunktbereich

Examensvorbereitung:

Klausurenkurse

– Examensklausurenkurs

– Probeexamen

Tutorium

8 Std.

---

## ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg hat auf den Sitzungen vom 16.07.2008 und 15.10.2008 die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. September 1996 wie folgt neu gefasst:

### ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT

#### § 1 Prüfungspflicht

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.
- (3) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllen, insbesondere dass sie Grundbegriffe aus den Gebieten des Bürgerlichen, Öffentlichen und Strafrechts erfassen und anwenden können.

#### § 2 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht für Anfänger. Wer an der Übung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht bis zum Ende des zweiten Semesters nicht teilgenommen hat (Hausarbeit und Klausur), hat den Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat die Nichtteilnahme nicht zu vertreten. Die Teilleistungen der Übung (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) müssen grundsätzlich in der Übung eines Semesters erbracht werden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

#### § 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Die Teilleistungen der Übung (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit unter Prü-

fungsbedingungen) müssen grundsätzlich in der Übung eines Semesters erbracht werden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Der in der Zwischenprüfung erreichte Rang (§ 7 Abs. 2 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 08. März 2004) bemisst sich nach dem Durchschnitt der Leistungen in den Übungen für Anfänger. Von mehreren im Rahmen derselben Übung bewerteten Aufsichtsarbeiten wird nur die jeweils beste berücksichtigt. Die Einzelbewertungen werden addiert und durch sechs geteilt. Bei Ranggleichheit wird durch das Los entschieden.
- (4) Im Falle der Anerkennung von Leistungen, die an Juristischen Fakultäten anderer Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, wird ein Durchschnitt aus den Bewertungen aller bis zur Zwischenprüfung erbrachten Leistungen an den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gebildet.
- (5) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Rangliste der fristgemäß eingegangenen Anmeldungen zur Universitätsprüfung erstellt. Die Anmeldefrist wird nach den Verfahrensbestimmungen des Erweiterten Fakultätsrates gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft festgesetzt.

#### § 4 Durchführung der Übungen

- (1) Zur Teilnahme an einer Übung für Anfänger oder an einer Teilleistung der Übung ist nur berechtigt, wer sich innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit beim Prüfungsamt zu der Übung angemeldet hat. Das Nähere regelt die Leitung des Prüfungsamtes.
- (2) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen trägt ein Professor oder Privatdozent. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gilt § 15 JAPrO entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden wie folgt unter Prüfungsbedingungen angefertigt: Der Teilnehmer hat sich vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und die Aufsichtsarbeit mit seinem Namen zu unterschreiben; er darf nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Eine Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen ohne Namensunterschrift wird nicht bewertet. Die Bearbeitungszeit jeder Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen beträgt zwei volle Stunden; die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Juristische Fakultät.
- (4) Hausarbeiten hat der Teilnehmer ebenfalls mit seinem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, dass er sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

- (5) In Ausnahmefällen kann auf einen an das Prüfungsamt gerichteten Antrag eine Hausarbeit der vorlesungsfreien Zeit, die auf eine Übung folgt, auf die Übung des vergangenen Semesters angerechnet werden. Dies ist möglich bei Studierenden, die den Hochschulort gewechselt haben und aus diesem Grunde die vorlaufende Hausarbeit nicht mitschreiben konnten sowie in Härtefällen, die während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit vorliegen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, oder sonstige Umstände, die eine Beurlaubung rechtfertigen könnten. Daneben kann die Hausarbeit nachgeschrieben werden, wenn die Studentin bzw. der Student trotz ernsthaften Versuchs die Hausarbeit nicht bestanden hat. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (Zulassungs- oder Immatrikulationsdokumente, ärztliche Atteste oder die nicht bestandene Hausarbeit), spätestens eine Woche nach Rückgabe der letzten Aufsichtsarbeit der entsprechenden Anfängerübung, in den Härtefällen unverzüglich beim Prüfungsamt zu beantragen; daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

#### § 5 Prüfungsfrist

- (1) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt nicht an den Prüfungsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 teilgenommen hat, hat insoweit die Zwischenprüfung nicht bestanden. Abs. 2, § 4 Abs. 5 und § 6 bleiben unberührt.
- (2) Wer bis zum vierten Semester einen Prüfungsversuch in den Übungen erfolglos unternommen hat, wird zur Wiederholung der Prüfung im fünften oder im sechsten Semester einmal zugelassen.

#### § 6 Wiederholung aus wichtigem Grund, Fristverlängerung

Wer aus wichtigem Grund gehindert war, eine in dieser Satzung genannte Frist (Antragsfrist, Frist zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) einzuhalten, kann unter unverzüglichem Nachweis des Hinderungsgrundes die Fristverlängerung sowie den Wiederholungsversuch beantragen. Eine Verlängerung der Frist sowie die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit zur Erbringung der Orientierungsprüfung über das dritte Fachsemester und die Verlängerung der Frist sowie die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit zur Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung über das sechste Fachsemester hinaus ist nur durch eine Entscheidung des Dekans möglich.

#### § 7 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert die Studentin bzw. der Student den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student sich nicht spätestens bis zum vierten Fachsemester allen Teilprüfungen der Zwischenprüfung unterzogen oder einen Prüfungsversuch nach § 5 Abs. 2 erfolglos unternommen hat.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

#### § 8 Nachweis der Zwischenprüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird durch das jeweilige Übungszeugnis nachgewiesen; in ihm ist zu vermerken, dass in jeder Übung je eine Hausarbeit und je eine Aufsichtsarbeit jeweils „unter Prüfungsbedingungen“ angefertigt worden ist.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan auf Grund der vorgelegten Übungszeugnisse (Abs. 1) im Studienbuch durch den Vermerk „Zwischenprüfung bestanden“ bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

#### § 9 Täuschung, Rücknahme

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Arbeit unter Prüfungsbedingungen (§ 3 Abs. 1) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit vom Übungsleiter als ungenügend bewertet. Das gleiche gilt, wenn sich das Täuschungsunternehmen nach der Bewertung einer Arbeit herausstellt.
- (2) Sind Übungszeugnisse (§ 8 Abs. 1), das Zwischenprüfungszeugnis (§ 8 Abs. 2) oder Zulassungen durch Täuschung erlangt, so sind sie zurückzunehmen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

#### § 10 Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann dem Leiter des Prüfungsamtes und weitere Mitarbeiter des Dekanats die Befugnis erteilen, an ihrer Stelle Entscheidungen zu fällen, die keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen.

#### § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Zeugnisse der Juristischen Fakultät einer anderen deutschen Universität über bestandene Zwischenprüfungen werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Heidelberg wechseln, müssen den Nachweis über die bestan-

dene Zwischenprüfung oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg fortzusetzen. Die erfolgreiche frühere Teilnahme an entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene ersetzt die jeweilige Anfängerübung.

- (3) Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Heidelberg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen. Absatz 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Wer den Zwischenprüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.

#### § 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium begonnen haben, können die Orientierungsprüfung durch Erfüllung der in § 2a der Zwischenprüfungsordnung in der bis zum Sommersemester 2008 gültigen Form niedergelegten Voraussetzungen ablegen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2008 ohne Erfolg an einer Anfängerübung teilgenommen haben, wird, wenn sie die Anfertigung der Hausarbeit ernsthaft versucht und in einer Klausur mindestens vier Punkte erzielt haben, die Leistung in der Hausarbeit der entsprechenden Anfängerübung im Wintersemester 2008/2009, auf Antrag auf die Leistungen des Vorsemesters angerechnet. Der Leistungsnachweis wird in diesem Fall vom für die Übung im Sommersemester 2008 verantwortlichen Dozenten ausgestellt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Ende der Abgabefrist der Hausarbeit beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zu stellen. Der Antragsteller ist nicht mehr berechtigt, an den Klausuren des Wintersemesters 2008/09 teilzunehmen.

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4/09 des Rektors der Universität Heidelberg vom 30.01.2009, Seite 167ff.

## ERASMUS-PROGRAMM

der Europäischen Kommission zur Studierenden- und Dozentenmobilität

Die Juristische Fakultät Heidelberg ist zurzeit mit folgenden europäischen Rechtsfakultäten durch das ERASMUS-Programm zur Förderung der Studierendenmobilität verbunden:

- in Belgien mit **Leuven**
- in Dänemark mit **Kopenhagen**
- in Frankreich mit **Montpellier I, Sorbonne (Paris), Poitiers** und **Straßburg**
- in Griechenland mit **Athen**
- in Großbritannien mit **King's College (London)** und **Leeds**
- in Italien mit **Bologna, Ferrara, Salento, Salerno, Roma Tre**
- in Litauen mit **Vilnius**
- in den Niederlanden mit **Leiden** und **Tilburg**
- in Norwegen mit **Bergen**
- in Polen mit **Krakau** und **Gdansk**
- in Portugal mit **Porto**
- in Rumänien mit **Cluj-Napoca**
- in Schweden mit **Lund** und **Uppsala**
- in der Schweiz mit **Fribourg** und **Neuchâtel**
- in Slowenien mit **Ljubljana** und **Maribor**
- in Spanien mit **Barcelona, Barcelona Autònoma, Deusto, Bilbao, LaLaguna (Tenerife), Complutense (Madrid)** und **San Pablo Ceu (Madrid)**
- in Tschechien mit **Prag**
- in der Türkei mit **Yeditepe, Istanbul**
- in Ungarn mit **Budapest**.

In einem Studienjahr werden ca. 50 Studierende von den Partneruniversitäten erwartet, die Juristische Fakultät entsendet eine ähnliche Anzahl von Studierenden an die befreundeten ausländischen Fakultäten.

Das Mobilitätsstipendium für deutsche Studierende beträgt zurzeit pro Monat ca. 150 €; Die Stipendiaten sind an der Gastuniversität von der Zahlung von Studiengebühren befreit und erhaltenen vor Ort gegebenenfalls weitere administrative und organisatorische Unterstützung. Die Bewerbung erfolgt für das darauf folgende akademische Jahr in Heidelberg, jeweils am Ende des Wintersemesters in Heidelberg.

ERASMUS – Beauftragte Frau Dr. Nika Witteborg  
der Juristischen Fakultät: Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg, Tel. 06221/54-2738  
E-mail: erasmus@ipr.uni-heidelberg.de  
weitere Informationen: <http://www.jura-hd.de/erasmus>

## SCHWERPUNKTBEREICHE

(gem. Neuregelung vom 19.12.2007)

### Übersicht

Schwerpunktbereich 1 Europäische Privatrechtsgeschichte

Schwerpunktbereich 2 Kriminalwissenschaften

Schwerpunktbereich 3 Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Schwerpunktbereich 4 Arbeits- und Sozialrecht

Schwerpunktbereiche 5 Unternehmens- und Steuerrecht

SB 5a (Steuerrecht)

SB 5b (Unternehmensrecht)

Schwerpunktbereich 6 Wirtschaftsrecht und Europarecht

Schwerpunktbereich 7 Zivilverfahrensrecht

Schwerpunktbereiche 8 Internationales Recht

SB 8a (Internationales Privat- und Verfahrensrecht)

SB 8b (Völkerrecht)

## SCHWERPUNKTBEREICH 1

### Europäische Privatrechtsgeschichte

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Ziel des Schwerpunktbereichs (SPB) 1 (Europäische Privatrechtsgeschichte) ist die Heranbildung kulturell wie dogmatisch orientierter Privatrechtler. Europäisches Privatrecht ist historisch auf gemeinsamer Grundlage gewachsen und findet derzeit zu neuer Einheit. Die fortwährende Modernisierung seiner Inhalte ist nur zu bewältigen, wenn man die Gründe vorhandener Unterschiede und Gemeinsamkeiten kennt. Der Schwerpunktbereich spricht neben speziell historisch interessierten Studierenden auch solche an, die später im Bereich der Europäisierung und Internationalisierung des Rechts arbeiten und umfassend auf die heutigen wie die künftigen Gegenstände der Vereinheitlichung vorbereitet sein wollen. Unter diesen Gegenständen spielen das Familienrecht und das Erbrecht in der Praxis eine besondere Rolle. Damit knüpft der Schwerpunktbereich an zentrale Heidelberger Traditionen der Fakultät an, die namentlich im Ausland das Bild der Fakultät prägen.

Im Kern des Schwerpunktbereichs stehen Römisches Privatrecht und Kodifikationsgeschichte, also die beiden Veranstaltungen, die dogmatisch auf BGB, Code civil und andere prägende kontinentaleuropäische Zivilgesetze zulaufen. Die anderen Fächer erschließen den dogmatischen und komparatistischen Zusammenhang. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Familienrecht mit seinen partikularrechtlichen und kirchenrechtlichen Einflüssen sowie dem durchgängig römisch geprägten Erbrecht zu. In jedem dieser Fächer (außer den Schlüsselqualifikationen) kann die Studienarbeit geschrieben werden. Wahlmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, da der Schwerpunktbereich die Mindestzahl an Stunden umfasst. Kenntnisse des Lateinischen sind nur für die römischrechtliche und u. U. auch für eine gemeinrechtliche Exegese erforderlich. Für alle anderen Veranstaltungen sind Sprachkenntnisse erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen

– Römisches Privatrecht	2 SWS <sup>5</sup> [k] <sup>6</sup>
– Deutsche und Europäische Kodifikationsgeschichte	2 SWS [k]
– Rechtsvergleichung	2 SWS
– Vertiefung im Familien- und Erbrecht	2 SWS

<sup>5</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>6</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung

wahlweise

- Techniken außergerichtlicher Streitbeilegung im Privatrecht (Verhandlungsführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit)
  - Anwaltliche Vertragsgestaltung
  - Rechtsgestaltung im Familien- und Erbrecht
- jeweils 2 SWS

##### 3. Seminar/Exegese

wahlweise

- Exegese in der europäischen Privatrechtsgeschichte
  - Seminar
- jeweils 3 SWS

##### 4. Weitere Angebote

- AG in der Europäischen Privatrechtsgeschichte (Exegese) 2 SWS
- Probeexamen 1 SWS

##### Anhang: Prüfungsgegenstände des SPB 1

###### 1. Pflichtfachvertiefung

- Europäisches Privatrecht
- Grundzüge des Familien- und Erbrechts
- Römisches Recht
- Deutsche Rechtsgeschichte

###### 2. spezifischer Prüfungsstoff des SPB

- Römisches Privatrecht
- Deutsche und Europäische Kodifikationsgeschichte
- Rechtsvergleichung
- Vertiefung im Familien- und Erbrecht

## SCHWERPUNKTBEREICH 2

### Kriminalwissenschaften

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Im Schwerpunktbereich 2 kann das Studium des Strafrechts und des Strafprozessrechts ergänzt und vertieft werden. Der Schwerpunktbereich ist für Studierende geeignet, die im Laufe ihres bisherigen Studiums ein besonderes Interesse für das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht entwickelt haben und die in Betracht ziehen, nach Abschluss ihrer Ausbildung im Bereich der Strafrechtspflege z. B. als Richter, Staatsanwalt, Strafverteidiger oder Jurist im Strafvollzug beruflich tätig zu sein. Gegenstand der Ausbildung im Schwerpunktbereich ist zum einen die Kriminologie, die als empirische Wissenschaft vom Verbrechen und der Verbrechenskontrolle das strafrechtswissenschaftliche Studium um wirklichkeitswissenschaftliche Perspektiven ergänzt. Im Rahmen der Kriminologie werden auch die strafrechtlichen Sanktionen behandelt. Außerdem umfasst der Schwerpunktbereich das Jugendstrafrecht, den Strafvollzug und das europäische und internationale Strafrecht als praktisch bedeutsame Gebiete der Strafrechtspflege. Der Stoff dieser Materien wird in Vorlesungen vermittelt und in einem Examinatorium wiederholt. Ergänzt werden diese Angebote durch eine Grundlagenveranstaltung in der juristischen Methodenlehre und eine praxisorientierte Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, wobei insoweit wahlweise die Veranstaltungen „Strafverteidigung“ und „Außergerichtliche Streitbeilegung“ besucht werden können.

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen:

– Kriminologie einschließlich strafrechtliche Sanktionen	4 SWS <sup>7</sup> [k] <sup>8</sup>
– Jugendstrafrecht	2 SWS [k]
– Strafvollzug	2 SWS [k]
– Europäisches und internationales Strafrecht	2 SWS
– Juristische Methodenlehre	2 SWS

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung

wahlweise

– Strafverteidigung	
– Außergerichtliche Streitbeilegung	jeweils 2 SWS

<sup>7</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>8</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

### 3. Seminar

Die Seminararbeit kann in allen Gebieten der Kriminalwissenschaften angefertigt werden. 3 SWS

### 4. Weitere Angebote

Arbeitsgemeinschaft in den Kriminalwissenschaften	2 SWS
Examinatorium in den Kriminalwissenschaften	2 SWS
Probeexamen	1 SWS

### Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 2

#### I. Pflichtfachvertiefung

- Strafrecht
- Strafverfahrensrecht

#### II. Spezifischer Prüfungsstoff des Schwerpunktbereichs

##### 1. Kriminologie

- Gegenstand, Aufgaben und Entwicklung der Kriminologie
- Stellung der Kriminologie im Wissenschaftssystem und Forschungsmethoden der Kriminologie
- Kriminalitätstheorien
- Verbrechensbegriff, Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung
- Täterpersönlichkeit und Kriminalprognose
- Viktimologie
- Grundlagen der Verbrechenskontrolle
- Kriminalprävention
- Straftheorien und Ablauf der Strafverfolgung
- Die strafrechtlichen Sanktionen in rechtlicher und kriminologischer Perspektive
- Die Rechtsfolgenzumessung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht und im Strafprozess
- Die Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen

##### 2. Jugendstrafrecht

- Begriff und Aufgabe des Jugendstrafrechts
- Die Lebensphase der Jugend und die Jugendkriminalität
- Grundzüge des Jugendrechts
- Geschichte und Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts
- Alters- und Reifestufen
- Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts

- Die Jugendgerichtsverfassung
- Das Jugendstrafverfahren
- Vollstreckung, Vollzug und Registrierung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

### 3. Strafvollzug

- Geschichte des Strafvollzugs
- Vollzugsziele und Zielkonflikte
- Allgemeine Grundsätze des Strafvollzugsrechts
- Planung des Vollzugs
- Einzelne Rechte und Pflichten des Gefangenen
- Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug
- Der Rechtsschutz im Strafvollzug
- Die Organisation des Strafvollzugs
- Besondere Formen des Strafvollzugs

### 4. Europäisches und internationales Strafrecht

- Harmonisierungsbestrebungen der EU
- Kompetenzen der EU auf dem Gebiet des Strafrechts
- Harmonisierende Wirkung des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts
- Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung
- Europäische Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung
- Internationales Strafrecht als Strafanwendungsrecht
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Grundzüge des Völkerstrafrechts

## SCHWERPUNKTBEREICH 3

### Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Der Schwerpunktbereich 3 (Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht) bietet Studierenden in besonderem Maße die Möglichkeit, Kenntnisse im Pflichtfachstoff des öffentlichen Rechtes zu vertiefen und zu erweitern. Es geht insbesondere um das Umweltrecht, das Raumplanungs- und Baurecht sowie die Europäisierung des Verwaltungsrechts.

Dementsprechend ist auch die Perspektive auf spätere Tätigkeitsbereiche breit angelegt und reicht von der Arbeit als Richter oder Anwalt bis zur Beschäftigung in Verwaltung, Unternehmen, sowie nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen

- Deutsches und europäisches Umweltrecht	2 SWS <sup>9</sup> [k] <sup>10</sup>
- Raumplanungs- und Baurecht	2 SWS [k]
- Verwaltungsrechtsschutz in Europa (EGV und EMRK)	2 SWS [k]
- Europäisches und internationales Verwaltungsrecht	2 SWS
- Allgemeine Staatslehre	2 SWS

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung

wahlweise

- Richterliche Verhandlungspraxis im Verwaltungsprozess	
- Die Rolle des Anwalts im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie bei der außergerichtlichen Streitbeilegung	jeweils 2 SWS

##### 3. Seminar

Die Seminararbeit kann in allen Teilrechtsgebieten des Öffentlichen Rechtes einschließlich der dazugehörigen Grundlagendisziplinen angefertigt werden.	3 SWS
--	-------

<sup>9</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>10</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

#### 4. Weitere Angebote

AG im Planungs- und Umweltrecht	2 SWS
Kolloquium	1 SWS
Probeexamen	
Völkerrecht	3 SWS

#### Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 3

##### I. Prüfungsstoff aus den Pflichtfächern, der im Schwerpunktbereich vertieft wird:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
  - a) verfassungsrechtliche Grundlagen
  - b) Handlungsformen
  - c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
2. Verwaltungsprozessrecht
  - a) Prozessgrundsätze
  - b) Klagearten
  - c) vorläufiger Rechtsschutz
3. Baurecht
  - a) Eingriffs- und Anspruchsgrundlagen der LBO
  - b) planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 – 36 BauGB)
  - c) Grundlagen der Bauleitplanung (§§ 1 – 13a, 214 - 216 BauGB)
4. Europarecht
  - a) Organisation
  - b) Handlungsformen
  - c) Grundkenntnisse Marktfreiheiten
  - d) Europäische Grundrechte

##### II. spezifischer Prüfungsstoff des SPB

1. Raumordnungsrecht
  - a) ROG
  - b) Landesplanungsgesetz BW
2. Umweltrecht
  - a) Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts
  - b) Allgemeines Umweltrecht (UIG, UVPG)
  - c) Immissionsschutzrecht (BImSchG)
  - d) Naturschutzrecht (BNatSchG, LNatSchG)
3. Europäisches Prozessrecht
  - a) Verfahren vor der Europäischen Gerichtsbarkeit
  - b) Verfahren vor dem EGMR
  - c) Einwirkungen des Europarechts auf die VwGO

#### 4. Europäisches Verwaltungsrecht (nur mündliche Prüfung)

- a) Beihilfenkontrolle (Art. 87 – 89 EG und BKVVO)
- b) Grundkenntnisse über Verfahren und Handlungsformen im Europäischen Verwaltungsverbund

### SCHWERPUNKTBEREICH 4

#### Arbeits- und Sozialrecht

##### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Ziel des Schwerpunktbereichs 4 ist es, junge Juristen und Juristinnen auf das besonders wichtige Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts gründlich vorzubereiten. Diese Rechtsgebiete betreffen weite Teile der Bevölkerung, weil es etwa 4 Mio. Arbeitgeber und 30 Mio. Arbeitnehmer gibt, die zudem vom Sozialversicherungsrecht erfasst sind. Darüber hinaus findet das Sozialrecht für über 20 Mio. Rentner und etwa 10 Mio. Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger Anwendung. Damit wird von den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts praktisch die ganze Bevölkerung direkt oder indirekt erfasst. Berufsfelder gibt es namentlich als Fachanwalt für Arbeitsrecht bzw. Fachanwalt für Sozialrecht, die in praktisch allen größeren Kanzleien vertreten sind. Daneben braucht man Arbeitsrechtler in größeren Unternehmen, bei Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Der Schwerpunktbereich 4 umfasst das Arbeits- und Sozialrecht. Bei der Studienarbeit sind die Studierenden im Rahmen der Kapazitäten frei, in welchem Teilbereich sie die Arbeit anfertigen möchten. Die Klausur beschränkt sich auf das Arbeitsrecht. In der mündlichen Prüfung kann neben dem Arbeitsrecht auch das Sozialrecht in dem im Anhang aufgeführten Umfang Gegenstand der Prüfung sein.

##### Studienplan

#### I. Vorlesungen

– Betriebsverfassungsrecht	2 SWS <sup>11</sup> [k] <sup>12</sup>
– Kollektives Arbeitsrecht	2 SWS [K]
– Sozialrecht I	2 SWS
– Sozialrecht II	2 SWS
– Arbeitsprozessrecht	1 SWS [K]
– Methodenlehre	2 SWS

<sup>11</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>12</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

<b>2. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen</b>	2 SWS
wahlweise	
– Streitschlichtung und Mediation	
– Arbeitsrechtliche Gestaltung und Beratung	
<b>3. Seminar</b>	
ArbR, SozR oder Methodenlehre	3 SWS
<b>4. Weitere Angebote</b>	
– AG im Arbeits- und Sozialrecht	2 SWS
– Examinatorium im Arbeitsrecht	1 SWS
– Probeexamensklausur im Arbeitsrecht	1 SWS
– Kolloquium zu ausgewählten aktuellen Fragen	1 SWS

## ANHANG

### I. Prüfungsrelevante Pflichtfachvertiefung (Klausur und mündliche Prüfung)

Grundlagen des Arbeitsrechts und Individualarbeitsrecht (insbes.: Geschichte und Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts, Beteiligte am Arbeitsrecht, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbes. Kündigung und Kündigungsschutz).

### II. Zusätzlicher Prüfungsstoff

Für Klausur und mündliche Prüfung: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) sowie die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Für die mündliche Prüfung: Die allgemeinen Grundsätze des Sozial- und Sozialversicherungsrechts sowie die Grundprinzipien des Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs-, Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsrechts.

## SCHWERPUNKTBEREICH 5

### Unternehmens- und Steuerrecht

#### *Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs*

Der Schwerpunktbereich 5 richtet sich an Studentinnen und Studenten mit Interesse für das Steuerrecht bzw. das Gesellschaftsrecht. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Im Vergleich zu anderen Schwerpunktbereichen ist der Anteil des Stoffes, der über den Pflichtfachstoff hinausgeht, zwar verhältnismäßig hoch; dafür öffnen sich den Absolventen dieses Schwerpunktbereichs aber besonders interessante Tätigkeitsfelder in Wissenschaft und Praxis.

Der Schwerpunktbereich wird in zwei Varianten angeboten:

4. SB 5a: Teilbereich Steuerrecht
5. SB 5b: Teilbereich Unternehmensrechts

Jeder Teilbereich hat künftig die Stellung eines eigenen Schwerpunktbereichs.

#### *Studienplan SB 5a (Steuerrecht)*

### I. Vorlesungen

Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht <sup>13,14</sup>	3 SWS [k]
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Erbschaftsteuerrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Steuerrecht	2 SWS

### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen

Workshop Bilanzrecht <i>oder</i> Kolloquium Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung in der Praxis	2 SWS
--	-------

### 3. Seminar

Seminar im Steuerrecht	3 SWS
------------------------	-------

### 4. Weitere Angebote

Arbeitsgemeinschaft im Steuerrecht	2 SWS
Klausurenkurs im Steuerrecht	1 SWS

<sup>13</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>14</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

### Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 5a

Gegenstand der **Klausur** ist das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Dazu zählen:

6. das gesamte Einkommensteuerrecht (ohne §§ 38-48d, 50b-50h, 53-99 EStG und ohne die Nebengesetze wie AStG, InvStG, REIT-G, UmwStG),
7. das gesamte Körperschaftsteuerrecht (ohne §§ 20-22, 24 f., 35-40 KStG und ohne die o.a. Nebengesetze),
8. das allgemeine Steuerrecht und das Steuerschuldrecht (nur §§ 1-15, 33-50, 140 f. AO),
9. die Bezüge zum Handelsbilanzrecht.

Gegenstand der **mündlichen Prüfung** sind

10. das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht (s.o.),
11. das Gewerbesteuerrecht in Grundzügen (ohne §§ 28-35b GewStG),
12. das Umsatzsteuerrecht in Grundzügen (ohne §§ 22a-22e, 23-25d, 26-29 UStG).

#### Studienplan SB 5b (Unternehmensrecht)

##### 1. Vorlesungen

Kapitalgesellschaftsrecht <sup>15,16</sup>	3 SWS [k]
Deutsches und Europäisches Kapitalmarktrecht	2 SWS [k]
Europäisches Gesellschafts- und Unternehmensrecht	2 SWS
Deutsches und Europäisches Umwandlungsrecht	1 SWS
Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität	2 SWS

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen

Workshop Bilanzrecht <i>oder</i> Kolloquium Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Gestaltung in der Praxis	2 SWS
--	-------

##### 3. Seminar

Seminar zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht	3 SWS
--	-------

##### 4. Weitere Angebote

Arbeitsgemeinschaft im Gesellschafts- und Unternehmensrecht	2 SWS
Klausurenkurs im Gesellschafts- und Unternehmensrecht	

<sup>15</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>16</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

### Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 5b

Gegenstand der Klausur sind die Vorlesungen Gesellschaftsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht. Dazu gehört folgender Stoff:

13. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705-740 BGB),
14. offene Handelsgesellschaft (§§ 105-160 HGB),
15. Kommanditgesellschaft einschließlich Kapitalgesellschaft & Co. KG (§§ 161-229 HGB),
16. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (insbesondere Stammkapital, Stammeinlage und Geschäftsanteil, Gründung, Rechtsstellung der Gesellschafter, Organisation, Finanzen, Haftungsverhältnisse, Beendigung),
17. Aktiengesellschaft (insbesondere Gründung, Organisationsverfassung und Finanzen, Durchgriff, unternehmerische Mitbestimmung, Internationales Gesellschaftsrecht und Niederlassungsfreiheit)
18. Kapitalmarktrecht: WpHG (insbesondere Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderung des Stimmrechtsanteils, Verhaltensregeln nach §§ 31 ff. WpHG, individueller Anlegerschutz, Kapitalmarktaufsicht), WpÜG, BörsG (insbesondere Organisation und Rechtsnatur der Börse, Handelssegmente, Pflichten des Emittenten nach Zulassung, individueller Anlegerschutz).

Gegenstand der **mündlichen Prüfung** sind

19. der Stoff der Vorlesungen Gesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht (s.o.)
20. das Europäische Gesellschafts- und Unternehmensrecht: Rechtsgrundlagen insbesondere organschaftliche Vertretung, Gründungspublizität, Haftung, Kapital und Kapitalmaßnahmen, Struktur und Organisation von Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen, grenzüberschreitende Sitzverlegung, Unternehmensübernahmen; Europäische Gesellschaftsrechtsformen (insbesondere Societas Europaea),
21. das Deutsche und Europäische Umwandlungsrecht: Grundzüge der Verschmelzung, der Spaltung, der Vermögensübertragung und des Formwechsels nach dem UmwG.

## SCHWERPUNKTBEREICH 6

### Wirtschaftsrecht und Europarecht

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Der Schwerpunktbereich 6 richtet sich an Studentinnen und Studenten mit einem besonderen Interesse am Wirtschaftsrecht einschließlich des Europarechts. Vorkenntnisse im Europarecht werden vorausgesetzt. Den Absolventen dieses Schwerpunktbereichs eröffnen sich interessante Betätigungsfelder, beispielsweise namentlich als Rechtsanwalt in wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietäten, als Justiziar im Unternehmen, als Jurist in nationalen, europäischen und internationalen Verbänden, Behörden und Organisationen sowie in den weiteren klassischen juristischen Berufsfeldern. Im Schwerpunktbereich 6 wird insbesondere der Pflichtfachstoff Europarecht I und II vertieft.

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen

a) Deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung	2 SWS <sup>18</sup> [k] <sup>19</sup>
b) Europäisches Binnenmarktrecht Vertiefung (einschließlich Wettbewerbs-, Kartell-, Regulierungs- und Beihilfenaufsichtsrecht)	2 SWS (k)
c) Deutsches und europäisches Unternehmensrecht	2 SWS
d) Rechtsvergleichung	2 SWS

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung

Der Anwalt im Wettbewerbsprozess	2 SWS
----------------------------------	-------

##### 3. Seminar

3 SWS

##### 4. Weitere Angebote

a) AG zum Wirtschaftsrecht	2 SWS
b) Kolloquium	1 SWS
c) Probeklausur	1 SWS

**Summe:** 17 SWS

<sup>18</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>19</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

## Anhang: Prüfungsgegenstände

Diese Aufstellung gibt einen Überblick über die Gebiete, die vorwiegend Gegenstand der Examensklausur und der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich sind. Sie soll den Studentinnen und Studenten die Vorbereitung auf die Prüfungen erleichtern. Die Studienarbeit kann auch aus den anderen Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs gestellt werden.

1. Rechtsquellen und System des deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (einschließlich WTO)
2. Konzeption und Recht der Wirtschaftsverfassung (insbesondere Recht der wettbewerbsverfaßten Marktwirtschaft und Regulierungsrecht)
3. Konzept und Rechtsrahmen des europäischen Binnenmarktes
4. Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes
  - a) Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. EG)
  - b) Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EG)
  - c) Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EG)
  - d) Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EG)
  - e) Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 56 ff. EG)
5. Deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht
  - a) Grundlagen der Wettbewerbspolitik und die Rolle von Regulierung
  - b) Vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 81 EG, § 1 GWB)
  - c) Missbrauchsaufsicht (Art. 82 EG, §§ 19 ff. GWB)
  - d) Zusammenschlusskontrolle (VO 139/2004, §§ 35 ff. GWB)
  - e) Spezifika öffentlicher Unternehmen (Art. 86 EG)
  - f) Vergaberecht (Grundzüge)
  - g) Lauterkeitsrecht (UWG, Richtlinien 2006/114/EG, 2005/29/EG)
  - h) Durchsetzung des Kartell- und Wettbewerbsrechts
6. Europäische Beihilfenaufsicht (Art. 87 ff. EG) (Grundzüge)
7. Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes (Grundfragen: allgemein und anhand der Angleichung von Wirtschafts-, Gesellschafts- und Privatrecht)
8. Rechtsquellen und Grundprinzipien des Gemeinschafts- und Unionsrechts einschließlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, namentlich der Gemeinschaftsgrundrechte
9. Organisation und Verfahren der Europäischen Gemeinschaft und Union (insbesondere: Kompetenzen, Organe, Rechtsetzungsverfahren, Instrumente, Rechtsschutz)
10. Grundlagen und historische Entwicklung der Europäischen Integration

## SCHWERPUNKTBEREICH 7

### Zivilverfahrensrecht

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Ziel des verfahrensrechtlichen Schwerpunktes ist es, angehende Juristen mit besonderen Kenntnissen auf den Gebieten des Verfahrens-, Vollstreckungs- und Insolvenzrechts auszubilden, die zum einen für das dem Studium nachfolgende Referendariat, aber auch für eine Vielzahl unterschiedliche Berufsfelder von erheblicher Bedeutung sind: für die Justizberufe (insbesondere Richter); für den Allgemeinanwalt, dessen Tätigkeit regelmäßig in erheblichem Umfang die Vertretung von Mandanten vor Gericht umfasst; für spezialisierte Prozessanwälte in den Dispute Resolution-Abteilungen von größeren Kanzleien; für Insolvenzverwalter und Insolvenzanwälte; für mit Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation in der Insolvenz befassten Unternehmensjuristen, für Verbraucher- und Schuldenberater.

Die Zusammenfassung dieser Materien in einem Schwerpunktbereich beruht auf ihrem rechtssystematischen Zusammenhang, namentlich auf ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum Zivilverfahrensrecht. Aufgrund dieser Konzentration auf das Verfahrensrecht ist eine weitere Untergliederung dieses Schwerpunktbereichs nicht vorgesehen. Durch die das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht ist der Schwerpunktbereich eng mit der Pflichtstoffmaterie des Sachenrechts sowie mit der bürgerlich-rechtlichen Querschnittsmaterie des Kreditsicherungsrechts verknüpft.

Der Schwerpunktbereich spiegelt einen Arbeitsschwerpunkt der Fakultät im Zivilverfahrensrecht wider; er steht im Zusammenhang mit dem von der Fakultät in Zukunft angebotenen Studiengang zur Unternehmensreorganisation (LLM Corporate Restructuring).

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen, aus deren Stoffgebiet die Klausuren entwickelt werden:

Zivilprozessrecht	3 SWS <sup>20</sup> [k] <sup>21</sup>
Zwangsvollstreckungsrecht	2 SWS [k]
Vertiefungsveranstaltung im Zivilprozessrecht (insbesondere Insolvenzrecht)	3 SWS [k]
Vertiefung im Internationalen Privatrecht	2 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS

##### 2. Lehrveranstaltung Praxisorientierung und Schlüsselqualifikationen:

Techniken außergerichtlicher Streitbeilegung im Privatrecht oder Schiedsverfahrensrecht (mit prakt. Übungen)	2 SWS  2 SWS
--	--------------------

<sup>20</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>21</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

## 3. Seminar

3 SWS

### Anhang I – Prüfungsstoff im Schwerpunktbereich 7

#### 1. Prüfungsstoff in der Klausur

- a) Zivilprozessrecht
  - Verfahrensgrundsätze
  - Prozessvoraussetzungen
  - Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen
  - Prozessvergleich
  - Vorläufiger Rechtsschutz
- b) Zwangsvollstreckungsrecht
  - Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
  - Unterschiedliche Vollstreckungsarten
  - Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung
  - Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung
- c) Insolvenzrecht
  - Insolvenzfähigkeit
  - Eröffnungsgründe
  - Verfahrensbeteiligte
  - Eröffnungsverfahren
  - Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses
  - Schwebende Rechtsverhältnisse
  - Insolvenzanfechtung
  - Sicherungsrechte in der Insolvenz
  - Befriedigung der Massegläubiger
  - Feststellung der Insolvenzforderungen
  - Verwertung und Verteilung der Masse
  - Insolvenzplan
  - Restschuldbefreiung
  - Verbraucherinsolvenz

#### 2. Zusätzlicher Prüfungsstoff im mündlichen Examen<sup>22</sup>

- Internationales Schuld- und Sachenrecht
- Verordnung 44/01/EG (Brüssel I)
- BeweisVO, ZustVO (Überblick)
- Europäische InsolvenzVO (Überblick)

<sup>22</sup> Hinweis: Im Prüfungstermin SS 2008 wird der zusätzliche Prüfungsstoff nicht abgeprüft. Erstmalige Prüfung: Herbstprüfung 2008.

## SCHWERPUNKTBEREICH 8

### Internationales Recht<sup>23</sup>

#### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

Ziel des Schwerpunktbereichs internationales Recht ist es, junge Juristinnen und Juristen auf die ganze Bandbreite internationaler Berufe vorzubereiten: Dies gilt zum einen für die Tätigkeit in den Rechtsabteilungen international aufgestellter Unternehmen, die Tätigkeit als Wirtschaftsanwältin oder Wirtschaftsanwalt, Tätigkeiten in nationalen, europäischen und internationalen Behörden bzw. Organisationen.

Der Schwerpunktbereich 8 „Internationales Recht“ umfasst den Teilbereich Völkerrecht sowie den Teilbereich internationales Privat- und Verfahrensrecht. Ziel des Schwerpunktbereichs ist es, den Studierenden einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen internationaler (Wirtschafts)Beziehungen zu verschaffen. Die Zusammenführung von Völkerrecht und internationalem Privatrecht entspricht der Rechtspraxis, die – insbesondere im internationalen Wirtschaftsrecht – nicht zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht trennt. Bei der Studienarbeit sind die Studierenden frei, in welchem Teilbereich sie die Arbeit schreiben. Angesichts der Breite des Schwerpunktbereichs können die Studierenden jedoch für die Examensklausur und die mündliche Prüfung im Examen zwischen dem Teilbereich Völkerrecht und demjenigen internationalen Privat- und Verfahrensrecht wählen. Die Wahl des Teilbereichs hat zur Folge, dass der Prüfungstoff sich auf die Inhalte des Teilbereichs im Kern beschränkt. Allerdings wird der Besuch von Lehrveranstaltungen im anderen Teilbereich erwartet, um sich dort die notwendigen Grundlagen zu erarbeiten. Aus diesem Grund sind bestimmte Themen des jeweils anderen Teilbereichs auch Gegenstand der mündlichen Prüfung. Diese Themen sind im Anhang II aufgeführt.

Entsprechend dem Studienplan der Fakultät sollen die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs in zwei Semestern besucht werden.

<sup>23</sup> Der Schwerpunktbereich Internationales Recht besteht aus den Teilbereichen Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Völkerrecht. Der Stoff der jeweiligen Teilbereiche ist im Anhang I aufgeführt. Die Studierenden können für die Klausur und die mündliche Prüfung einen Teilbereich wählen mit der Folge, dass aus dem anderen Schwerpunktbereich Grundkenntnisse aus den unter 1 und 5 aufgeführten Veranstaltungen Gegenstand der Prüfung sein können (vgl. dazu den Anhang II).

## Studienplan

### 1. Vorlesungen

a) Internationales Privat- und Verfahrensrecht	
– Internationales Privatrecht II	2 SWS <sup>24</sup> [k] <sup>25</sup>
– Kolloquium IPR/ IZVR	1 SWS [k]
– Internationales Handelsrecht/Wirtschaftsrecht <i>oder</i> Internationales Familienrecht	1 SWS
– Rechtsvergleichung	2 SWS
b) Völkerrecht	
– Völkerrecht	3 SWS [k]
– Internationales Umweltrecht 1 SWS <i>oder</i> Internationales Wirtschaftsrecht 1 SWS	
– Internationale Organisationen 2 SWS	3 SWS

#### Hinweis: Pflichtstoff, der in der Ausbildung besonders akzentuiert wird

– Internationales Privatrecht I	2 SWS [k]
– Europarecht I	2 SWS [k]

### 2. Schlüsselqualifikationen:

– Techniken außergerichtlicher Streitbeilegung im Privatrecht <i>oder</i> – Techniken internationaler Streitbeilegung im Völkerrecht jeweils	2 SWS
--	-------

### 3. Seminar 3 SWS

### 4. Zusätzliche Angebote zur Examensvorbereitung

Arbeitsgemeinschaft in den Teilschwerpunkten Probexamen (Klausur)	2 SWS
--	-------

**Summe: 17 SWS**

<sup>24</sup> SWS = Semester-Wochenstunden.

<sup>25</sup> [k] = Veranstaltung, in der für die Klausur relevanter Stoff behandelt wird.

## Anhang I: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 8<sup>26</sup>

### A. Teilbereich: Internationales Privat- und Verfahrensrecht

- 1.) Deutsches Kollisionsrecht (insbesondere Art. 3–46 EGBGB)
  - a) Allgemeine Lehren
  - b) Verweisungen im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Wirtschafts- und des Arbeitsrechts
- 2.) Europäisches Kollisionsrecht
  - a) Kollisionsrechtliche Bedeutung des Primärrechts
  - b) Einzelne Rechtsakte
    - Verordnung ROM II (856/2007/EG)
    - Römisches Schuldvertragsübereinkommen;
    - Sektorielle Kollisionsregeln in EG-Richtlinien und im EG-Verordnungsrecht – nur Überblick und methodische Grundlagen
- 3.) Internationales Verfahrensrecht
  - a) Europäische Rechtsakte
    - VO Brüssel I (44/2001/EG): Anwendungsbereich, internationale Zuständigkeit, anderweitige Rechtshängigkeit, Anerkennung- und Vollstreckung
    - VO Brüssel IIa (2201/03/EG) (wie aa)
    - Justizielle Kooperation (BeweisVO, ZustellungsVO)
  - b) Deutsches autonomes Internationales Verfahrensrecht (Grundzüge)
  - c) Völkerrechtliche Schranken der staatlichen Gerichtsbarkeit
4. Recht der außergerichtlichen Streitbeilegung<sup>28</sup>
  - a) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Überblick)
  - b) Mediation (Überblick)

<sup>26</sup> Hinweis: Diese Aufstellung umschreibt die Gebiete, welche Gegenstand der Examensklausur und der mündlichen Prüfung im jeweiligen Teilbereich des Schwerpunktbereichs sind. Sie sollen den Studierenden die Vorbereitung auf die Prüfungen erleichtern. Die Studienarbeit kann auch aus anderen Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs gestellt werden.

### B. Teilbereich: Völkerrecht

- 1.) Völkerrechtliche Rechtsquellen
  - a) Aus dem Völkervertragsrecht: Probleme des Vertragsabschlusses, Vorbehalte, Vertragsbeendigung, Auslegung, völkerrechtliche Verträge und nationales Recht
  - b) Völkergewohnheitsrecht: Entstehungsgrundsätze, Verhältnis zum Völkervertragsrecht
  - c) Allgemeine Rechtsgrundsätze (Art. 38 lit.c IGH Statut)
- 2.) Internationale Streitbeilegung
  - a) Formen
  - b) Überblick über die Foren
  - c) Grundfragen der Zuständigkeit
  - d) Verfahrensgrundsätze
- 3.) Friedenssicherung
  - a) Art. 2 Ziff. 4 UN Charta
  - b) Kap. VII UN Charta
  - c) Regionalabkommen (Kap. VIII UN Charta)
  - d) Humanitäre Interventionen
- 4.) Universeller Menschenrechtsschutz (Überblick)
- 5.) Regionaler Menschenrechtsschutz (EMRK)
- 6.) Internationales Umweltrecht (Überblick)
- 7.) Internationales Wirtschaftsrecht (Überblick)
- 8.) Grundprinzipien des Völkerrechts
  - Souveränität
  - Immunität
  - Kooperation
  - Solidarität
- 9.) Verhältnis Völkerrecht zum Europarecht und zum nationalen Recht
  - a) Völkerrecht und staatliches Recht
  - b) Völkerrecht und EU-Recht
- 10.) Internationale Organisationen (Überblick)<sup>27</sup>
- 11.) Vollzug des Völkerrechts
  - Staatenverantwortlichkeit
  - andere Formen der Durchsetzung von Völkerrecht

**Anhang II: Pflichtstoff aus dem jeweils anderen Teilbereich, der Gegenstand der mündlichen Prüfung sein kann**

**A. Im Schwerpunktbereich Internationales Privat- und Verfahrensrecht**

1. Rechtsquellen des Völkerrechts
2. Internationale Streitbeilegung
3. Regionaler Menschenrechtsschutz (EMRK)

Erforderliche Vorlesungen:

Europarecht I, Völkerrecht, Arbeitsgemeinschaft Völkerrecht

**B. Im Schwerpunktbereich Völkerrecht**

1. Allgemeine Lehren des IPR
2. Internationales Schuld- und Sachenrecht (deutsches und europäisches Recht)
3. Verordnung Brüssel I (EuGVO)

Erforderliche Vorlesungen: IPR I und IPR II; empfohlen: Kolloquium zum IPR oder Arbeitsgemeinschaft

**SATZUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG  
ÜBER AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DEN  
SCHWERPUNKTBEREICHEN IM STUDIENGANG  
RECHTSWISSENSCHAFT**

vom 8. März 2004

**§ 1 Gegenstand**

Die Satzung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des Studienganges Rechtswissenschaft.

**§ 2 Zweck des Schwerpunktstudiums und der -prüfung**

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich soll wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffs und Praxisorientierung verbinden; der Pflichtstoff wird vertieft und ergänzt. Rechtsberatung und Rechtsgestaltung ist besonderer Raum zu geben. In allen Schwerpunktbereichen ist mindestens ein Grundlagenfach mit einzubeziehen.
- (2) In der Prüfung im Schwerpunktbereich ist festzustellen, ob die Kandidaten bzw. Kandidatinnen die Zusammenhänge des Lehrstoffes im gewählten Schwerpunktbereich überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 3 Schwerpunktbereiche**

Als Schwerpunktbereiche sind vorgesehen:

1. Europäische Privatrechtsgeschichte
2. Kriminalwissenschaften
3. Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht
4. Arbeits- und Sozialrecht
5. Unternehmens- und Steuerrecht mit den Teilbereichen  
5a Steuerrecht  
5b Unternehmensrecht
6. Wirtschaftsrecht und Europarecht
7. Zivilverfahrensrecht
8. Internationales Recht mit den alternativen Teilbereichen  
8a Internationales Privat- und Verfahrensrecht  
8b Völkerrecht.

**§ 4 Festlegungen durch den Erweiterten Fakultätsrat**

Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt, welche Schwerpunktbereiche eröffnet werden. Er kann die Bezeichnung der Schwerpunktbereiche ändern, neue Schwerpunktbereiche einführen und bestehende beenden. Im Falle der Beendigung eines

Schwerpunktbereichs trägt die Fakultät Sorge, dass er von Studierenden, die sich dazu bereits angemeldet haben, abgeschlossen werden kann. Der Erweiterte Fakultätsrat legt Art und Umfang der zur Schwerpunktausbildung zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem Studienplan fest. Die Beschlüsse des Erweiterten Fakultätsrates sind im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg zu veröffentlichen.

#### § 5 Praxisorientierung und Schlüsselqualifikationen im Schwerpunktbereich

Die Fakultät bietet in den Schwerpunktbereichen Lehrveranstaltungen an, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird; in diesen Lehrveranstaltungen werden in der Regel zugleich interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen (§ 3 Absatz 5 JAPrO) vermittelt.

#### § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 11) können durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurde, ersetzt werden, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss auf Antrag als den in dieser Satzung gestellten Anforderungen gleichwertig anerkannt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 7 Wahl des Schwerpunktbereichs und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Jeder Student und jede Studentin wählt nach der Zwischenprüfung einen Schwerpunktbereich; er bzw. sie gibt dabei sechs Präferenzen an. Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird durch den Prüfungsausschuß bestätigt. Ist die Prüfungskapazität im Bereich der ersten Präferenz erschöpft, bestätigt der Prüfungsausschuß den mit der zweiten Präferenz gewählten Schwerpunktbereich. Das Gleiche gilt für die weiteren Präferenzen. Es wird vermutet, daß die Prüfungskapazität der in einem Schwerpunktbereich Lehrenden bei einer Überbuchungsquote von 150 vom Hundert erschöpft ist. Dabei bedeutet 100 vom Hundert: die Zahl der Studierenden, die beim jeweiligen Meldetermin im Durchschnitt auf einen Schwerpunktbereich entfallen.
- (2) Die notwendige Auswahl unter denen, die einen bestimmten Schwerpunktbereich gewählt haben, wird nach dem in der Zwischenprüfung erreichten Rang getroffen. Bis zum Beginn des zweiten auf das Inkrafttreten der Einführung eines Ranges bei der Zwischenprüfung folgenden Semesters wird durch das Los entschieden.
- (3) Die Wahl des Schwerpunktbereiches ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung; sie erfolgt in dem Semester nach dem Abschluss der Zwischenprüfung. Für die

Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

- (4) Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zur Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Beschluß ist im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg zu veröffentlichen.

#### § 8 Rücktritt

- (1) Ist der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, die schriftliche Studienarbeit zu erstellen oder an der Aufsichtsrbeit teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) § 12 Absatz 2 JAPrO gilt entsprechend.
- (3) Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin am Termin der Aufsichtsrbeit der Prüfung fern oder gibt er bzw. sie keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Nimmt ein Kandidat oder eine Kandidatin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleibt der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

#### § 9 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist ein ständiger Prüfungsausschuß verantwortlich. Er trifft die nach dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, soweit keine anderen Zuständigkeiten begründet sind.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin als Vorsitzendem bzw. als Vorsitzender und drei weiteren Professoren bzw. Professorinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät. Als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des Prüfungsausschusses ist ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme beteiligt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Erweiterten Fakultätsrat für 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

#### § 10 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Prüfer und Prüferinnen sind die der Fakultät angehörenden Professoren, Privatdozenten, Professorinnen und Privatdozentinnen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen werden, sind sie vom veranstaltenden Professor oder Privatdozenten bzw. von der veranstaltenden Professorin oder Privatdozentin zu bewerten. Werden Prüfungsleistungen nicht studienbegleitend abgenommen, tritt ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzu.
- (3) Stehen Professoren und Privatdozenten sowie Professorinnen und Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl zur Verfügung, können vom Prüfungsausschuß wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und die eine Professur vertretenden Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden.

#### § 11 Prüfungsleistungen

Die Prüfung im Schwerpunktbereich besteht

1. aus einer schriftlichen Studienarbeit,
2. aus einer Aufsichtsarbeit und
3. aus einer mündlichen Prüfung.

#### § 12 Schriftliche Studienarbeit

Die schriftliche Studienarbeit wird als vierwöchige Hausarbeit geschrieben. Dies kann auch studienbegleitend, zum Beispiel im Rahmen eines Seminars geschehen.

#### § 13 Aufsichtsarbeit

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der am Schwerpunktbereich beteiligten Professoren und Professorinnen vom Prüfungsausschuß gestellt.

#### § 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird nach der Bewertung der schriftlichen Studienarbeit und der Aufsichtsarbeit durchgeführt; das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten wird vorher mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer vom Prüfungsausschuß bestimmten Beisitzers bzw. Beisitzerin abgenommen. Es können bis zu vier Kandidaten und Kandidatinnen gemeinsam geprüft werden. Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird 10 Minuten geprüft.
- (3) Im Anschluß an die mündliche Prüfung teilt der Prüfer bzw. die Prüferin das Endergebnis der Prüfung im Schwerpunktbereich mit. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung = 16–18 Punkte

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13–15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10–12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7–9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4–6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1–3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Soweit die Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern und I oder Prüferinnen bewertet werden, sind diese von den Prüfern bzw. Prüferinnen persönlich zu begutachten. Dem Zweitprüfer bzw. der Zweitprüferin kann die Begutachtung des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin mitgeteilt werden.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer und Prüferinnen gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter dritter Prüfer bzw. eine von ihm bzw. ihr bestimmte dritte Prüferin die Note mit einer der von den Prüfern bzw. Prüferinnen erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.
- (4) Wird eine schriftliche Studienarbeit oder Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt der Prüfungsausschuß die Note ungenügend (0 Punkte).

#### § 16 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Für die Endnote der Prüfung im Schwerpunktbereich werden die Ergebnisse der Einzelnoten wie folgt berücksichtigt:

- die Note der schriftlichen Studienarbeit mit 40 v. 100
- die Note der Aufsichtsarbeit mit 30 v. 100
- die Note der mündlichen Prüfung mit 30 v. 100

Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung im Schwerpunktbereich, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

14,00–18,00 Punkte:	sehr gut
11,50–13,99 Punkte:	Gut
9,00–11,49 Punkte:	Vollbefriedigend
6,50–8,99 Punkte:	Befriedigend
4,00–6,49 Punkte:	Ausreichend
1,50–3,99 Punkte:	Mangelhaft
0,00–1,49 Punkte:	Ungenügend

#### § 17 Zeitpunkt der Universitätsprüfung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muß die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluß des schriftlichen Teils der Staatsprüfung beendet haben. Früher als sechs Monate nach Abschluß des schriftlichen Teils der Staatsprüfung am Ende des achten Semesters muß die Universitätsprüfung jedoch nicht beendet sein. Die Universitätsprüfung ist mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung (§ 11) beendet.
- (2) Für Prüfungsleistungen, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen nicht erbracht werden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt. Im Falle des

genehmigten Rücktritts sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen; geschieht dies nicht, gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Schwerpunktbereich kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ist nicht statthaft.
- (2) Für den Freiversuch gilt § 22 JAPrO entsprechend.
- (3) Für die Notenverbesserung gilt § 23 JAPrO entsprechend.

#### § 19 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Schwerpunktbereich ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde.

#### § 20 Täuschungsversuch

- (1) Unternimmt es ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der schriftlichen Studienarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflußnahme auf einen Prüfer bzw. eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet, die Endnote zum Nachteil des Kandidaten bzw. der Kandidatin abgeändert oder der Ausschluß von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluß ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er bzw. sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Wird eine Sanktion ausgesprochen, findet § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPrO keine entsprechende Anwendung; die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat bzw. die Kandidatin verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er bzw. sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung sowie sonstige Entscheidungen im Verfahren der Prüfung im Schwerpunktbereich entsprechend.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 vorlagen oder dass die Zulassung zur Prüfung durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder treten nachträglich Tatsachen ein oder, werden solche Tatsachen bekannt, die zu einer Versagung der Zulassung zur Prüfung geführt hätten, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die

in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### **§ 21 Verfahrensfehler, Akteneinsicht**

Für Verfahrensfehler gilt § 25 JAPrO entsprechend. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung im Schwerpunktbereich kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfungsakten einsehen.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 107, geändert am 12. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.12.07, S. 2899) und am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 139).

## **VERFAHRENSORDNUNG GEM. § 7 ABS. 5 DER SATZUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG ÜBER AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DEN SCHWERPUNKTBEREICHEN IM STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT**

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zur Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen.

#### **§ 2 Wahl des Schwerpunktbereichs**

Die Wahl des Schwerpunktbereichs findet nach Ankündigung des Dekans jeweils in der 1. oder 2. Woche der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Die Studierenden wählen unter Verwendung eines Formulars des Prüfungsamtes der Fakultät. Das Formular ist in der Wahlwoche im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten abzugeben.

#### **§ 3 Zulassung zu den Schwerpunktbereichen**

- (1) Nach der Bestätigung der Wahl des Schwerpunktbereichs durch den Prüfungsausschuss wird die Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Sofern der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen einen Wechsel des Schwerpunktbereichs zulässt, wird dem betroffenen Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn nicht der Sprecher des aufnehmenden Schwerpunktbereichs zugestimmt hat.

#### **§ 4 Erbringung der schriftlichen Studienarbeit**

- (1) Die schriftliche Studienarbeit wird in der Regel veranstaltungsbegleitend im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer Vorlesung erbracht.
- (2) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  1. erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht teilgenommen hat,
  2. von dem Betreuer der Arbeit angenommen wurde. Die Annahme wird auf einem Formular des Prüfungsamts der Fakultät erklärt.

Die Bewerber um eine schriftliche Studienarbeit, die die Voraussetzung nach Ziff. 1 erfüllen, melden sich am Ende der Vorlesungszeit beim Prüfungsamt für das kommende Semester. Hat sich ein Studierender erfolglos um eine schriftliche Studienarbeit bemüht, so sorgt auf seinen Antrag hin der Sprecher des Schwerpunktbereichs

dafür, dass er ein Thema erhält. Ein Anspruch des Studierenden besteht frühestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit seines sechsten Fachsemesters.

- (3) Liegt die schriftliche Studienarbeit zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht vor, wird dieser Teil der Universitätsprüfung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet.
- (4) Die Aufgabe der schriftlichen Studienarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitung ist beim Prüfungsamt schriftlich und elektronisch auf einem Datenträger abzugeben.
- (5) Der Bearbeiter hat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.
- (6) Der Betreuer bewertet die Arbeit und gibt dem Prüfungsamt die Bewertung der schriftlichen Studienarbeit bekannt. Wird eine schriftliche Studienarbeit nicht im Rahmen einer Veranstaltung i. S. des Abs. 1 erbracht, tritt ein weiterer Prüfer hinzu.
- (7) Das Prüfungsamt gibt dem Bearbeiter die Bewertung bekannt. Die bewertete Studienarbeit wird im Prüfungsamt aufbewahrt.
- (8) Bis zum Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters teilen die der Fakultät angehörenden Professoren und Privatdozenten dem Prüfungsamt mit, in welchen Veranstaltungen sie im jeweils kommenden Semester schriftliche Studienarbeiten anbieten werden und wie viele Studienarbeiten sie anbieten werden. Das Prüfungsamt macht dieses in geeigneter Form bekannt.

#### § 5 Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Die Aufsichtsarbeit wird im Rahmen einer Prüfungskampagne angefertigt. Pro Jahr finden zwei Prüfungskampagnen statt, die auf die Termine der Staatsprüfung abgestimmt sind. Zur Aufsichtsarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  1. erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht teilgenommen hat,
  2. mindestens die Pflichtveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs besucht und
  3. sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist zur Prüfung angemeldet hat.
- (2) Die Aufsichtsarbeit ist vor dem Termin der mündlichen Prüfung zu schreiben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Universitätsprüfung. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil der Staatsprüfung statt.

#### § 6 Zulassung zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(3) Die Zulassung wird in der Regel zurückgenommen, wenn die Zulassung zur zeitlich parallelen Staatsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 JAPrO zurückgenommen wird.

#### § 7 Anfertigung der Aufsichtsarbeit

- (1) Die Bearbeiter dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.
- (2) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Bearbeiter bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.
- (3) Der Bearbeiter versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden aus dem schriftlichen Teil der Staatsprüfung übernommen. Der Bearbeiter nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist.
- (4) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Bearbeiters, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; er orientiert sich dabei an der Entscheidung des Landesjustizprüfungsamts gemäß § 13 Abs. 7 JAPrO.

#### § 8 Mündliche Prüfung

- (1) Der Prüfer nimmt die mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers ab. Der Prüfer gibt die Bewertung bekannt.
- (2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
  1. die Namen des Prüfers und des Beisitzers sowie die Namen der Prüflinge,
  2. der Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.
- (3) Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestattet werden.

#### § 9 Rücktritt

Im Falle des genehmigten Rücktritts von Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen. In jedem Fall wird die mündliche Prüfung erst nach der Bewertung der schriftlichen Studienarbeit und der Aufsichtsarbeit durchgeführt.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

## FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN SCHWERPUNKTBEREICHEN UND DER UNIVERSITÄTSPRÜFUNG

### 1. Was sind die Schwerpunktbereiche?

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich ergänzt und vertieft die in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist ein exemplarisch ausgewählter Rechts- oder Lebensbereich. Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich fließt neben der Staatsprüfung im Pflichtfachbereich in die Erste juristische Prüfung ein.

### 2. Welche Schwerpunktbereiche gibt es in Heidelberg?

Es werden zehn Schwerpunktbereiche angeboten:

- Schwerpunktbereich 1: Europäische Privatrechtsgeschichte.
- Schwerpunktbereich 2: Kriminalwissenschaften.
- Schwerpunktbereich 3: Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht.
- Schwerpunktbereich 4: Arbeits- und Sozialrecht.
- Schwerpunktbereich 5a: Steuerrecht.
- Schwerpunktbereich 5b: Unternehmensrecht.
- Schwerpunktbereich 6: Wirtschafts- und Europarecht.
- Schwerpunktbereich 7: Zivilverfahrensrecht.
- Schwerpunktbereich 8a: Internationales Privat- und Verfahrensrecht.
- Schwerpunktbereich 8b: Völkerrecht.

### 3. Wann kann ich einen Schwerpunktbereich wählen?

Einen Schwerpunktbereich können Sie nach der Zwischenprüfung wählen. Die Wahl der Schwerpunktbereiche findet regelmäßig in der ersten Vorlesungswoche eines neuen Semesters statt (Mo-Do von 09.00-17.00 Uhr und Fr von 09.00-12.00 Uhr). Bitte achten Sie auch auf die Bekanntmachungen zu Beginn der Vorlesungszeit.

### 4. Muss ich im Semester unmittelbar nach der Zwischenprüfung wählen?

Es besteht kein Zwang, im Semester unmittelbar nach der Zwischenprüfung zu wählen. Die frühzeitige Wahl ist sinnvoll, um eine Verlängerung der Studienzeiten zu vermeiden. Andererseits kann eine um ein Semester verschobene Wahl ggf. helfen, sich zunächst Klarheit über die eigenen Interessen zu verschaffen.

### 5. Wie wähle ich den Schwerpunktbereich?

Zu Beginn der Vorlesungszeit ist an der Pforte des Juristischen Seminars ein Wahlzettel erhältlich, auf dem Sie angeben können, mit welcher Priorität Sie die Schwerpunktbereiche wählen (erste bis sechste Priorität). Diesen Wahlzettel geben Sie im Prüfungsamt der Fakultät (Zi. 006, Frau Zdunek) ab.

### 6. Was passiert, wenn der mit erster Priorität gewählte Schwerpunktbereich überfüllt ist?

Wenn ein Schwerpunktbereich zu mehr als 150 % überbucht ist (d.h. mehr als 50 % über der durchschnittlichen Auslastung aller Schwerpunktbereiche), wird vermutet, dass die Prüfungskapazität erschöpft ist. Dann wird unter den Wählern dieses Schwerpunktbereichs eine Auswahl anhand der Durchschnittsnote der Zwischenprüfung getroffen. Wer aufgrund der Zwischenprüfungsnote nicht berücksichtigt werden kann, wird dem mit der nächsten Priorität gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet.

### 7. Kann ich auch nur einen Schwerpunktbereich wählen und keine weiteren Prioritäten angeben?

Das ist zulässig. Sollte allerdings der einzige angegebene Schwerpunktbereich überfüllt sein, würden Sie keinem Schwerpunktbereich zugeordnet und könnten frühestens im folgenden Semester mit dem Schwerpunkstudium beginnen.

### 8. Wie lange dauert das Studium im Schwerpunktbereich?

Der Studienplan sieht vor, dass Veranstaltungen im Schwerpunktbereich ab dem fünften bis zum neunten Fachsemester besucht werden. Zu jedem Schwerpunktbereich gehören Veranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. Die Schwerpunktveranstaltungen werden teilweise nur im Winter- und teilweise nur im Sommersemester angeboten. Die Studienarbeit im Schwerpunktbereich soll in der Regel im 7. Fachsemester geschrieben werden.

### 9. Welche Veranstaltungen gehören zum Schwerpunktbereich?

Die Studienpläne aller Schwerpunktbereiche sind nach einem einheitlichen Muster aufgebaut:

1. Vorlesungen, aus deren Stoffgebiet die Klausuren stammen.
2. Weitere Vorlesungen aus den Stoffgebieten des Schwerpunktbereichs.
3. Lehrveranstaltungen, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen aufbereitet werden soll; in diesen Veranstaltungen werden in der Regel zugleich interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen vermittelt.
4. Seminare und Kolloquien.
5. Weitere Angebote, z.B. Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse.

Nicht alle Veranstaltungen sind obligatorisch; Veranstaltungen, deren Inhalt Gegenstand der Universitätsprüfung sein kann, sind im jeweiligen Studienplan eines Schwerpunktbereichs gekennzeichnet. Die schriftliche Studienarbeit kann aus den Gebieten der Schwerpunktbereiche unter Einbeziehung der Pflichtfächer gestellt werden. Die Klausur wird aus dem Stoffgebiet der in den Studienplänen der Schwer-

punktbereiche aufgeführten Vorlesungen unter Einbeziehung der Pflichtfächer entwickelt. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung ist ebenfalls im jeweiligen Studienplan des Schwerpunktbereichs bezeichnet.

#### **10. Welche Leistungen muss ich im Schwerpunktbereich erbringen?**

Der Schwerpunktbereich wird mit der Universitätsprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus einer schriftlichen Studienarbeit, einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung. Für die Endnote der Prüfung im Schwerpunktbereich werden die Ergebnisse der Einzelnoten wie folgt berücksichtigt:

- die Note der schriftlichen Studienarbeit mit 40 v. 100,
- die Note der Aufsichtsarbeit mit 30 v. 100,
- die Note der mündlichen Prüfung mit 30 v. 100.

#### **11. Muss ich ein Seminar, eine Grundlagenveranstaltung oder eine Schlüsselqualifikation im Schwerpunktbereich belegen?**

Keine der im Studienplan der Schwerpunktbereiche genannten Veranstaltungen ist beleg- oder scheinpflichtig (zur Relevanz für die Universitätsprüfung vgl. Frage 9). Für die Zulassung zur Staatsprüfung müssen Sie aber einen Seminarschein, einen Grundlagenschein und einen Schlüsselqualifikationsschein vorlegen. Seminarschein und Schlüsselqualifikationsschein können im Rahmen einer Schwerpunktveranstaltung erworben werden. Es ist aber im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch möglich, ein Seminar oder eine Schlüsselqualifikationsveranstaltung eines anderen Schwerpunkts bzw. unabhängig von einem Schwerpunkt zu besuchen.

#### **12. Wann schreibe ich die Studienarbeit?**

Die Studienarbeit dürfen Sie erst schreiben, wenn Sie alle drei Übungen für Fortgeschrittene bestanden und einen Schwerpunktbereich gewählt haben. Es empfiehlt sich, die Studienarbeit nicht vor dem dritten Semester des Schwerpunktstudiums anzufertigen.

Die schriftliche Studienarbeit wird als vierwöchige Hausarbeit geschrieben. Dies kann veranstaltungsbegleitend, also im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer Vorlesung geschehen.

#### **13. Wann schreibe ich die Klausur und lege die mündliche Prüfung ab?**

Die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung werden zum Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich im Rahmen einer Prüfungskampagne durchgeführt.

Pro Jahr finden zwei Prüfungskampagnen statt, die auf die Termine der Staatsprüfung abgestimmt sind. Zur Aufsichtsarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht teilgenommen hat,

2. mindestens die Pflichtveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs besucht und
3. sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist zur Prüfung angemeldet hat.

Die Aufsichtsarbeit der Universitätsprüfung wird im Anschluss an die Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung angefertigt. Die mündliche Prüfung wird am Tag der mündlichen Teils der Staatsprüfung durchgeführt und bildet den Abschluss der Universitätsprüfung.

#### **14. Kann ich den Schwerpunktbereich wechseln?**

Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn nicht der Sprecher des aufnehmenden Schwerpunktbereichs zugestimmt hat.

gez. Dr. Kaiser (Leiter des Prüfungsamts)

**ORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG  
ÜBER DIE NICHTBENOTUNG INHALTLICH ÜBEREINSTIMMENDER  
ARBEITEN IN DEN ÜBUNGEN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT  
VOM 4. AUGUST 1997**

**§ 1 Nichtbenotung inhaltlich übereinstimmender Arbeiten**

(1) In den Übungen der Juristischen Fakultät werden Hausarbeiten und Klausuren, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen übereinstimmen, nicht benotet. Dies gilt nicht für Arbeiten, deren Verfasser glaubhaft macht, dass er sie selbständig angefertigt hat und dass sie ohne seinen Vorsatz zur Herstellung der mit ihr übereinstimmenden Arbeit benutzt worden ist.

(2) Über den Antrag, eine Arbeit trotz ihrer Übereinstimmung mit der Arbeit eines anderen Teilnehmers zu benoten, entscheidet der Übungsleiter im Einvernehmen mit dem Dekan; ist ein Studiendekan gewählt, so tritt dieser an die Stelle des Dekans.

(3) Für Arbeiten, die im Rahmen der Zwischenprüfungsordnung anzufertigen sind, gilt

a) § 9 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung, wenn ihr Verfasser einen Täuschungsversuch im Sinne dieser Vorschrift unternommen hat; zuständig für die Entscheidung ist der Dekan der Juristischen Fakultät gemäß § 10 der Zwischenprüfungsordnung.

b) Absätze 1 und 2 dieser Ordnung, wenn die Arbeit für einen Täuschungsversuch im Sinne des § 9 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung benutzt worden ist.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ folgenden Monats in Kraft.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. September 1997, Seite 275.

**SATZUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZUR REDLICHKEIT IM  
STUDIUM UND BEI PRÜFUNGEN VOM 28. MAI 2008**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Begriffe gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Prüfungen an der Universität Heidelberg, einschließlich der Externenprüfungen sowie für alle Studienleistungen.

(2) Soweit andere Satzungen oder Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg abweichende Regelungen getroffen haben, geht die vorliegende Satzung vor. Im Übrigen ergänzt sie die anderen Satzungen bzw. Prüfungsordnungen.

**§ 2 Täuschung bei Abschlussarbeiten und sonstigen Hausarbeiten**

(1) Werden Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- und Doktorarbeiten oder sonstige Hausarbeiten, eingereicht, die ganz oder in wesentlichen Teilen mit denen eines anderen Kandidaten übereinstimmen, werden beide Arbeiten als nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht für Arbeiten, deren Verfasser glaubhaft macht, dass er diese selbständig angefertigt hat und dass diese Arbeit ohne Vorsatz des Verfassers zur Herstellung der übereinstimmenden Arbeit benutzt worden ist.

(2) Arbeiten im Sinne von Abs. 1, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden als nicht bestanden bewertet.

(3) Arbeiten im Sinne von Abs. 1, die von Dritten angefertigt wurden und als eigene Arbeiten eingereicht wurden, werden als nicht bestanden bewertet.

(4) In besonders schweren oder in wiederholten Fällen im Sinne von Abs. 1 bis 3 kann der Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Prüfungen oder Studienleistungen in diesem Studiengang an der Universität Heidelberg ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch etwaige Wiederholungsprüfungen. Der zuständige Studiendekan muss sein Einvernehmen erklären.

(5) Der Verlust der Wiederholungsmöglichkeit für eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt nur für die Universität Heidelberg. Der Studierende ist in diesem Fall für diesen Studiengang zu exmatrikulieren.

(6) Eine Entscheidung im Sinne von Abs. 4 kann nicht auf den Ausschussvorsitzenden übertragen werden.

**§ 3 Nachträglich bekannt gewordene Täuschung**

(1) Hat ein Studierender im Sinne von § 3 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Vergabe der Note oder nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Dies bezieht sich auch auf alle davon betroffenen Anlagen (z.B. Transcript of records und Diploma supplement). Entsprechendes gilt auch für sonstige Leistungsnachweise.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Vergabe der Note oder dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Mai 2008, S. 489.

## **JAPRO**

Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen  
(Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO)

Vom 8. Oktober 2002

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.10.2008 bis 29.04.2019

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 49 geändert durch Artikel 21  
des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 365)

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 18. Mai 1971 (GBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1998 (GBl. S. 250), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium verordnet:

### **1. ABSCHNITT**

Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Ausbildungsgang und Prüfungen**

(1) Die juristische Ausbildung besteht aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst.

(2) Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die Erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst vorhanden ist. Die Erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung).

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

Die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt, die Zwischenprüfung und die Universitätsprüfung werden von den Universitäten vorbereitet und durchgeführt.

### **2. ABSCHNITT**

Studium und Erste juristische Prüfung

#### **1. Unterabschnitt**

Allgemeine Regeln für das Studium

### § 3 Inhalte des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) Im Studium sollen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie mit einem Schwerpunktbereich, jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge, befassen. Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.
- (3) Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff aufbereitet wird (Fallbesprechungen).
- (4) Die Universitäten bieten außerdem Lehrveranstaltungen an, in denen aus Sicht der beruflichen Praxis der Lehrstoff in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird.
- (5) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streit-schlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit. Es können ferner fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse angeboten werden.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten juristischen Prüfung neun Semester.

### § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Sie umfasst einen bürgerlichrechtlichen, einen strafrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Prüfungsteil. In jedem Prüfungsteil muss mindestens eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg gefertigt werden, andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Die Aufsichtsarbeiten können nach dem Ende des vierten Semesters nur jeweils einmal wiederholt werden. Das Nähere regeln die Universitäten durch Satzung mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, die dieser im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

### § 5 Praktische Studienzeit

- (1) Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teil.
- (2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

- (3) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit. Es sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft angeboten werden.
- (4) Das Nähere regelt das Justizministerium, für die praktische Studienzeit bei der Rechtsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern des Landes, außerhalb der Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

### 2. Unterabschnitt

Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung)

### § 6 Landesjustizprüfungsamt; Ständiger Ausschuss

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss, den Prüfungsausschüssen oder den Außenstellen des Landesjustizprüfungsamts übertragen sind.
- (2) Für die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung wird ein Ständiger Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüfer. Die weiteren Mitglieder werden durch das Justizministerium nach Anhörung der Rechtsfakultäten des Landes auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
- (3) Das Justizministerium bestellt für jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für den Fall der Verhinderung einen Vertreter; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Ständige Ausschuss beschließt über die grundsätzliche Beteiligung der Prüfer an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie über die weiteren ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er schlägt dem Justizministerium die Berufung neuer Prüfer vor und berät das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

### § 7 Allgemeine Regeln über die Staatsprüfung

- (1) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgehalten. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Staatsprüfung orientiert sich an den Inhalten des Studiums. Ihr Stoff ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. Rechtsgestaltende Fragestellungen sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 8 Pflichtfächer

(1) Die Staatsprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer.

(2) Pflichtfächer sind

1. Bürgerliches Recht:

- Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Überblick: Juristische Personen), aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Abschnitte 1 bis 4 sowie 7;
- aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Abschnitte 1 bis 7 sowie der Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18, 19, 25;
- aus dem Sachenrecht die Abschnitte 1 bis 3 und 5 sowie der Abschnitt 7 (ohne Rentenschuld); im Überblick der Abschnitt 8 (ohne Pfandrecht an Rechten);
- die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere die §§ 1357, 1359, 1362, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB);
- aus dem Erbrecht:  
gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins;

2. aus dem Handelsrecht im Überblick:

Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;

3. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:

Recht der OHG und der KG; Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;

4. aus dem Arbeitsrecht:

- Individualarbeitsrecht: Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz; Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis;
- Kollektives Arbeitsrecht im Überblick: Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen;

5. aus dem Internationalen Privatrecht:

Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB; Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Schuldrecht, Sachenrecht;

6. aus dem Zivilprozessrecht im Überblick:

- Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, vorläufiger Rechtsschutz;
- Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung;

7. Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des Strafrechts  
(mit Konkurrenzen, ohne Rechtsfolgesystem);

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

- aus dem 6. Abschnitt: § 113;
- aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d;
- 9. und 10. Abschnitt;
- 14. Abschnitt (ohne § 189);
- 16. Abschnitt;
- 17. Abschnitt;
- aus dem 18. Abschnitt: §§ 238 bis 241;
- 19. bis 21. Abschnitt;
- 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b);
- aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281;
- aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c;
- aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c;

8. aus dem Strafprozessrecht im Überblick:

- gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze;
- Ermittlungsverfahren: Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse;
- Hauptverfahren: Beteiligte, Gang des Verfahrens, Beweisrecht, Rechtskraft;

9. Öffentliches Recht:

- Verfassungsrecht (ohne Notstands- und Finanzverfassungsrecht), im Überblick: Verfassungsprozessrecht;
- Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahren (verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Teile I bis IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ohne besondere Verwaltungsverfahren, im Überblick: Verwaltungsvollstreckungsrecht, Staatshaftungsrecht;
- aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:  
Polizeirecht, Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien), Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht);

10. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick:

Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Klagearten (einschließlich Normenkontrolle), Arten und Wirkungen von gerichtlichen Entscheidungen, vorläufiger Rechtsschutz;

11. aus dem Europarecht:

Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft; Grundfreiheiten des EG-Vertrags und ihre Durchsetzung; Struktur der Europäischen Union.

(3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge sowie ihre Bezüge zu Grundlagenfächern (§ 3 Abs. 1).

(4) Soweit Rechtsgebiete »im Überblick« Gegenstand des Prüfungsstoffes sind, wird die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt.

(5) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

### § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Zur Staatsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die nach § 5 a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche Studienzeit durchlaufen hat und in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war;
2. an der praktischen Studienzeit (§ 5) teilgenommen hat;
3. an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 3 Abs. 5 Satz 2) regelmäßig teilgenommen hat, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist.

(2) Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 3 Abs. 1),
3. einem Seminar,
4. einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 3 Abs. 5 Satz 1).

(3) In den Übungen müssen nach näherer Maßgabe universitärer Satzung jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester entweder eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit oder zwei Aufsichtsarbeiten, in der Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. In einem Seminar ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu erstatten und mündlich vorzutragen. In einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.

(4) Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann in der Regel

ersetzt werden durch ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, das den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

(5) Die Teilnahme an einer Übung, einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 4 oder einem Seminar kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist. Für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Universität des Ortes zuständig, an der zur Zeit der Antragstellung die Einschreibung bestand.

(6) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer anderen Fakultät der Universität, an der der Kandidat eingeschrieben ist, ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 10 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Staatsprüfung ist innerhalb der vom Landesjustizprüfungsamt gesetzten Frist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Staatsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Datenkontrollblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen;
2. der Nachweis über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener, nicht tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild;
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 2 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen sowie die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Nachweise;
5. soweit aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eine Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift vorzulegen.

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

### § 12 Rücktritt

(1) Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Bleibt ein Kandidat der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei keiner der Aufsichtsarbeiten eine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

### § 13 Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Staatsprüfung sind sechs Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgaben werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Rechtsfakultäten oder einzelner Prüfer einholen kann.

(3) Es sind zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht.

(4) Die Kandidaten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Kandidaten bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(6) Der Kandidat versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost oder vom Landesjustizprüfungsamt den Kandidaten zugeteilt. Der Kandidat nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist. Im Falle der Verlosung fertigt der Aufsichtführende eine Liste über die Kennzahlen an, die er verschlossen der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes zuleitet. Die Liste darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekannt gegeben werden.

(7) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann das Landesjustizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

### § 14 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich begutachtet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(3) Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Setzt ein Kandidat die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fort, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit ungenügend (0 Punkte) bewertet werden; in minder schweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

### § 15 Notenstufen; Punktzahl

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung

= 16–18 Punkte

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13–15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10–12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7–9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4–6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1–3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

#### § 16 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Wer im schriftlichen Teil der Staatsprüfung eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 von mindestens 3,75 Punkten und in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer zivilrechtlichen Aufsichtsarbeit, einen Durchschnitt von 4,0 oder mehr Punkten erreicht hat, wird mündlich geprüft. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Staatsprüfung nicht bestanden.

#### § 17 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten durchgeführt. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Staatsprüfung wird vorher mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst je einen Abschnitt im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

(3) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Prüfer für die Prüfungsabschnitte. Ein Prüfer soll Universitätslehrer des Rechts sein. Während der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden; er übernimmt selbst einen Abschnitt und kann sich auch sonst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 30 Minuten entfallen. Regelmäßig werden vier Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als fünf Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(6) Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

#### § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung; Rücktritt

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der einzelnen Kandidaten in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

(2) Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend. Nimmt ein Kandidat ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleibt der Kandidat in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

#### § 19 Endnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Staatsprüfung und setzt die Endnote der Staatsprüfung fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen

1. die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 70 vom Hundert,
2. die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 vom Hundert.

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von

der Durchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn aufgrund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand des Kandidaten hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl); § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Staatsprüfung, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

14,00–18,00 Punkte:	sehr gut
11,50–13,99 Punkte:	gut
9,00–11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50–8,99 Punkte:	befriedigend
4,00–6,49 Punkte:	ausreichend
1,50–3,99 Punkte:	mangelhaft
0,00–1,49 Punkte:	ungenügend

Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote »ausreichend« erreicht wurde.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

#### § 20 Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
4. die Durchschnittspunktzahl, Abweichungen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 und deren Begründung sowie die Endpunktzahl.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 21 Wiederholung der Staatsprüfung

(1) Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn bei einem anderen Prüfungsamt die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann gestattet werden, dass die Wiederholungsprüfung an einem anderen Prüfungsort oder bei einem anderen Prüfungsamt abgelegt wird. Einem Kandidaten, der bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, kann die Wiederholungsprü-

fung in Baden-Württemberg gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

#### § 22 Freiversuch

(1) Nimmt ein Kandidat nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des achten Semesters beginnenden Staatsprüfung teil und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Semester, in denen wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund ein Studienhindernis und eine Beurlaubung bestand; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat
  - an einer ausländischen Universität eingeschrieben war,
  - in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat,
  - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und
  - an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war;
3. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule während mindestens eines Jahres;
4. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

#### § 23 Notenverbesserung

(1) Wer die Staatsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des zehnten Semesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbes-

serung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen; für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Vorbereitungsdienst aufgenommen wird; andernfalls endet die Notenverbesserungsprüfung mit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Wird in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis (§ 35).

(2) Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

(3) Für den Wechsel des Prüfungsorts gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

#### § 24 Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet, die Endnote zum Nachteil des Kandidaten abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Wird eine Sanktion ausgesprochen, findet § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung; die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung sowie sonstige Entscheidungen im Verfahren der Staatsprüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 oder des § 11 Abs. 2 vorliegen, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 25 Verfahrensfehler

(1) Das Landesjustizprüfungsamt kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines Kandidaten durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(3) Hat das Landesjustizprüfungsamt wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

### 3. Unterabschnitt

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung  
(Universitätsprüfung)

#### § 26 Allgemeine Regeln

(1) Die Universitäten führen die Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Universitäten regeln die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Ausgestaltung der Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch universitäre Satzung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, die dieser im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

(3) Entscheidungen in den Angelegenheiten der Universitätsprüfung treffen die nach der universitären Satzung zuständigen Stellen.

#### § 27 Mögliche Gegenstände der Schwerpunktausbildung

(1) Die Universitätsprüfung bezieht sich auf einen von dem Kandidaten benannten Schwerpunktbereich, dessen Studium sich mindestens über sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt. Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen

Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern.

(2) Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist ein exemplarisch ausgewählter Rechts- oder Lebensbereich (§ 28) oder eine Grundlagendisziplin (§ 29).

(3) In die Ausbildung im Schwerpunktbereich sollen die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunkts einbezogen werden. Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

(4) Der Stoff der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann.

#### **§ 28 Rechts- oder Lebensbereiche als Gegenstand der Schwerpunktausbildung**

(1) Soweit Rechts- oder Lebensbereiche den Gegenstand der Schwerpunktausbildung bilden, werden Teile der Pflichtfachausbildung mit inhaltlich zusammenhängenden weiteren Rechtsgebieten zu übergreifenden Rechts- oder Lebensbereichen zusammengeführt. Das Gewicht der Teile der Pflichtfachausbildung soll dabei nicht überwiegen.

(2) Der Kandidat beschäftigt sich in wissenschaftlicher Vertiefung mit dem Rechts- oder Lebensbereich. Die einschlägigen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Grundlagen sowie die Bezüge des Schwerpunkts zur juristischen Methodenlehre und zur Rechtsvergleichung können angemessene Berücksichtigung finden.

#### **§ 29 Grundlagendisziplinen als Gegenstand der Schwerpunktausbildung**

(1) Soweit eine Grundlagendisziplin Gegenstand der Schwerpunktausbildung ist, sind der wissenschaftliche Gehalt sowie die theoretische und praktische Bedeutung der Disziplin anhand ausgewählter Rechtsgebiete aus dem Pflichtfachbereich sowie mit ihnen inhaltlich zusammenhängender weiterer Rechtsgebiete herauszuarbeiten. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kandidat beschäftigt sich in wissenschaftlicher Vertiefung mit der Disziplin. Zugleich soll die Bedeutung der Disziplin für den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand und ihre Funktion für die Rechtsentwicklung und -anwendung zum Ausdruck kommen.

(3) Die Ausbildung in der Grundlagendisziplin muss deutlich über die in den Lehrveranstaltungen in den Grundlagenfächern (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) vermittelten Studieninhalte hinausgehen.

#### **§ 30 Rücktritt**

Die Entscheidung über den Rücktritt von der Universitätsprüfung trifft die Universität. Führt der Rücktritt zu einer Überschreitung der Frist des § 33 Abs. 1, gilt für die Genehmigung § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 31 Prüfungsleistungen**

Im Rahmen der Universitätsprüfung sind mindestens drei Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen eine in einer schriftlichen Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend.

#### **§ 32 Endpunktzahl; Endnote**

(1) Die Universitäten bilden aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 31) eine Endpunktzahl, aus der sich die Endnote der Universitätsprüfung ergibt. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote »ausreichend« erreicht wurde.

(2) Die Universitäten teilen das Ergebnis der Universitätsprüfung mit.

#### **§ 33 Zeitpunkt der Universitätsprüfung; Wiederholungsprüfung**

(1) Der Kandidat muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung beendet haben. Früher als sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung am Ende des achten Semesters muss die Universitätsprüfung jedoch nicht beendet sein. Die Universitätsprüfung ist mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung (§ 31) beendet.

(2) Für Prüfungsleistungen, die innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen nicht erbracht werden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt. § 30 Satz 2 bleibt unberührt. Im Falle des genehmigten Rücktritts sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen; geschieht dies nicht, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Universitätsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### **4. Unterabschnitt**

#### **Erste juristische Prüfung**

#### **§ 34 Gegenstand**

(1) Die Erste juristische Prüfung hat bestanden, wer die Staatsprüfung und die Universitätsprüfung bestanden hat.

(2) Aus den Endpunktzahlen der Staatsprüfung sowie der Universitätsprüfung errechnet das Landesjustizprüfungsamt die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung. Die Endpunktzahl der Staatsprüfung wird zu 70 vom Hundert, die Endpunktzahl der Universitätsprüfung zu 30 vom Hundert in die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung eingerechnet.

(3) Aus der Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Universitätsprüfung steht eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes außerhalb Baden-Württembergs gleich.

### § 35 Zeugnis

(1) Ist die Erste juristische Prüfung nach § 34 Abs. 1 bestanden, erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. Dieses Zeugnis weist die erreichten Endpunktzahlen und Endnoten der Staatsprüfung und der Universitätsprüfung gesondert aus. In dem Zeugnis wird auch der Gegenstand der Universitätsprüfung angegeben.

(2) Aufgrund der Endpunktzahlen der Staatsprüfung setzt das Landesjustizprüfungsamt Platznummern fest, die den Kandidaten mitgeteilt werden. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.

(3) Das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung »Referendarin (Ref. jur.)« oder »Referendar (Ref. jur.)« zu führen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Staatsprüfung kann der Kandidat die Prüfungsakten der Staatsprüfung einsehen. Das Einsichtsrecht in die Akten der Universitätsprüfung regeln die Universitäten.

### § 35 a Gestufte Kombinationsstudiengänge

(1) Gestufte Kombinationsstudiengänge im Sinne dieses Unterabschnitts sind Studiengänge, bei denen die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums nach § 1 Abs. 1 und § 3 in den einzelnen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) überwiegend zeitlich nacheinander gelehrt und in erheblichem Umfang mit Inhalten nichtjuristischer Fachrichtungen kombiniert werden und die mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden sollen.

(2) Gestufte Kombinationsstudiengänge bedürfen unbeschadet weiterer Zulassungs-, Genehmigungs- oder Akkreditierungserfordernisse der Genehmigung des Justizministeriums.

(3) In gestuften Kombinationsstudiengängen kann die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in abgeschichteter Form abgelegt werden. Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Vorschriften von Abschnitt 2

Unterabschnitt 2 auch für die Staatsprüfung im Rahmen von gestuften Kombinationsstudiengängen Anwendung.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 6 kann die Regelstudienzeit in gestuften Kombinationsstudiengängen bis zu elf Semester betragen.

(5) Abweichend von § 4 Satz 2 muss die Zwischenprüfung lediglich Prüfungsteile in zwei der drei dort genannten Rechtsgebiete umfassen, wenn an die Stelle des dritten Rechtsgebietes Prüfungsteile zu nichtjuristischen Studieninhalten in entsprechendem Umfang treten.

### § 35 b Abschichtung

(1) Nimmt ein Kandidat eines gestuften Kombinationsstudienganges nach ununterbrochenem Studium spätestens an der am Ende des sechsten Semesters beginnenden Staatsprüfung teil, so kann die Teilnahme in diesem Termin auf Antrag auf die Aufsichtsarbeiten eines Rechtsgebiets (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) beschränkt werden. Die Beschränkung ist nur zulässig, wenn der Kandidat im Rahmen des gestuften Kombinationsstudienganges zugleich einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss erwirbt.

(2) Der Kandidat hat sich spätestens im vierten auf die Teilnahme nach Absatz 1 folgenden Termin erneut zur Staatsprüfung zu melden. In diesem Termin vervollständigt der Kandidat die Staatsprüfung um die Aufsichtsarbeiten in den noch nicht geprüften Rechtsgebieten und um die mündliche Prüfung nach § 17.

(3) Für die Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 und den Termin nach Absatz 2 gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend. Im Falle eines Rücktritts nach § 12 ist eine beschränkte Teilnahme nach Absatz 1 in einem späteren Termin nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind.

(4) Meldet sich der Kandidat nicht zu dem Termin nach Absatz 2 oder verzichtet er gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die weitere Teilnahme, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. § 35 d findet Anwendung.

### § 35 c Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Abweichend von §§ 9 bis 11 erfolgt die Anmeldung zu der nach § 35 b Abs. 1 beschränkten Teilnahme innerhalb der nach § 10 festgelegten Frist durch die Universität.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 ist die Anmeldung zu der nach § 35 b Abs. 1 beschränkten Teilnahme erst zulässig, wenn die Universitätsprüfung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 3 beendet ist.

(3) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Das Landesjustizprüfungsamt prüft nur das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 b Abs. 1. Die zu dieser Prüfung erforderlichen Studienverlaufsdaten werden von der Universität mit der Anmeldung übermittelt.

(4) Auf die Anmeldung nach § 35 b Abs. 2 finden die §§ 9 bis 11 uneingeschränkt Anwendung. Die Zulassung setzt über die dort genannten Voraussetzungen hinaus den Nachweis des Erwerbs des berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 35 b Abs. 1 Satz 2) voraus. Wird eine Zulassungsvoraussetzung nicht nachgewiesen, gilt § 35 b Abs. 4 entsprechend.

#### § 35 d Wiederholung der Staatsprüfung

§ 21 findet auf die Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt mit der Maßgabe Anwendung, dass eine erneute Abschichtung nicht möglich ist.

#### § 35 e Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Die in den zeitlichen Grenzen des § 35 b erfolgende Teilnahme an der Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt gilt als Freiversuch, unabhängig davon, auf welcher Teilprüfung das Nichtbestehen gegebenenfalls beruht. Bei einer erneuten Teilnahme ist eine Abschichtung nicht möglich.

(2) § 23 findet auf die Staatsprüfung nach diesem Unterabschnitt mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wiederholung in der übernächsten, auf die Teilnahme nach § 35 b Abs. 2 folgenden Staatsprüfung erfolgen muss. Eine Abschichtung ist in der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nicht möglich.

### 3. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

#### 5. Unterabschnitt

Gestufte Kombinationsstudiengänge

#### § 36 Leitung der Ausbildung

Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung der Rechtsreferendare.

#### § 37 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden soll. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst berechtigt zum Führen der Bezeichnung »Rechtsreferendarin« oder »Rechtsreferendar«.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung;
2. ein handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
3. ein Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße;

4. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, in Zweifelsfällen ein Staatsangehörigkeitsnachweis;
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist. Der Zulassungsantrag soll abgelehnt werden, wenn

1. der Antrag und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt wurden,
2. die Zulassung erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Jahren seit Ablegung der Ersten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen Staatsprüfung beantragt wurde,
3. der Bewerber aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen wurde oder
4. die Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslands beantragt wird

und hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

(4) Das Justizministerium kann Einstellungstermine festsetzen. Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk besteht nicht.

#### § 38 Gastreferendare

(1) Wer in einem anderen Bundesland in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde als Gastreferendar einzelne Ausbildungsabschnitte im Land Baden-Württemberg ableisten. Über die Aufnahme als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Rechtsreferendaren des Landes Baden-Württemberg, die den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet haben, kann gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Bundesland abzuleisten.

#### § 39 Dienstaufsicht

(1) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst angetreten wird. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle.

#### § 40 Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können. Der Erreichung dieses Ziels dienen Stationsausbildung und Lehrveranstaltungen; dabei soll zu zielstrebigem Selbststudium angeleitet werden. Am Ende der Ausbildung soll die Befähigung stehen, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen nicht besonders ausgebildet wurde.

(2) Die Rechtsreferendare sollen möglichst selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung dient. Das Justizministerium kann von den Ausbildungsstellen, von Rechtsanwälten im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer, von Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die Vorlage von Ausbildungsplänen verlangen.

#### § 41 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er umfasst

1. die Pflichtstationen

- a) Zivilsachen 5 Monate
- b) Strafsachen 3½ Monate
- c) Rechtsanwalt I 4½ Monate
- d) Verwaltung 3½ Monate
- e) Rechtsanwalt II 4½ Monate

2. eine Wahlstation (Schwerpunktbereich) 3 Monate.

(2) Nach Ableistung eines Teils des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland oder nach Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst nach einer früheren Entlassung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts die erforderlichen Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.

(3) Ist ein Rechtsreferendar durch Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund in einem Ausbildungsabschnitt länger als sechs Wochen an der Ausbildung verhindert, kann der Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Während der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, wird der Rechtsreferendar mit Dienstgeschäften betraut.

(4) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn wegen Krankheit oder aus einem sonstigen zwingenden Grund die Zweite juristische Staatsprüfung nicht planmäßig abgelegt werden konnte und nicht bereits eine

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 3 erfolgt ist. Während der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird der Rechtsreferendar mit Dienstgeschäften betraut.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls nicht zuvor eine Beurlaubung oder eine Entlassung erfolgt ist.

#### § 42 Ausbildungsstellen; Zuweisung

(1) Ausbildungsstellen sind

1. in der Pflichtstation Zivilsachen:  
oder Landgericht;
2. in der Pflichtstation Strafsachen:  
eine Staatsanwaltschaft oder ein Amtsgericht oder Landgericht;
3. in der Pflichtstation Rechtsanwalt I und II:  
ein Rechtsanwalt;
4. in der Pflichtstation Verwaltung:  
ein Landratsamt, eine Stadt, eine Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft, sofern eine fachkundige Leitung der Ausbildung gewährleistet ist, ein Regierungspräsidium, eine Landesoberbehörde, eine höhere Sonderbehörde, das Polizeipräsidium Stuttgart, die Oberfinanzdirektion, ein kommunaler Landesverband, ein Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer;
5. in der Wahlstation:
  - a) im Schwerpunktbereich Justiz:  
ein Zivilgericht (Familiengericht, Gericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit), ein Notar, ein Rechtsanwalt;
  - b) im Schwerpunktbereich Rechtsanwalt:  
ein Rechtsanwalt, ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung oder Rechtsberatung sichergestellt ist;
  - c) im Schwerpunktbereich Wirtschaft:  
ein Landgericht, ein Oberlandesgericht, ein Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsberater, ein Wirtschaftsunternehmen, ein Notar, ein Rechtsanwalt;
  - d) im Schwerpunktbereich Verwaltung:  
eine der in Nummer 4 genannten Stellen, eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes, ein Rechtsanwalt;
  - e) im Schwerpunktbereich Arbeit:  
ein Arbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht, eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband, eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Wirtschaftsunternehmen, ein Rechtsanwalt;

- f) im Schwerpunktbereich Soziale Sicherung:  
ein Sozialgericht, das Landessozialgericht, eine Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Leistungsträger in der Sozialversicherung, ein Rechtsanwalt;
- g) im Schwerpunktbereich Steuern:  
ein Finanzamt, eine Oberfinanzdirektion, ein Finanzgericht, ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt;
- h) im Schwerpunktbereich Europarecht:  
die Europäischen Gemeinschaften, der Europarat und die OECD, die Internationale Handelskammer, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, ein Rechtsanwalt;
- i) im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:  
ein Zivilgericht, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die Internationale Handelskammer, ein Rechtsanwalt, ein Notar.

In den Schwerpunktbereichen ist Ausbildungsstelle auch jeweils eine sonstige inländische, ausländische, überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in dem Schwerpunktbereich gewährleistet ist.

- (2) Für die Pflichtstation Verwaltung und für den Schwerpunktbereich Verwaltung verfügt das zuständige Regierungspräsidium die Zuweisung an die Ausbildungsstelle.
- (3) In der Wahlstation kann eine Zuweisung an die rechtswissenschaftliche Fakultät einer deutschen Universität erfolgen, sofern dort in besonderen Lehrveranstaltungen eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Referendars entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht. In der Pflichtstation Strafsachen soll die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsstellen vorrangig an eine Staatsanwaltschaft erfolgen.

#### § 43 Nebentätigkeiten

- (1) Für Nebentätigkeiten der Rechtsreferendare gelten die §§ 82 bis 84 und § 87 a des Landesbeamtengesetzes sowie die Regelungen der Landesnebenständigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Der zulässige zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit bestimmt sich nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Ausbildung.

#### § 44 Ausbildungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Im Vorbereitungsdienst werden Lehrveranstaltungen durchgeführt; das Nähere regelt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und den Rechtsanwaltskammern des Landes.

- (2) Die Rechtsreferendare sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht Befreiung erteilt wird.

#### § 45 Beurteilungen

- (1) Über die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen erteilen die Ausbilder eine Beurteilung, in der die Fähigkeiten und Leistungen mit einer Note und Punktzahl nach § 15 bewertet werden. Waren bei einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilder tätig, erteilen diese eine gemeinsame Beurteilung.
- (2) Die Beurteilung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Sie ist dem Rechtsreferendar bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.

#### § 46 Erholungsurlaub; Beurlaubung

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 26 Tage. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr. Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; während der Dauer der Lehrgänge soll Erholungsurlaub nicht bewilligt werden.
- (2) Durch den Dienstvorgesetzten kann Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen, in Ausnahmefällen bis zu zehn Arbeitstagen, unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe bewilligt werden
  - 1. aus wichtigem persönlichem Anlass;
  - 2. Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben;
  - 3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit diese Ausbildungszwecken oder staatsbürgerlichen Zwecken dienen.
- (3) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe für die Dauer von höchstens zwölf Monaten aus dem Vorbereitungsdienst beurlaubt werden.
- (4) Der Rechtsreferendar soll unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden,
  - 1. wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und mit einer alsbaldigen dauerhaften Fortsetzung der Ausbildung nicht gerechnet werden kann;
  - 2. wenn sich außer in den Fällen des § 41 Abs. 3 und 4 die planmäßige Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung verzögert und der gesetzlich vorgeschriebene oder verlängerte Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet ist.

Die Dauer der Beurlaubung soll zwölf Monate nicht überschreiten.

- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 47 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Aus dem Vorbereitungsdienst soll entlassen werden,
1. wer seine Ausbildungspflichten gröblich verletzt;
  2. wer sich für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt, insbesondere wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, als unwürdig erweist;
  3. wenn in den Fällen des § 46 Abs. 4 eine Verlängerung der Beurlaubung nicht mehr möglich ist;
  4. wer an der Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat, wenn eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung auch nach weiterer Ausbildung nicht zu erwarten ist; hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Durchschnittspunktzahl von weniger als 2,50 Punkten auszugehen;
  5. wer die Zweite juristische Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens oder Rücktritts oder infolge einer Sanktion wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes nicht bestanden hat;
  6. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Bei der Entlassung ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Wird die Entlassung vor Ableistung der Wahlstation wirksam, erfolgt eine Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst nach Fertigstellung der Aufsichtsarbeiten zur Ableistung der Wahlstation.

#### 4. ABSCHNITT

##### Zweite juristische Staatsprüfung

#### § 48 Landesjustizprüfungsamt

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Zweiten juristischen Staatsprüfung trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit die Entscheidungen nicht den Prüfungsausschüssen oder den Aufsichtführenden übertragen sind.
- (2) Die Berufung der Prüfer im Öffentlichen Recht erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die Berufung von Rechtsanwälten im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

#### § 49 Zulassung; Prüfungsunterlagen

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen:
1. ein handgeschriebener Lebenslauf;
  2. eine Erklärung des Kandidaten, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde;
  3. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits an einer Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen hat oder ihm die Teilnahme versagt worden ist;

gegebenenfalls sind das Prüfungsamt und das Ergebnis der Prüfung anzugeben.

- (2) Die Zulassung zur Prüfung kann unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 versagt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 50 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung findet in der Regel gegen Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation statt.
- (2) In der schriftlichen Prüfung sind acht praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten. § 13 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Es sind zu fertigen:
- a) vier Aufgaben aus dem Zivilrecht,
  - b) zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
  - c) zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht.
- Die Aufgaben haben in angemessenem Umfang Rechtsgestaltung und Rechtsberatung zum Gegenstand.
- (4) Für die Bewertung gelten §§ 14 und 15 entsprechend.

#### § 51 Prüfungsstoff

- (1) In der schriftlichen Prüfung umfasst der Prüfungsstoff:
1. Bürgerliches Recht
    - die drei ersten Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den besonderen Ausprägungen im Straßenverkehrsgesetz;
    - aus dem Familienrecht: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, gesetzliches Güterrecht, Ehescheidung mit Unterhalts- und Sorgerecht, Abstammung, Verwandtschaft und Unterhaltspflicht unter Verwandten, gesetzliche Vertretung von Kindern;
    - aus dem Erbrecht: gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Erbengemeinschaft, Pflichtteilsrecht, Erbschein;
  2. aus dem Handelsrecht:  
Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;
  3. aus dem Gesellschaftsrecht:  
Recht der OHG und der KG, aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;
  4. aus dem Arbeitsrecht:  
Rechtsquellen und Gestaltungsformen, Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem

- Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht, im Überblick: das arbeitsgerichtliche Verfahren (Urteilsverfahren);
5. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick: Allgemeiner Teil, Kollisionsnormen des EGBGB;
  6. Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht:
    - Zivilprozessordnung (ohne Aufgebotsverfahren und schiedsrichterliches Verfahren), gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;
    - im Überblick: Verfahrenskosten;
    - aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick: Grundbuch-, Nachlass- und Vormundschaftssachen;
    - aus dem Recht der Zwangsversteigerung im Überblick: Rangordnung der Rechte, Anordnung der Versteigerung, geringstes Gebot, Gegenstand der Versteigerung, Zuschlag;
    - im Überblick: Insolvenzordnung (ohne Verfahrensvorschriften), Anfechtungsgesetz;
  7. Strafrecht:
    - a) Allgemeiner Teil des Strafrechts;
    - b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs. die Abschnitte 6, 7, 9, 10, 14, 16 bis 23, 27 bis 30;
  8. Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeiten:
    - Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;
    - aus dem Strafprozessrecht:
      - 1.-3. Buch der Strafprozessordnung sowie das Strafbefehlsverfahren;
    - aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten im Überblick:
      1. Teil und 2. Teil (1.-8. Abschnitt) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
    - im Überblick: Verfahrenskosten;
  9. Öffentliches Recht:
    - Verfassungsrecht (ohne Staatsorganisationsrecht, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht);
    - Allgemeines Verwaltungsrecht, allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht;
    - aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
      - Polizeirecht, Baurecht, Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht), Straßenrecht,
      - im Überblick: Ausländerrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht;
  10. Verwaltungsprozessrecht (ohne gerichtsverfassungsrechtliche Fragen und ohne Rechtsmittel);
  11. Anwaltsrecht;
  12. aus dem Europarecht im Überblick:
    - Rechtsquellenlehre des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft, Grundfreiheiten des EG-Vertrags und ihre Durchsetzung.

- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsstoff nach Absatz 1. Prüfungsstoff des Prüfungsabschnitts im Schwerpunkt ist hauptsächlich
1. im Schwerpunktbereich Justiz:
    - Familien- und Erbrecht mit einschlägigem Verfahrensrecht;
  2. im Schwerpunktbereich Rechtsanwalt:
    - Anwaltsrecht mit den Gegenständen nach § 59 BRAO, Streitschlichtung;
  3. im Schwerpunktbereich Wirtschaft:
    - Handels- und Gesellschaftsrecht,
    - im Überblick: Wettbewerbs- und Kartellrecht;
  4. im Schwerpunktbereich Verwaltung:
    - Umweltverwaltungsrecht (allgemeine Lehren, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht);
  5. im Schwerpunktbereich Arbeit:
    - Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz;
  6. im Schwerpunktbereich Soziale Sicherung:
    - Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitslosenversicherung,
    - im Überblick: Verwaltungsverfahren und Sozialgerichtsgesetz;
  7. im Schwerpunktbereich Steuern:
    - Steuerrecht und Bilanzrecht;
  8. im Schwerpunktbereich Europarecht:
    - Recht der Europäischen Gemeinschaften,
    - im Überblick: Völkerrecht;
  9. im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:
    - Internationales Privatrecht,
    - im Überblick: das internationale Zivilprozessrecht.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach den Absätzen 1 und 2 geprüft werden, wenn sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

#### § 52 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Mündlich geprüft wird, wer

1. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 von mindestens 3,75 Punkten und
2. in mindestens vier Aufsichtsarbeiten 4,0 oder mehr Punkte erreicht hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

### § 53 Mündliche Prüfung

- (1) Vor der mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst einen Aktenvortrag und je einen Prüfungsabschnitt im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem Schwerpunktbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem Prüfer für jeden Prüfungsabschnitt und dem Berichtersteller für den Aktenvortrag; einer der Prüfer kann Berichtersteller sein. § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass jeder Kandidat ohne den Aktenvortrag etwa 40 Minuten geprüft wird. Regelmäßig werden drei Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als vier Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.
- (5) Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden dem Kandidaten die Akten 1¼ Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt; § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. Der Vortrag kann aus dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts gewählt werden. Die Hilfsmittel für die Vorbereitung des Vortrags bestimmt das Landesjustizprüfungsamt.
- (6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Rechtsreferendaren und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme des Aktenvortrags, der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

### § 54 Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen
  1. mit einem Anteil von 70 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung, zu deren Berechnung das Durchschnittsergebnis der beiden öffentlich-rechtlichen Aufsichtsarbeiten der Gesamtpunktzahl aus den acht Aufsichtsarbeiten hinzuge-rechnet und die Summe durch neun geteilt wird,
  2. mit einem Anteil von 30 vom Hundert die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, zu deren

Berechnung die Gesamtpunktzahl für den Aktenvortrag und für die vier Prüfungsabschnitte durch die Zahl fünf geteilt wird.

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Der Prüfungsausschuss kann die Durchschnittspunktzahl bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt nach oben oder nach unten abweichen, wenn die Abweichung aufgrund des Gesamteindrucks, den der Prüfungsausschuss von den Leistungen in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst gewonnen hat, den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl). § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (3) § 19 Abs. 3 und 4 und § 20 gelten entsprechend.

### § 55 Rücktritt

- (1) Wird der Zulassungsantrag zum maßgeblichen Prüfungstermin nicht gestellt oder erfolgt ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung, gilt § 12 entsprechend.
- (2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt von der schriftlichen Prüfung, wird die Ausbildung im Vorbereitungsdienst bis zur Nachholung der Aufsichtsarbeiten unterbrochen, falls nicht die Zuweisung in die Wahlstation beantragt wird. In beiden Fällen sind die Aufsichtsarbeiten in dem nächsten Prüfungstermin zu fertigen.
- (3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 56 Prüfungszeugnis; Akteneinsicht

- (1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und Endpunktzahl.
- (2) Das Bestehen der Prüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung »Rechtsassessorin (Ass. jur.)« oder »Rechtsassessor (Ass. jur.)« zu führen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat seine Prüfungsakten einsehen.

### § 57 Platznummer

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden vom Landesjustizprüfungsamt aufgrund der Endpunktzahlen Platznummern festgesetzt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.
- (2) Das Landesjustizprüfungsamt stellt ein Zeugnis über die erreichte Platznummer aus.

### § 58 Täuschungsversuch; Verfahrensfehler

- (1) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 24 entsprechend.
- (2) Bei Verfahrensfehlern gilt § 25 entsprechend.

## § 59 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 5 im nächsten Prüfungstermin, in den anderen Fällen spätestens im übernächsten Prüfungstermin. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen. Wird Ergänzungsvorbereitungsdienst abgeleistet, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildungsstellen, an die eine Zuweisung zur weiteren Ausbildung erfolgt; der Rechtsreferendar kann auch mit Dienstgeschäften betraut werden. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert längstens bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung im übernächsten Prüfungstermin. Verzögert sich die Prüfungsteilnahme, erfolgt die Entlassung aus dem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(2) Auf Antrag kann eine zweite Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung gestattet werden, wenn der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine Endpunktzahl oder im Falle des § 52 Satz 2 eine Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,75 erreicht hat und wenn infolge einer außergewöhnlichen Behinderung des Kandidaten in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Gestattung der zweiten Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin, in dem die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

## § 59 a Notenverbesserung

Wer die Zweite juristische Staatsprüfung bei erstmaliger Teilnahme in Baden-Württemberg bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Wird in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis (§ 56 Abs. 1). § 23 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

## 5. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

## § 60 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers, des Bezirksnotars oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesjustizprüfungsamt, im Falle einer Anrechnung auf die Ausbildung in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

## § 61 Abweichende Regelungen

Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium über Reihenfolge, Dauer und Ausbildungsstellen der Ausbildungsabschnitte eine von § 41 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 abweichende Bestimmung treffen, wenn dies wegen der Zahl der benötigten Ausbildungsplätze oder wegen der Zuweisung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, an eine rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 42 Abs. 3 oder an eine überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtung, insbesondere an ein Organ der Europäischen Gemeinschaften, erforderlich ist.

## § 62 Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 das Studium aufgenommen haben und spätestens im Herbsttermin 2006 erstmals an der Ersten juristischen Staatsprüfung teilnehmen, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zur Ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. In diesen Fällen gelten jedoch § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend. Letztmalig kann die Erste juristische Staatsprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zum Herbsttermin 2007 wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag des Kandidaten die Fristen der Sätze 1 und 3 verlängern; zuletzt kann die Teilnahme an der Ersten juristischen Staatsprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften im Frühjahrstermin 2009 gestattet werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte erforderlich ist.

(2) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2002 angetreten haben, finden bei planmäßigem Verlauf der Ausbildung hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten juristischen Staatsprüfung bis zum Herbsttermin 2005 die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Verzögert sich die planmäßige Ausbildung dieser Rechtsreferendare, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Dauer und Reihenfolge der Stationen.

(3) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 1. Juli 2003 antreten, wird auf Antrag die Dauer der Wahlstation auf vier Monate verlängert und die Pflichtstation Rechtsanwalt II auf 3 Monate verkürzt.

(4) Für die Zweite juristische Staatsprüfung bis einschließlich zum Frühjahrstermin 2006 gilt:

1. Abweichend von § 50 Abs. 2 und 3 sind insgesamt sieben Aufgaben, davon drei aus dem Zivilrecht, zu fertigen;
2. abweichend von § 52 Satz 1 Nr. 2 wird mündlich geprüft, wer in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer zivilrechtlichen, 4,0 oder mehr Punkte erreicht hat;

3. abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet, indem die Gesamtpunktzahl aus den sieben Aufsichtsarbeiten bestimmt und die Summe durch sieben geteilt wird.

Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Eine Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung zur Verbesserung der Note im Sinne des § 59 a ist erstmals zum Herbsttermin 2006 möglich. Absätze 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung.

#### § 62 a Gestufte Kombinationsstudiengänge

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5 dienen der Erprobung gestufter Kombinationsstudiengänge. Sie können zur Erprobung an der Universität Mannheim genehmigt werden. Das Landesjustizprüfungsamt führt die zur Beurteilung gestufter Kombinationsstudiengänge erforderlichen Untersuchungen durch.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5 treten mit Ablauf des 30. April 2019 außer Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt das Studium in einem genehmigten gestuften Kombinationsstudiengang aufgenommen hat, kann das Studium nach den für diese Studiengänge geltenden Vorschriften beenden.

#### § 63 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GBl. S. 665), außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Oktober 2002

Prof. Dr. Goll

#### Hinweise

- Vorlesungsdauer:** 14. April 2009 bis 24. Juli 2009  
(Erstsemester ab dem 30.03.09)
- Vorlesungsfrei:** 21. Mai (Christi Himmelfahrt) / 1. Juni (Pfingstmontag) / 11. Juni (Fronleichnam)
- Studieneinführung für Erstsemester:**  
Rechtswissenschaft (Jura) Erste Juristische Prüfung:  
Mo, 30.03.2009, 11.00-13.00 Uhr NUni HS 13.  
B.A.-Begleitfach Öffentliches Recht: Montag, 30.03.2009,  
14-16 Uhr Hörsaal des Juristischen Seminars..
- Dekanat:** Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Zi. 013  
Frau Thum, Telefon 54-7631  
Sprechzeiten: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr
- Studienberatung:**  
*Hauptfach:* Herr Dr. Daniel Kaiser (Leiter des Prüfungsamts) und  
Frau Christina Kreckel (Zi. 015 und 016):  
Montags, 09.00-11.00 und 14.00-16.00 Uhr  
Dienstags, 09.00-11.00  
Donnerstags, 09.00-11.00 und 14.00-16.00 Uhr  
*Hauptfach, Neben-, Begleit- und Wahlpflichtfach (M.A., B.A., Dipl.):*  
Herr Martin Wolthusen:  
Dienstags und mittwochs, 09.00-11.00 Uhr (Zi. 016)
- BAFöG:* Ausschließlich Dr. Rainer Keil:  
Montags und donnerstags, 09.00-11.00 Uhr (Zi. 011).
- Promotion:* Klärung des Ablaufs und der Formalia:  
Frau Martina Thum: Täglich, 08.30-12.30 Uhr und  
montags, dienstags und donnerstags, 15.00-17.00 Uhr (Zi. 013).
- Beratung:* Dr. Rainer Keil:  
Montags und donnerstags, 09.00-11.00 Uhr (Zi. 011).
- LL.M.:* Dr. Rainer Keil:  
Montags und donnerstags, 09.00-11.00 Uhr (Zi. 011).
- Prüfungsamt:** Dr. Daniel Kaiser, Leiter des Prüfungsamtes  
Frau Zdunek, Zi. 006, Telefon: 54-7440
- LL.M.-Studiengang:** Frau Weber, Zi. 008, Telefon: 54-7444  
Sprechzeiten: Mo 10.00-12.00 u. 13.00-15.00 Uhr  
sowie Di, Mi u. Do 10.00-12.00 Uhr

**Erasmus-/Montpellier-Sprechstunden:** (Institutsgebäude Augustinergasse 9)  
siehe gesonderten Aushang und unter: <http://www.jura-hd.de/erasmus>

**Gleichstellungsbeauftragte** der Juristischen Fakultät:  
Frau Dr. Nika Witteborg  
Institutsgebäude Augustinergasse 9  
Zimmer 44, Telefon: 54-2738

## INSERENTENVERZEICHNIS

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest, Budapest/Ungarn . . . .	U 3
Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart . . . . .	19
C. N. Dürckheim Verlagsgesellschaft mbH, München . . . . .	73
De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin . . . . .	13
Duncker & Humblot GmbH Verlagsbuchhandlung, Berlin . . . . .	35
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin . . . . .	U 2, U 4
MLP Finanzdienstleistungen AG Geschäftsstelle HD VI, Heidelberg . . . . .	69
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden . . . . .	6
SRH Hochschule Heidelberg . . . . .	27
Verlag C. H. Beck oHG, München . . . . .	31
Verlag Mohr Siebeck GmbH & Co KG, Tübingen . . . . .	17
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg . . . . .	41
Ziehank Universitätsbuchhandlung, Heidelberg . . . . .	39





## Einlageblatt zum Studienführer Stand Februar 2009

Stand: 29.09.2009

### I. Neue Kurzbeschreibung des Schwerpunktbereichs 3: Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

#### Verantwortliche Dozenten

- Prof. Dr. Wolfgang Kahl (Sprecher)
- Prof. Dr. Ute Mager

#### Kurzbeschreibung

Der Schwerpunktbereich 3 (Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht) bietet interessierten Studierenden in besonderem Maße die Möglichkeit, Kenntnisse im Pflichtfachstoff des öffentlichen Rechtes zu vertiefen und zu erweitern. Dementsprechend ist die Perspektive auf spätere berufliche Tätigkeitsbereiche breit angelegt. Sie reicht von der Arbeit als Richter oder Anwalt bis zur Beschäftigung in der Verwaltung, Unternehmen sowie Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### Prüfungsanforderungen

Es ist lehrveranstaltungsbegleitend eine Studienarbeit zu verfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Weiterhin sind eine Klausur sowie eine mündliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung findet am selben Tag wie die mündliche Prüfung im Staatsexamen statt.

#### Studienplan

##### 1. Vorlesungen

- Umweltrecht 2 SWS [K]
- Raumplanungs- und Baurecht 2 SWS [K]
- Europäisches Verwaltungsprozessrecht (EGV und EMRK) 2 SWS [K]
- Europäisches und internationales Verwaltungsrecht 2 SWS
- Allgemeine Staatslehre 2 SWS

[K] = klausurrelevante Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunde

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltung wahlweise

- Richterliche Verhandlungspraxis im Verwaltungsprozess
- Die Rolle des Anwalts im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie bei der außergerichtlichen Streitbeilegung (jeweils) 2 SWS

##### 3. Seminar

Die Seminararbeit kann in allen Teilrechtsgebieten des Öffentlichen Rechts einschließlich der dazugehörigen Grundlagendisziplinen angefertigt werden. 3 SWS

##### 4. Weitere Angebote

- AG im Europäischen Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht 2 SWS (<http://www.jura-hd.de/kahl/arbeitsgemeinschaften.html>)
- Kolloquium zu aktueller Rechtsprechung 1 SWS
- Probeexamen

#### Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 3

I. Prüfungstoff aus den Pflichtfächern, der im Schwerpunktbereich vertieft wird:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
  - a) Verfassungsrechtliche Grundlagen
  - b) Handlungsformen
  - c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
2. Verwaltungsprozessrecht
  - a) Prozessgrundsätze
  - b) Klagearten und Widerspruchsverfahren
  - c) Vorläufiger Rechtsschutz
3. Baurecht
  - a) Eingriffs- und Anspruchsgrundlagen der LBO
  - b) Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 - 36 BauGB)
  - c) Grundlagen der Bauleitplanung (§§ 1- 13a, 214 - 216 BauGB)
4. Europarecht
  - a) Organisation

- b) Handlungsformen
- c) Grundkenntnisse Marktfreiheiten
- d) Europäische Grundrechte

## II. Spezifischer Prüfungsstoff des SB 3

1. Raumordnungsrecht
  - a) ROG
  - b) Landesplanungsgesetz BW
2. Umweltrecht
  - a) Umwelteuropa- und Umweltverfassungsrecht
  - b) Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts
  - c) Immissionsschutzrecht (BImSchG)
  - d) Naturschutzrecht (BNatSchG, LNatSchG)
3. Europäisches Prozessrecht
  - a) Verfahren vor der EU-Gerichtsbarkeit
  - b) Verfahren vor dem EGMR
  - c) Einwirkungen des Europarechts auf die VwGO
4. Europäisches Verwaltungsrecht (nur mündliche Prüfung)
  - a) Prinzipien, Verfahren, Handlungsformen und Haftung im Europäischen Verwaltungsverbund
  - b) Beihilfenkontrolle (Art. 87- 89 EG und VerVO)

---

## II. Neuer Studienplan des Schwerpunktbereichs 4 („Arbeits- und Sozialrecht“)

Der im Studienführer ab Seite 121 veröffentlichte Text des Studienplans ist in den Prüfungsanforderungen gültig für Studierende, die bis zum Sommersemester 2009 mit dem Studium des SB 4 begonnen haben und die Prüfungen bis spätestens Sommersemester 2012 ablegen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Sommersemester 2010 mit gemeinsamen mündlichen Prüfungen der Dozenten im Arbeits- und Sozialrecht gerechnet werden muss.

Für Studierende, die den SB im Wintersemester 2009/2010 gewählt haben, ist folgende Darstellung des Schwerpunktbereichs relevant:

### Allgemeine Beschreibung des Schwerpunktbereichs

**Ziel des Schwerpunktbereichs 4** ist es, junge Juristen und Juristinnen auf das besonders wichtige Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts gründlich vorzubereiten. Diese Rechtsgebiete betreffen weite Teile der Bevölkerung, weil es etwa 4 Mio. Arbeitgeber und 30 Mio. Arbeitnehmer gibt, die zudem vom Sozialversicherungsrecht erfasst sind. Darüber hinaus findet das Sozialrecht für über 20 Mio. Rentner und etwa 10 Mio. Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger Anwendung. Damit wird von den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts praktisch die ganze Bevölkerung direkt oder indirekt erfasst. Berufsfelder gibt es namentlich in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie in der Anwaltschaft als Fachanwalt für Arbeitsrecht bzw. Fachanwalt für Sozialrecht, die in praktisch allen größeren Kanzleien vertreten sind. Daneben braucht man Arbeitsrechtler in größeren Unternehmen, bei Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

**Dogmatisch reizvoll** ist das Arbeitsrecht zunächst aufgrund seiner Verwurzelung im vertraglichen Schuldrecht des BGB; dessen Grundprinzipien müssen sich in der besonderen Situation eines existenziell bedeutsamen Dauerschuldverhältnisses bewähren und sind ggf. fortzuentwickeln. Darüber hinaus finden sich im Arbeitsrecht mit dem Arbeitskampf, dem Tarifvertrag und der Betriebsverfassung Rechtsinstitute besonderer Art, die nicht nur für die ökonomische und soziale Wirklichkeit unseres Gemeinwesens, sondern auch für das Grundverständnis unserer Wirtschafts- und Arbeitsverfassung von entscheidender Bedeutung sind. Mit dem Blick auf die Systeme der sozialen Sicherung komplettiert das Sozialrecht dieses Bild. Dogmatisch interessant ist dieses Teilgebiet des Schwerpunktbereichs dabei nicht nur aufgrund seiner Querverbindungen sowohl zum öffentlichen als auch zum Privatrecht. Es eröffnet v.a. die vertiefte Beschäftigung mit dem besonderen, durch spezifische Rechtsgrundsätze geprägten Zweig der Leistungsverwaltung. Beide Teilgebiete, das Arbeits- und Sozialrecht sind heute in weitem Umfang bereits europarechtlich geprägt. Auch dies bringt spannende dogmatische Probleme mit sich und verschafft die Möglichkeit zur Vertiefung allgemeiner methodischer Fertigkeiten.

**Der Prüfungsumfang** im Schwerpunktbereich 4 umfasst grundsätzlich beide Teilgebiete, das Arbeits- und Sozialrecht. Allerdings besteht in gewissen Grenzen die Möglichkeit, einen Schwerpunkt im Schwerpunkt zu bilden: Bei der Studienarbeit sind die Studierenden im Rahmen der Kapazitäten frei, in welchem Teilbereich sie die Arbeit anfertigen möchten. Die Klausur wird ab dem Sommersemester 2012 grundsätzlich abwechselnd aus dem Arbeits- oder dem Sozialrecht gestellt werden (Semesterturnus). Welches Teilgebiet jeweils betroffen ist, wird mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern angekündigt werden. Für die mündliche Prüfung gilt Folgendes: Wurden beide schriftlichen Leistungen in einem Teilgebiet erbracht, wird mündlich zwingend im anderen Teilgebiet geprüft. Wurden mit den schriftlichen Leistungen bereits beide Teilgebiete abgedeckt, besteht für die mündliche Prüfung ein Wahlrecht, das durch Anzeige des zu prüfenden Teilgebiets gegenüber dem Prüfungsamt ausgeübt werden kann. In beiden Teilgebieten gilt für die mündliche Prüfung ein gegenüber den Klausuranforderungen reduzierter Stoffumfang (s. Anhang).

#### Studienplan (ab voraussichtlich SoSe 2010)

##### 1. Vorlesungen

- Kollektives Arbeitsrecht I (insbes. Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) 2 SWS [K]
- Kollektives Arbeitsrecht II (insbes. Betriebsverfassungsrecht) 1 SWS [K]
- Europäisches Arbeitsrecht 1 SWS [K]
- Sozialrecht I 2 SWS [K]
- Sozialrecht II 2 SWS [K]
- Arbeitsprozessrecht 1 SWS [K]
- Methodenlehre 2 SWS

##### 2. Schlüsselqualifikationsveranstaltungen

2 SWS

wahlweise

- Streitschlichtung und Mediation
- Arbeitsrechtliche Gestaltung und Beratung

##### 3. Seminar

ArbR, SozR oder Methodenlehre

2 SWS

##### 4. Weitere Angebote

- AG/Übung im Arbeitsrecht

2 SWS

- AG/Übung im Sozialrecht

2 SWS

- Probeexamensklausur im Arbeitsrecht

1 SWS

- Probeexamensklausur im Sozialrecht

1 SWS

- Vorlesung/Kolloquium zum Restrukturierungsrecht

1 SWS

#### Anhang

##### **A. Prüfungsgegenstände im Arbeitsrecht**

##### **I. Klausur**

*Prüfungsrelevante Pflichtfachvertiefung:* Grundlagen des Arbeitsrechts und Individualarbeitsrecht, insbes.: Geschichte und Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts, Akteure im Arbeitsrecht, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbes. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien), Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbes. Kündigung und Kündigungsschutz).

*Zusätzlicher Prüfungsstoff:* Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht), europäisches Arbeitsrecht sowie die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

## **II. Studienarbeit**

Wie Klausur.

## **III. Mündliche Prüfung**

Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht), europäisches Arbeitsrecht sowie die Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

## **B. Prüfungsgegenstände im Sozialrecht**

### **I. Klausur**

Begriff und Rechtsquellen des Sozialrechts, insbesondere verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben. Rechtsschutz im Sozialrecht. Träger, Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung. Verfahren der Gewährung von Sozialleistungen. Die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, insbes.: gesetzliche und private Krankenversicherung, Kreis der Versicherten, Versicherungsfall, Leistungs- und Leistungserbringungsrecht). Die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII, insbes.: Kreis der Versicherten, Versicherungsfälle, Leistungen, Haftungsfreistellungen). Die Arbeitsförderung (SGB III, insbes.: Kreis der Versicherten, Entgeltersatzleistungen). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II, insbes.: Leistungen, Verhältnis zur Sozialhilfe, SGB XII). Die gesetzliche Rentenversicherung im Überblick (insbes.: unterschiedliche Formen der Vorsorge, Grundprinzipien der Rentenleistungen nach SGB VI). Die soziale Pflegeversicherung im Überblick (SGB XI, insbes.: soziale und private Pflegeversicherung, Feststellung der Pflegebedürftigkeit, Leistungen).

## **II. Studienarbeit**

Wie Klausur.

## **III. Mündliche Prüfung**

Begriff und Rechtsquellen des Sozialrechts, insbesondere verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben. Träger, Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung. Verfahren der Gewährung von Sozialleistungen. Die

gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, insbes.: gesetzliche und private Krankenversicherung, Kreis der Versicherten, Versicherungsfall, Leistungs- und Leistungserbringungsrecht). Die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII, insbes.: Kreis der Versicherten, Versicherungsfälle, Leistungen, Haftungsfreistellungen). Die Arbeitsförderung (SGB III, insbes.: Kreis der Versicherten, Entgeltersatzleistungen).

## **Ansprechpartner für den SPB 4:**

- Prof. Dr. Thomas Lobinger, Schwerpunktbereichssprecher und Teilgebiet Arbeitsrecht
- Prof. Dr. Peter Axer, Teilgebiet Sozialrecht



NEUAUFLAGE

## So haben Sie das Familienrecht im Griff!

Dieses Lehrbuch unterstützt Studenten seit Jahren erfolgreich beim Studium des Familienrechts. Dank seiner **ausgezeichneten didaktischen Konzeption** gewinnen Sie schnell einen guten Überblick über diese schwierige Materie.

### Für schnelle Lernerfolge und optimale Klausurergebnisse sorgen

- der knapp und studentengerecht erläuterte Stoff
- deutliche Hinweise zum Verfahrensrecht
- Rechtsprechung und Literatur auf topaktuellem Stand
- aktuelle Trends in der Gesetzgebung
- zahlreiche Fallbeispiele und Übersichten
- drei große Übungsklausuren mit Lösungsskizzen

**Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:**

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.  
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin  
Fax: 030/25 00 85-275

inkl. Reform des  
Unterhaltsrechts!



## Familienrecht

### Lehrbuch

Von **Horst Tschernitschek**, Vizepräsident  
des **OLG Bamberg a. D.** und  
**Prof. Dr. Stefan Chr. Saar**, Universität Potsdam

4., völlig neu bearbeitete  
und wesentlich erweiterte Auflage 2008,  
476 Seiten, Euro (D) 19,80.  
ISBN 978 3 503 11018 6

Weitere Informationen online unter  
[www.ESV.info/978 3 503 11018 6](http://www.ESV.info/978_3_503_11018_6)

Die 4. Auflage dieses Lehrbuchs  
erscheint in der Edition **ESVbasics**.

**ESV**

ERICH SCHMIDT VERLAG  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)  
[ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de)

ESV  
basics